

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Regierungsblatt

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

un-
st-
ab-
en-
61

OE
20
1951
BW

OZ , 1951 (L S)
B 81

XII 132

OZ 20

185
195

1850 nr. 2613
1951 nr. 858, 16/10, 2172

07

B 81, 1951 (LS)

REGIERUNGSBLATT

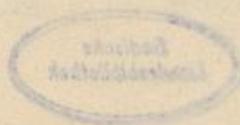
DER REGIERUNG

WÜRTTEMBERG-BADEN

JAHRGANG

1951

NR. 1 BIS EINSCHL. NR. 27



ÜBERSICHT

der im Regierungsblatt vom Jahre 1951 enthaltenen Gesetze,
Verordnungen und Bekanntmachungen

A. NACH DER ZEITFOLGE

1950

November

13. Gesetz Nr. 3001. Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. 5.
21. Gesetz Nr. 565 über die Feststellung eines Zweiten Nachtrages zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950. 1.
21. Gesetz Nr. 1096. Rundfunkgesetz. 1.

Dezember

5. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 749. Erste Verordnung zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes. 1.
13. Kultministerium. Bekanntmachung Nr. 407 über die Genehmigung der „Geschwister-Scholl-Stiftung“. 7.
18. Justiz- und Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 281 über die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Landesregierung zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. 7.
22. Justizministerium. Verordnung Nr. 282 über die Auszahlung des Restbetrages der Entschädigung für Freiheitsentziehung. 7.

1951

Januar

2. Innenministerium. Bekanntmachung Nr. 3007 über die Ausstellung von Pässen. 8.
2. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 637 über den Verkehr mit Wild. 9.
3. Innenministerium. Bekanntmachung Nr. 3008 über die Genehmigung der „August und Thekla Weygang-Stiftung“ in Öhringen. 8.

9. Präsident des Landesbezirks Baden. Bekanntmachung Nr. 1100 über die Veröffentlichung eines kirchlichen Gesetzes. 8.

22. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1099 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bestimmung weiterer Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes. 8.

22. Verkehrsministerium. Bekanntmachung Nr. 88 über die Verlängerung der Genehmigung für die Bahngesellschaft Waldhof AG. über den Bau und Betrieb der vollspurigen Eisenbahn von Mannheim-Waldhof nach Mannheim-Sandhofen. 15.

24. Justizministerium. Anordnung Nr. 283 betr. Übertragung der Zuständigkeit in Haftsachen. 9.

30. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 638 über das Verbot der Neupflanzung von wurzelechten Europäerreben in schwach verseuchten und seuchenverdächtigen Gemeinden des Landesbezirks Württemberg. 12.

Februar

5. Gesetz Nr. 571 über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950. 13.

5. Gesetz Nr. 572. Änderungsgesetz zum Gesetz über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage an Beamte. 13.

5. Gesetz Nr. 1101 zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Württ.-Bad. Landtags. 18.

14. Landwirtschafts- und Innenministerium. Verordnung Nr. 639 über das Verbot der Abgabe offener Milch im Straßenverkauf. 13.



ZSB

19. Gesetz Nr. 284 über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuweisung von Patentstreitsachen an das Landgericht Mannheim. 19.
20. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 640 über weitere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau. 14.
24. Innenministerium. Bekanntmachung Nr. 3012 über die Genehmigung der Graf von Pückler und Limpurg'schen Wohltätigkeitsstiftung in Gaildorf. 18.

März

5. Gesetz Nr. 746 über Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose oder heimatlose Jugendliche. 20.
6. Justizministerium. Verordnung Nr. 287 über die Bestimmung von Kammern für Handelssachen als Spruchstellen nach § 58 des D-Markbilanzgesetzes. 19.
12. Gesetz Nr. 953 zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 21.
13. Landesregierung. Verordnung Nr. 3009. Erste Verordnung zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes. 26.
22. Gesetz Nr. 573 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1951. 23.
29. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 642 über die Erzeugung von Küken in Brütereien. 25.

April

2. Landesregierung. Verordnung Nr. 3013. Zweite Verordnung zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes. 28.
8. Gesetz Nr. 285 über Strafverfügungen in Jugendsachen. 29.
9. Landesregierung. Verordnung Nr. 748 über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung. 29.
9. Gesetz Nr. 1098 über die Verkündung von Rechtsverordnungen. 30.
14. Innenministerium. Verordnung Nr. 3015 über die Änderung der Kehrordnung. 34.
16. Gesetz Nr. 286 über die Aufhebung der Anzeigepflicht bei Schwangerschaftsunterbrechungen, Fehl- und Frühgeburten. 29.
16. Gesetz Nr. 3011. Viertes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung. 31.

18. Innenministerium. Verordnung Nr. 3014 zur Ausführung des Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen. 33.
20. Württ.-Bad. Staatsgerichtshof. Bekanntmachung des Urteils zur Frage der Vereinbarkeit des Art. 45 des Landtagswahlgesetzes mit der Verfassung für Württemberg-Baden. 34.

Mai

7. Gesetz Nr. 750 betr. den Staatsvertrag zwischen den Ländern Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Errichtung eines gemeinsamen Landesversorgungsamtes. 35.
8. Landesregierung. Verordnung Nr. 1107 über die Wiedergutmachung von Existenzschäden bei Selbständigen. 36.
8. Landesregierung. Verordnung Nr. 3016 Zweite Verordnung über die Abänderung der K. Verordnung, betr. die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Erwerbung der für die Landeswasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung. 38.
16. Landesregierung. Anordnung Nr. 954 über die Änderung und Ergänzung der Anordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich. 39.
17. Innenministerium. Verordnung Nr. 3017 über die Erhöhung der Kehrgebühren. 42.
21. Landesregierung. Verordnung Nr. 289 über die Änderung von Gerichtsbezirken. 39.
28. Landesregierung. Verordnung Nr. 1108. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung. 40.
29. Justizministerium. Verordnung Nr. 291. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Miteigentum nach Wohneinheiten. 55.

Juni

7. Innenministerium. Verordnung Nr. 3018 über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1951. 46.
12. Landesregierung. Verordnung Nr. 955 zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 43.
12. Landesregierung. Verordnung Nr. 1106 zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter. 45.

13. Justizministerium. Verordnung Nr. 292. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Miteigentum nach Wohneinheiten. 57.
19. Landesregierung. Verordnung Nr. 1109 über die Zwangsenteignung zur Anlegung eines Friedhofes in Kirchberg a. d. Jagst. 45.
19. Justizministerium. Verordnung Nr. 290 betr. die Aufhebung der Verordnung Nr. 269 zur Durchführung des Wirtschaftsstrafgesetzes. 47.
25. Gesetz Nr. 576 zur Verlängerung des Gesetzes Nr. 573 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1951. 43.
25. Gesetz Nr. 574 zur Änderung des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes. 47.
29. Gesetz Nr. 641 zur Zweiten Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd. 54.

Juli

6. Gesetz Nr. 87. Landeseisenbahngesetz. 49.
6. Gesetz Nr. 575 über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950. 52.
9. Landesregierung. Verordnung Nr. 1110 über die Zwangsenteignung zum Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 zwischen Plochingen und Göppingen. 54.
16. Landesregierung. Verordnung Nr. 1103. Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 58.
17. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 645 über die Jagd- und Schonzeiten. 60.
20. Innenministerium. Bekanntmachung Nr. 3021 über die Genehmigung der Rudolf und Chlothilde Eberhardt-Stiftung in Ulm. 60.
30. Gesetz Nr. 408 über Schuljahranfang und Beginn der Schulpflicht. 59.

August

2. Gesetz Nr. 400 über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und über Erziehungsbeihilfen. 61.
2. Gesetz Nr. 1111 zur Änderung der Dienststrafordnung. 62.
2. Gesetz Nr. 1113 zur Änderung des Gesetzes Nr. 1096 Rundfunkgesetz. 63.
2. Gesetz Nr. 3020 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts. 63.
2. Gesetz Nr. 3022 zur Änderung des Württ.-Bad. Beamtengesetzes. 63.

2. Gesetz Nr. 577 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951. 65.
18. Innenministerium. Verordnung Nr. 3023. Dritte Verordnung über die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Entlohnung der für die Beschau bestellten Tierärzte und Fleischbeschauer. 83.
18. Innenministerium. Verordnung Nr. 3024 zur Änderung der Verordnung des früheren Badischen Ministeriums des Innern über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. 85.
31. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 646 über Jagdkartengebühren für Ausländer und Staatenlose. 88.

September

10. Justizministerium. Verordnung Nr. 293 über die Auszahlung des Restbetrages der Entschädigung für Freiheitsentziehung. 87.
12. Innen- und Finanzministerium. Verordnung Nr. 578 über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. 87.
14. Innenministerium. Verordnung Nr. 3026 über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Aufzügen. 89.

Oktober

4. Landwirtschaftsministerium. Bekanntmachung Nr. 647 über die Genehmigung der Adolf Münzinger-Stiftung in Stuttgart. 89.
13. Innenministerium. Verordnung Nr. 3027 über die Einfuhr von lebenden Hunden. 89.
25. Landwirtschaftsministerium. Bekanntmachung Nr. 648 über die Genehmigung der Stiftung Bauernschulwerk Württemberg-Baden. 91.

November

5. Gesetz Nr. 1057 zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage. 91.
5. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1114 zur Neufassung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage. 92.
12. Innenministerium. Verordnung Nr. 3029 über die Viehseuchenumlage für das Jahr 1952. 99.
19. Landesregierung. Verordnung Nr. 294 über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren. 97.
19. Finanzministerium. Bekanntmachung Nr. 581 über die Vertretung des Württemberg-Badischen Fiskus durch das Staatsrentamt im Landesbezirk Württemberg. 101.
22. Württemberg-Badischer Staatsgerichtshof. Bekanntmachung des Urteils zur Frage der Gültigkeit der Landtagswahl vom 19. November 1950 im Wahlkreis Tauberbischofsheim. 100.

26. Gesetz Nr. 3032. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung. 100.

28. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 649 zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes – Körordnung –. 102.

Dezember

3. Gesetz Nr. 582 zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. 101.

3. Landesregierung. Verordnung Nr. 1115 über die Rückerstattungs- und Entschädigungskammern bei den Landgerichten. 105.

3. Landesregierung. Verordnung Nr. 3028 zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz. 106.

15. Justizministerium. Bekanntmachung Nr. 296 zur Verfahrensordnung des amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland. 107.

19. Gesetz Nr. 295 über den Nebensitz Karlsruhe des Oberlandesgerichts Stuttgart. 113.

19. Gesetz Nr. 752 über die Amtsdauer der Betriebsräte. 113.

19. Gesetz Nr. 3019 über die Abänderung und Ergänzung von Verordnungen und Verfügungen auf dem Gebiet des Arzneimittel- und Apothekenwesens. 113.

B. NACH DER NUMMERNFOLGE

- Nr. 87. Landeseisenbahngesetz. 49.
- Nr. 88. Bekanntmachung des Verkehrsministeriums betr. die Verlängerung der Genehmigung für die Bahngesellschaft Waldhof AG. über den Bau und Betrieb der vollspurigen Eisenbahn von Mannheim-Waldhof nach Mannheim-Sandhofen. 15.
- Nr. 281. Verordnung des Justiz- und des Landwirtschaftsministeriums, betr. die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Landesregierung zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. 7.
- Nr. 282. Verordnung des Justizministeriums über die Auszahlung des Restbetrages der Entschädigung für Freiheitsentziehung. 7.
- Nr. 283. Anordnung des Justizministeriums, betr. die Übertragung der Zuständigkeit in Haftsachen. 9.
- Nr. 284. Gesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuweisung von Patentstreitsachen an das Landgericht Mannheim. 19.
- Nr. 285. Gesetz über Strafverfügungen in Jugendsachen. 29.
- Nr. 286. Gesetz über die Aufhebung der Anzeigepflicht bei Schwangerschaftsunterbrechungen, Fehl- und Frühgeburten. 29.
- Nr. 287. Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung von Kammern für Handelssachen als Spruchstellen nach § 58 des D-Markbilanzgesetzes. 19.
- Nr. 289. Verordnung der Landesregierung über die Änderung von Gerichtsbezirken. 39.
- Nr. 290. Verordnung des Justizministeriums über die Aufhebung der Verordnung Nr. 269 zur Durchführung des Wirtschaftsstrafgesetzes. 47.
- Nr. 291. Erste Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Gesetzes über das Miteigentum nach Wohneinheiten. 55.
- Nr. 292. Zweite Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Gesetzes über das Miteigentum nach Wohneinheiten. 57.
- Nr. 293. Verordnung des Justizministeriums über die Auszahlung des Restbetrages der Entschädigung für Freiheitsentziehung. 87.
- Nr. 294. Verordnung der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren. 97.
- Nr. 295. Gesetz über den Nebensitz Karlsruhe des Oberlandesgerichts Stuttgart. 113.
- Nr. 296. Bekanntmachung des Justizministeriums zur Verfahrensordnung des amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland. 107.
- Nr. 400. Gesetz über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und über Erziehungsbeihilfen. 61.
- Nr. 407. Bekanntmachung des Kultministeriums über die Genehmigung der Geschwister-Scholl-Stiftung. 7.
- Nr. 408. Gesetz über Schuljahranfang und Beginn der Schulpflicht. 59.
- Nr. 565. Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950. 1.
- Nr. 571. Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950. 13.
- Nr. 572. Änderungsgesetz zum Gesetz über die Bewährung einer befristeten Sonderzulage an Beamte. 13.
- Nr. 573. Gesetz über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1951. 23.
- Nr. 574. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes. 47.
- Nr. 575. Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950. 52.
- Nr. 576. Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes Nr. 573 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1951. 43.
- Nr. 577. Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951. 65.
- Nr. 578. Verordnung des Innen- und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. 87.
- Nr. 581. Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Vertretung des Württemberg-Badischen Fiskus durch das Staatsrentamt im Landesbezirk Württemberg. 101.
- Nr. 582. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. 101.
- Nr. 637. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über den Verkehr mit Wild. 9.

- Nr. 638. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über das Verbot der Neupflanzung von wurzelechten Europäerreben in schwach verseuchten und seuchenverdächtigen Gemeinden des Landesbezirks Württemberg. 12.
- Nr. 639. Verordnung des Landwirtschafts- und des Innenministeriums über das Verbot der Abgabe offener Milch im Straßenverkauf. 13.
- Nr. 640. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über weitere Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau. 14.
- Nr. 641. Gesetz zur zweiten Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd. 54.
- Nr. 642. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien. 25.
- Nr. 645. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Jagd- und Schonzeit. 60.
- Nr. 646. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über Jagdkartengebühren für Ausländer und Staatenlose. 88.
- Nr. 647. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums über die Genehmigung der Adolf Münzinger-Stiftung in Stuttgart. 89.
- Nr. 648. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums über die Genehmigung der Stiftung Bauernschulwerk Württemberg-Baden. 91.
- Nr. 649. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes – Körordnung –. 102.
- Nr. 746. Gesetz über Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose oder heimatlose Jugendliche. 20.
- Nr. 748. Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung. 29.
- Nr. 749. Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes. 1.
- Nr. 750. Gesetz betr. den Staatsvertrag zwischen den Ländern Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Errichtung eines gemeinsamen Landesversorgungsamtes. 35.
- Nr. 752. Gesetz über die Amtsdauer der Betriebsräte. 113.
- Nr. 953. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 21.
- Nr. 954. Anordnung der Landesregierung über die Änderung und Ergänzung der Anordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich. 39.
- Nr. 955. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 43.
- Nr. 1057. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage. 91.
- Nr. 1096. Rundfunkgesetz. 1.
- Nr. 1098. Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen. 30.
- Nr. 1099. Bekanntmachung der Landesregierung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bestimmung weiterer Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes. 8.
- Nr. 1100. Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden betr. Veröffentlichung eines kirchlichen Gesetzes. 8.
- Nr. 1101. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Württ.-Bad. Landtags. 18.
- Nr. 1103. Dritte Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 58.
- Nr. 1106. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter. 45.
- Nr. 1107. Verordnung der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Existenzschäden bei Selbständigen. 36.
- Nr. 1108. Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung. 40.
- Nr. 1109. Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung zur Anlegung eines Friedhofs in Kirchberg a. d. Jagst. 45.
- Nr. 1110. Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung zum Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 zwischen Plochingen und Göppingen. 54.
- Nr. 1111. Gesetz zur Änderung der Dienststrafordnung. 62.
- Nr. 1113. Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes. 63.
- Nr. 1114. Bekanntmachung der Landesregierung zur Neufassung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage. 92.
- Nr. 1115. Verordnung der Landesregierung über die Rückerstattungs- und Entschädigungskammern bei den Landgerichten. 105.
- Nr. 3001. Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. 5.

- Nr. 3007. Bekanntmachung des Innenministeriums über die Ausstellung von Pässen. 8.
- Nr. 3008. Bekanntmachung des Innenministeriums über die Genehmigung der „August und Thekla Weygang-Stiftung“ in Öhringen. 8.
- Nr. 3009. Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes. 26.
- Nr. 3011. Viertes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung. 31.
- Nr. 3012. Bekanntmachung des Innenministeriums über die Genehmigung der Graf von Pückler und Limpurg'schen Wohltätigkeitsstiftung in Gaildorf. 18.
- Nr. 3013. Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes. 28.
- Nr. 3014. Verordnung des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen. 33.
- Nr. 3015. Verordnung des Innenministeriums über die Änderung der Kehrordnung. 34.
- Nr. 3016. Zweite Verordnung der Landesregierung über die Abänderung der K. Verordnung betr. die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Erwerbung der für die Landeswasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung. 38.
- Nr. 3017. Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Kehrgebühren. 42.
- Nr. 3018. Verordnung des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und die Sturmschadenumlage für das Jahr 1951. 46.
- Nr. 3019. Gesetz über die Abänderung und Ergänzung von Verordnungen und Verfügungen auf dem Gebiet des Arzneimittel- und Apothekenwesens. 113.
- Nr. 3020. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts. 63.
- Nr. 3021. Bekanntmachung des Innenministeriums über die Genehmigung der Rudolf und Chlothilde Eberhardt-Stiftung in Ulm. 60.
- Nr. 3022. Gesetz zur Änderung des Württ.-Bad. Beamtengesetzes. 63.
- Nr. 3023. Dritte Verordnung des Innenministeriums über die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau und die Entlohnung der für die Schau bestellten Tierärzte und Fleischbeschauer. 83.
- Nr. 3024. Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung des früheren Badischen Ministeriums des Innern über die Schlachtvieh- und Fleischschau. 85.
- Nr. 3026. Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Aufzügen. 89.
- Nr. 3027. Verordnung des Innenministeriums über die Einfuhr von lebenden Hunden. 89.
- Nr. 3028. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz. 106.
- Nr. 3029. Verordnung des Innenministeriums über die Viehseuchenumlage für das Jahr 1952. 99.
- Nr. 3032. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung. 100.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 5. Januar 1951

Nr. 1

Inhalt:

Gesetz Nr. 565 über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950 vom 21. November 1950. S. 1. – Verordnung Nr. 749 Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 5. Dezember 1950. S. 1. – Gesetz Nr. 1096 Rundfunkgesetz vom 21. November 1950. S. 1. – Gesetz Nr. 3001 Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 13. November 1950. S. 5.

Gesetz Nr. 565

über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950

Vom 21. November 1950

Der Landtag hat am 15. November 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 558 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950 (Staatshaushaltsgesetz) vom 3. August 1950 (Reg.Bl. S. 71) tritt an die Stelle der Zahl 60 Millionen die Zahl 75 Millionen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.
Stuttgart, den 21. November 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 749

Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Vom 5. Dezember 1950

Auf Grund der §§ 22 Abs. 2 Ziff. 2 und 84 des Gesetzes Nr. 77 – Arbeitsgerichtsgesetz – vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 173) in der Fassung des Gesetzes Nr. 720 vom 14. Juli 1948 (Reg. Bl. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Als Arbeitgeberbeisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden können aus dem Bereiche des öffentlichen Dienstes – Behör-

den des Staates, der Kreisverbände, der Gemeinden und Gemeindeverwaltungen und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts –, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 20 bis 22 und 37 Arbeitsgerichtsgesetz erfüllen, berufen werden:

Beamte, soweit sie als Dienstvorgesetzte zur Verhängung von Geldbußen entsprechend Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 der Dienststrafordnung (Gesetz Nr. 153 vom 16. Februar 1949, Reg. Bl. S. 19) berechtigt oder in Personalangelegenheiten unmittelbar und verantwortlich tätig sind.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Dezember 1950

M. d. F. d. G. b.

Stetter

Gesetz Nr. 1096

Rundfunkgesetz

Vom 21. November 1950

Der Landtag hat am 15. November 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Rundfunk im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Veranstaltung und Übermittlung von Darbietungen aller Art unter Benützung elektrischer Schwingungen in Wort, Ton und Bild, soweit sie sich an die Allgemeinheit wenden. Andere Rundfunksendungen wie Pressefunk, Wirtschaftsfunk und ähnliche Darbietungen, mit denen ein bestimmter Bezieherkreis beliefert wird, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Zum Zweck der Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen und zum Betrieb von Rundfunksendeanlagen im Gebiet

Württemberg-Baden wird der „Süddeutsche Rundfunk“ als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 3

(1) Für den „Süddeutschen Rundfunk“ gilt die diesem Gesetz als Anlage beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Gesetzes ist.

(2) Der „Süddeutsche Rundfunk“ hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und genießt die den gemeinnützigen Anstalten zuerkannten Vorrechte. Dies gilt nicht für den Werbefunk.

§ 4

Für die Veranstaltungen von Rundfunkdarbietungen hat der „Süddeutsche Rundfunk“ die in seiner Satzung niedergelegten Richtlinien besonders zu beachten.

§ 5

(1) Die auf dem Gebiet des Rundfunks nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8 ff.) und nach den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen dem Reichspostminister und der Deutschen Reichspost zustehenden Rechte, insbesondere das Recht, die Befugnis zum Betrieb einer Fernmeldeanlage zu verleihen, werden für Rundfunk-Empfangsanlagen, die im Land Württemberg-Baden in Betrieb genommen werden sollen, auf den „Süddeutschen Rundfunk“ übertragen. Das Recht zur Festsetzung der Bedingungen der Verleihung (§ 2 Abs. 2 des genannten Gesetzes) steht der Landesregierung zu. Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung des „Süddeutschen Rundfunks“.

(2) Der „Süddeutsche Rundfunk“ hat unter der Bedingung, daß der Benutzer eine Gebühr von 2 DM im Monat entrichtet und die Verleihungsbedingungen einhält, jedermann das Recht zu verleihen, ein Rundfunkempfangsgerät in Betrieb zu nehmen. Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann die Gebühr erlassen werden.

(3) Wer ein Rundfunkempfangsgerät in Betrieb nehmen will, muß es bei der die Gebühr einziehenden Stelle anmelden. Der „Süddeutsche Rundfunk“ kann die Deutsche Bundespost mit der Erteilung und dem Widerruf der Rundfunkgenehmigungen, mit dem Gebühreneinzug und mit der Überwachung der Verleihungsbedingungen beauftragen.

(4) Die Einnahmen des „Süddeutschen Rundfunks“ und etwaige Überschüsse werden nur für eigene Zwecke verwendet. Dies gilt nicht für den Werbefunk.

(5) Im Falle der Auflösung des „Süddeutschen Rundfunks“ wird das Vermögen nur für rundfunkfördernde Zwecke zum Nutzen der Allgemeinheit verwendet.

(6) Die Änderung der Rundfunkgebühren bedarf der Zustimmung des Landtags. Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr kann der „Süddeutsche Rundfunk“ jederzeit unter Darlegung der hierfür maßgebenden Gründe beantragen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen werden auf Grund der §§ 15 ff. des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8 ff.) verfolgt und bestraft.

§ 7

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz Nr. 1039 – Radiogesetz – vom 6. April 1949 (Reg. Bl. S. 71) tritt damit außer Kraft.

Stuttgart, den 21. November 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

Anlage

Satzung

für den „Süddeutschen Rundfunk“ in Stuttgart

§ 1

(1) Zum Zwecke der Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen und zum Betrieb von Sendern im Gebiet Württemberg-Baden wird der „Süddeutsche Rundfunk“ in Stuttgart als Anstalt des öffentlichen Rechts gebildet.

(2) Der „Süddeutsche Rundfunk“ ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die seiner Zweckbestimmung und seinem Aufgabengebiet entsprechen.

§ 2

(1) Auf dem Wege zur Schaffung eines freien, demokratischen und friedliebenden Deutschlands, das wiederum seinen Platz in der Familie der Nationen als geachtetes und sich selbst achtendes Mitglied einnehmen wird, muß das deutsche Rundfunkwesen mit allen Kräften bemüht sein, ohne Kompromisse sich der Förderung der menschlichen Ideale von Wahrheit, Toleranz, Gerechtigkeit, Freiheit und Achtung vor den Rechten der individuellen Persönlichkeit zu widmen.

(2) Zu diesem Zweck wird das deutsche Rundfunkwesen seine Unabhängigkeit aufrechterhalten. Es wird sich nicht den Wünschen oder dem Verlangen irgendeiner Partei, eines Glaubens, eines Bekenntnisses oder bestimmter Weltanschauungen unterordnen. Es wird weder mittelbar noch unmittelbar ein Werkzeug der Regierung, einer besonderen Gruppe oder einer Persönlichkeit sein, sondern in freier,

gleicher, offener und furchtloser Weise dem ganzen Volke dienen.

(3) Der Rundfunk wird allein die Sache der Gerechtigkeit und die gemeinsame Sache der Menschheit verfechten.

(4) Der „Süddeutsche Rundfunk“ hat deshalb bei der Veranstaltung seiner Rundfunkdarbietungen folgende Richtlinien zu beachten:

1. den Vertretern der hauptsächlichsten religiösen Bekenntnisse, die den Wunsch äußern, gehört zu werden, eine angemessene Sendezeit einzuräumen;
2. den Vertretern verschiedener Richtungen bei strittigen Fragen von allgemein öffentlichem Interesse eine angemessene Sendezeit zu gewähren;
3. den Vertretern der gesetzlich zugelassenen Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bei der Behandlung sie betreffender Fragen von allgemein öffentlichem Interesse das Recht auf eine angemessene Sendezeit zu gewährleisten;
4. den politischen Parteien angemessene Sendezeiten einzuräumen; dies gilt insbesondere während ihrer Beteiligung an öffentlichen Wahlen;
5. den festangestellten Sprechern, Kommentatoren oder Programmverfassern nicht zu gestatten, bei Sendungen, an denen sie beteiligt sind, ihren Namen zur Werbung für irgendeine politische Partei herzugeben;
6. die ganze Berichterstattung auf ein hohes Niveau wahrheitsgetreuer Objektivität an Inhalt, Stil und Wiedergabe einzustellen und bei Nachrichtensendungen jede offenbare oder versteckte Kommentierung zu unterlassen;
7. bei Nachrichtenübermittlung nach bester Möglichkeit objektives Material, das aus freien und unabhängigen Quellen stammt, zu benützen;
8. demokratisch gesinnten Kommentatoren und Vortragenden das Recht zur Kritik an Ungerechtigkeiten, Mißständen oder Unzuträglichkeiten bei Persönlichkeiten oder Amtsstellen der öffentlichen Behörden und der Staatsregierung zu sichern;
der Regierung und allen etwa auf diese Art kritisierten Persönlichkeiten, Amtsstellen und Organisationen das Recht zu sichern, sich zu gleichwertiger Sendezeit und in angemessener Weise gegen solche Angriffe zu verteidigen oder verteidigen zu lassen;
der Regierung und ihren Mitgliedern (Ministern) ferner das Recht zu sichern, den Rundfunksender für amtliche Verlautbarungen zu benützen;
9. keine Sendung zu gestatten, die irgendwie Vorurteile oder Diskriminierung gegen Einzelpersonen oder Gruppen

wegen ihrer Rasse, Religion oder Farbe verursachen könnte;

10. zu verhindern, daß der Sender Gedanken oder Begriffe verbreitet, die in grober Weise gegen die moralischen Gefühle großer Teile der Zuhörerschaft verstoßen.

§ 3

(1) Die Organe des „Süddeutschen Rundfunk“ sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant und die Geschäftsleitung.

(2) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Intendanten und den Geschäftsführern.

§ 4

(1) Der Rundfunkrat ist die Vertretung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet des Rundfunks. Die Mitglieder werden von den zuständigen Organisationen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Dem Rundfunkrat gehören an:

1. ein Vertreter der evangelischen Kirche,
2. ein Vertreter der katholischen Kirche,
3. ein Vertreter der israelitischen Religionsgemeinschaft,
4. ein Vertreter der Freikirchen und der sonstigen anerkannten Religions- und Weltanschauungs-Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
5. ein Vertreter der Hochschulen,
6. ein Vertreter der Erzieherverbände,
7. ein Vertreter der Volkshochschulen,
8. ein Vertreter der Gewerkschaften,
9. ein Vertreter des Bauernverbandes,
10. ein Vertreter der Handwerkskammern,
11. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
12. vier Frauenvertreterinnen, von denen je eine von den Gewerkschaften, den Landesfrauenverbänden und den beiden kirchlichen Frauenorganisationen zu benennen ist,
13. ein Vertreter des Städtetages,
14. ein Vertreter des Gemeindetages,
15. ein Vertreter der Journalisten- und Verlegerorganisationen,
16. ein Vertreter der Jugendorganisationen,
17. ein Vertreter der Sportorganisationen,
18. ein Vertreter des Bühnenvereins,

19. ein Vertreter der Bühnengenossenschaft,
20. ein Vertreter der Schriftstellerorganisationen,
21. ein Vertreter des Komponistenverbands,
22. fünf Vertreter, die vom Württ.-Bad. Landtag gewählt werden,
23. der Vorsitzende des Verwaltungsrates, sofern er nicht ohnedies Mitglied des Rundfunkrates ist.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkrates werden auf Grund einer besonderen Wahlordnung durch die hierfür in Betracht kommenden Organisationen gewählt. Das Recht, Mitglieder des Rundfunkrates zu wählen, steht nur Organisationen zu, die im Landesmaßstab tätig sind. Als Landesmaßstab gilt, wenn eine Organisation im gesamten Landesgebiet Nord-Württemberg oder im gesamten Landesgebiet Nord-Baden tätig ist.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates dürfen nicht Mitglieder der Regierung sein oder in einem Anstellungsverhältnis zu einer Rundfunkgesellschaft stehen.

(5) Nach Ablauf der ersten zwei Jahre scheidet, durch das Los bestimmt, die Hälfte der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

§ 5

Dem Rundfunkrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Entlassung des Intendanten;
- b) Beratung des Intendanten bei der Gestaltung des Rundfunkprogramms;
- c) Überwachung der Programmgestaltung unbeschadet der Aufgaben des Verwaltungsrates;
- d) Überwachung der Gesamthaltung des Rundfunks;
- e) Wahl von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates;
- f) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Verwendung des etwa vorhandenen Überschusses;
- g) Entlastung des Verwaltungsrates;
- h) Entscheidung in Beschwerdesachen.

§ 6

(1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Rundfunkrat wählt jährlich im Anschluß an die Genehmigung des Jahresabschlusses aus der Zahl seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Rundfunkrat in dringenden Fällen, und beruft den Rundfunkrat mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung.

(4) Der Rundfunkrat ist ferner zu berufen, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält oder der Intendant oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(5) Für die Erledigung genau umgrenzter Aufgaben kann der Rundfunkrat aus den Reihen seiner Mitglieder Ausschüsse bilden.

(6) An den Sitzungen des Rundfunkrates nehmen der Intendant und die Geschäftsführer des „Süddeutschen Rundfunk“ mit beratender Stimme teil, es sei denn, daß es sich um ihre eigene Person handelt.

(7) Der Rundfunkrat kann auch Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuziehen.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern; fünf davon werden vom Rundfunkrat, zwei vom Landtag je auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erste im Jahre 1949 gewählte Verwaltungsrat des „Süddeutschen Rundfunk“ amtiert nur zwei Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen dem Rundfunkrat oder dem Landtag nicht angehören; sie dürfen weder Mitglied der Regierung sein, noch in einem Anstellungsverhältnis zu einer Rundfunkgesellschaft stehen. Von den sieben Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als zwei Beamte oder Angestellte sein, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung stehen. Sie müssen über wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie befähigen, den „Süddeutschen Rundfunk“ in allen geschäftlichen Angelegenheiten zu beraten und zu überwachen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat schließt den Dienstvertrag mit dem Intendanten ab.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten.

(5) Der Verwaltungsrat hat den „Süddeutschen Rundfunk“ bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Intendanten oder seinen Vertretern zu vertreten.

(6) Der Intendant bedarf zu folgenden Handlungen der Zustimmung des Verwaltungsrates:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Sendeanlagen,
- b) Beteiligung an anderen Unternehmungen,
- c) Schuldaufnahme.

(7) Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer.

(8) Der Verwaltungsrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Außerdem ist er zu berufen, wenn der Intendant oder 3 Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

§ 8

(1) Der Intendant wird vom Rundfunkrat nach Anhörung des Verwaltungsrats auf die Dauer von jeweils höchstens 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Intendant kann während seiner Amtsdauer nur aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, entlassen werden. Als grobe Pflichtverletzung gilt die bewußte oder grobfahrlässige Außerachtlassung der in § 2 niedergelegten Richtlinien.

(3) Der Intendant vertritt den „Süddeutschen Rundfunk“ bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten.

(4) Er ist für die Programmgestaltung allein verantwortlich.

(5) Der Intendant trägt die Verantwortung für die Gesamthaltung des Rundfunks, seine künstlerische und kulturelle Gestaltung. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der in § 2 niedergelegten Richtlinien Sorge zu tragen.

(6) Der Intendant kann gegen seine Entlassung ein Schiedsgericht anrufen. Seine Tätigkeit ruht bis zum Erlaß eines Schiedsspruchs. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Schiedsrichtern zusammen, von denen der Vorsitzende und 2 Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Berufung des Vorsitzenden und der juristischen Beisitzer erfolgt vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes. Einen Beisitzer bestimmen der Rundfunk- und Verwaltungsrat gemeinsam, und einen der Intendant.

(7) Vom Intendanten werden im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat Geschäftsführer bestellt und entlassen.

(8) Der Intendant hat sich in allen inneren Angelegenheiten des Rundfunks mit den Geschäftsführern auszusprechen.

(9) Die Wirtschaftsführung für den „Süddeutschen Rundfunk“ übt der Intendant mit den Geschäftsführern gemeinsam aus. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Intendant.

§ 9

Das in § 8 Abs. 5 genannte Schiedsgericht kann auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Rundfunkrats oder des Intendanten auch außerhalb eines Entlassungsstreites darüber entscheiden, ob durch eine bestimmte Maßnahme des Intendanten das Rundfunkgesetz verletzt worden ist.

§ 10

Der Intendant stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushalts-

plan auf und legt ihn dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Feststellung vor.

§ 11

(1) Der Jahresabschluß wird in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres fertiggestellt und durch einen vom Rundfunkrat zu wählenden öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer überprüft.

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Der Jahresabschluß wird spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres vom Verwaltungsrat festgestellt. Er unterliegt der Genehmigung des Rundfunkrats.

(4) Der Jahresabschluß wird mit einem übersichtlichen und allgemein verständlichen Rechenschaftsbericht des Intendanten im „Staatsanzeiger“ veröffentlicht. Außerdem wird er in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in seinen Hauptzügen in einer Rundfunksendung den Rundfunkteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Gesetz Nr. 3001

Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Vom 13. November 1950

Der Landtag hat am 8. November 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes wird ein Landesamt für Verfassungsschutz errichtet. Es untersteht dem Innenministerium.

§ 2

Oberste Landesbehörde i. S. des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 - BGBl. S. 682 - ist das Innenministerium.

§ 3

Dem Landesamt für Verfassungsschutz obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Land oder im Bund oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mit-

gliedern verfassungsmäßiger Organe des Landes oder des Bundes zum Ziele haben.

2. Die Unterrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Innenministeriums auf Grund von § 4 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 27. September 1950 – BGBl. S. 682 –.
3. Die Durchführung der vom Bundesminister des Innern auf Grund von § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 27. September 1950 – BGBl. S. 682 – erteilten Weisungen.

§ 4

Alle Behörden und Dienststellen haben dem Landesamt für Verfassungsschutz die von ihm in Durchführung seiner Aufgaben verlangten Auskünfte und Unterlagen unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus haben alle Behörden und Dienststellen dem Landesamt für Verfassungsschutz auch unaufgefordert alles mitzuteilen, was ihnen über Bestrebungen der in § 3 Ziff. 1 bezeichneten Art bekannt wird.

Alle Behörden und Dienststellen sind dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 5

(1) Polizeiliche Befugnisse oder Kontrollbefugnisse stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu.

(2) Es erteilt nur Auskünfte an die Landesregierung, an die in § 3 Ziff. 2 genannten Behörden und an die Ämter für Verfassungsschutz in den übrigen Bundesländern.

§ 6

Mit Aufgaben im Landesamt für Verfassungsschutz darf nur betraut werden, wer sich zu den Grundsätzen des demokratischen Staates bekennt und nach seiner Persönlichkeit und nach seinem Verhalten die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintritt.

§ 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium.

§ 8

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Dr. Kaufmann Stooß Otto Steinmayer

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag 30. Januar 1951

Nr. 2

Inhalt:

Verordnung Nr. 281 des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 18. Dezember 1950. S. 7. – Verordnung Nr. 282 des Justizministeriums über die Auszahlung des Restbetrages der Entschädigung für Freiheitsentziehung vom 22. Dezember 1950. S. 7. – Bekanntmachung Nr. 407 des Kultministeriums über die Genehmigung der „Geschwister-Scholl-Stiftung“ vom 13. Dezember 1950. S. 7. – Bekanntmachung Nr. 1100 des Präsidenten des Landesbezirks Baden betr. Veröffentlichung eines kirchlichen Gesetzes vom 9. Januar 1951. S. 8. – Bekanntmachung Nr. 1099 der Landesregierung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bestimmung weiterer Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 22. Januar 1951. S. 8. – Bekanntmachung Nr. 3007 des Innenministeriums über die Ausstellung von Pässen vom 2. Januar 1951. S. 8. – Bekanntmachung Nr. 3008 des Innenministeriums über die Genehmigung der „August und Thekla Weygang-Stiftung“ in Öhringen vom 3. Januar 1951. S. 8.

Verordnung Nr. 281

des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des

Kontrollratsgesetzes Nr. 45

Vom 18. Dezember 1950

Auf Grund des § 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 274 des Justizministeriums vom 13. Januar 1950 (Reg.Bl. S. 3) wird bestimmt:

Art. I

Die durch § 1 der Verordnung Nr. 235 des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums vom 21. August 1947 (Reg.Bl. S. 108) angeordnete Übertragung der Geschäfte des Bauerngerichts für die Amtsgerichtsbezirke Durlach und Ettlingen an das Amtsgericht Karlsruhe wird mit dem Ablauf des Jahres 1950 aufgehoben.

Am 1. Januar 1951 wird bei den Amtsgerichten Karlsruhe, Durlach und Ettlingen je ein Bauerngericht für den Amtsgerichtsbezirk gebildet.

Art. II

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Dezember 1950

Beyerle

Stoob

Verordnung Nr. 282

des Justizministeriums über die Auszahlung des Restbetrages der Entschädigung für Freiheitsentziehung

Vom 22. Dezember 1950

Auf Grund von § 38 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg.Bl. S. 187) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1090, Zweite Verordnung der Landesregierung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen, vom 5. Juni 1950 (Reg.Bl. S. 60) wird verordnet:

§ 1

Der Restbetrag der Entschädigung für Freiheitsentziehung (§ 38 Abs. 1 Klasse II Ziff. 1 des Entschädigungsgesetzes) ist fällig, wenn oder sobald der Verfolgte das 58. Lebensjahr vollendet hat. Die Befriedigung erfolgt durch Barzahlung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Dezember 1950

Beyerle

Bekanntmachung Nr. 407

des Kultministeriums über die Genehmigung der „Geschwister-Scholl-Stiftung“

Vom 13. Dezember 1950

Das Kultministerium hat am 13. Dezember 1950 die „Geschwister-Scholl-Stiftung“ mit dem Sitz in Ulm genehmigt.

Badische
Landesbibliothek

Die Stiftung hat den Zweck, das Forschungsinstitut für Produktform und als Ergänzung hierfür eine Schule aufzubauen und zu unterhalten.

Stuttgart, den 13. Dezember 1950

Bäuerle

**Bekanntmachung Nr. 1100
des Präsidenten des Landesbezirks Baden
betr. Veröffentlichung eines kirchlichen Gesetzes**

Vom 9. Januar 1951

Nachstehendes kirchliches Gesetz wird gemäß § 5 des Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 (Bad. GVBl. S. 97) bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 9. Januar 1951

Dr. Kaufmann

Kirchliches Gesetz

Die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV am 30. März 1950 als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Paragraph

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. April/6. Juli 1934, VBl. S. 36/68, erhält folgende Fassung:

Die Verwaltung führt der Evang. Oberkirchenrat entweder selbst oder er läßt sie durch seine Bezirksverwaltungsstellen, z. Zt. durch die Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, die Evang. Stiftschaffnei in Mosbach, die Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg und die Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, in seinem Namen und Auftrag besorgen.

Die Landessynode hat dem Gesetz am 13. Mai 1950 nachträglich ihre Genehmigung erteilt und es damit für endgültig erklärt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Präsident des Landesbezirks Baden – Abt. Kultus und Unterricht – in Karlsruhe und das Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg gemäß § 4 des Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 erklärt haben, daß sie gegen das Gesetz keine Erinnerungen erheben.

Karlsruhe, den 5. Juli 1950

Der Landesbischof:
D. Bender

**Bekanntmachung Nr. 1099
der Landesregierung zur Ergänzung der Bekannt-
machung über die Bestimmung weiterer Bedarfs-
stellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes**

Vom 22. Januar 1951

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) in Verbindung mit Art.

129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird in I Ziff. 2 der Bekanntmachung Nr. 189 der Landesregierung über die Bestimmung weiterer Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 11. Dezember 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 11) angefügt:

„das gleiche gilt zugunsten von Unternehmen, die im öffentlichen Interesse ihre bisherigen gewerblichen Räume aufgeben müssen;“

Stuttgart, den 22. Januar 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fr. Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Stetter
Herrmann

**Bekanntmachung Nr. 3007
des Innenministeriums über die Ausstellung
von Pässen**

Vom 2. Januar 1951

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 44 Abs. 1 der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung) vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257) wird bestimmt:

Paßbehörden sind

das Innenministerium,
der Präsident des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung in Karlsruhe,
die Landratsämter und
die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte.

Sichtvermerksbehörden sind die Paßbehörden.

Stuttgart, den 2. Januar 1951

Ulrich

**Bekanntmachung Nr. 3008
des Innenministeriums über die Genehmigung der
„August und Thekla Weygang-Stiftung“ in Öhringen**

Vom 3. Januar 1951

Das Innenministerium hat heute im Einvernehmen mit dem Kultministerium die „August und Thekla Weygang-Stiftung“ mit dem Sitz in Öhringen genehmigt.

Zweck der Stiftung ist die Errichtung eines Museums und die Unterstützung von Personen in Öhringen, die unverschuldet in Not geraten sind.

Stuttgart, den 3. Januar 1951

In Vertretung
Schmid

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag, 22. Februar 1951

Nr. 3

Inhalt:

Anordnung Nr. 283 des Justizministeriums betr. die Übertragung der Zuständigkeit in Haftsachen vom 24. Januar 1951.
S. 9. – Verordnung Nr. 637 des Landwirtschaftsministeriums über den Verkehr mit Wild (W. V. O.) vom 2. Januar 1951.
S. 9. – Verordnung Nr. 638 des Landwirtschaftsministeriums betr. das Verbot der Neupflanzung von wurzelechten Europäer-
reben in schwach verseuchten und seuchenverdächtigen Gemeinden des Landesbezirks Württemberg vom 30. Januar 1951.
S. 12. – Berichtigungen. S. 12.

Anordnung Nr. 283

des Justizministeriums betr. die Übertragung der Zuständigkeit in Haftsachen

Vom 24. Januar 1951

Gemäß § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes (BGBl. 1950 S. 513), wird mit Rücksicht auf die Schließung verschiedener Gerichtsgefängnisse angeordnet:

(1) Die strafrechtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte, deren Gerichtsgefängnis geschlossen ist, geht auf das Amtsgericht des Gefängnisorts über, wenn dort

1. der Beschuldigte vorgeführt, oder
2. Haft- oder Unterbringungsbefehl oder Steckbrief beantragt wird, oder
3. Veranlassung besteht, von Amtswegen Haftbefehl zu erlassen, oder
4. gegen einen in Haft befindlichen Beschuldigten die öffentliche Klage erhoben wird.

(2) § 114c StPO bleibt unberührt.

(3) Amtsgericht des Gefängnisorts ist

für die Amtsgerichtsbezirke:	das Amtsgericht:
Backnang und Waiblingen	Waiblingen
Nürtingen und Kirchheim	Nürtingen
Ulm und Blaubeuren	Ulm
Heilbronn, Öhringen, Neckarsulm und Brackenheim	Heilbronn
Vaihingen/Enz und Maulbronn	Vaihingen/Enz
Schwäb. Hall, Künzelsau und Gaildorf	Schwäb. Hall
Ludwigsburg, Besigheim und Marbach	Ludwigsburg

Böblingen und Herrenberg

Böblingen

Crailsheim und Langenburg

Crailsheim

(4) Die Anordnung tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 24. Januar 1951

Dr. Reinhold Maier

Verordnung Nr. 637

des Landwirtschaftsministeriums über den Verkehr mit Wild (W. V. O.)

Vom 2. Januar 1951

Auf Grund der §§ 49 und 59 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 19. Juli 1949 (Reg. Bl. S. 171) wird mit Zustimmung des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Verkehrsministeriums verordnet:

Wildursprungszeichen

§ 1

(1) Unzerwirktes Schalenwild (Rot-, Dam-, Gams-, Reh- und Schwarzwild) darf nur nach Anbringung eines Ursprungszeichens (Plombe)

- a) feilgeboten, überlassen und erworben werden,
- b) außerhalb der Grenzen des Erlegungsjagdbezirks versandt werden.

Es darf von anderen Ländern des Bundesgebietes nur mit den dort gültigen Ursprungszeichen eingeführt werden.

(2) Diese Bestimmungen gelten nicht:

- a) für die Beförderung von Schalenwild unter Zollüberwachung,
- b) für Schalenwild, welches gerichtlich oder polizeilich beschlagnahmt ist,

- c) für Schalenwild, das der Jagdausübungsberechtigte innerhalb seines Jagdbezirks oder bei der Rückkehr von der Jagd bei sich führt, um es selbst zu verwerten.

§ 2

Das Ursprungszeichen besteht aus einer Metallplombe mit Metallband und ist mit der Landesbezeichnung „WB“ und fortlaufender Numerierung versehen.

§ 3

(1) Unzerwirktes Schalenwild ist, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 2 c, durch den Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter bzw. Beauftragten unmittelbar nach der Erlegung oder sonstigen Inbesitznahme mit einer Plombe zu versehen. Das freie Ende des Metallbandes ist am Halse des Stückes durch einen unversehrten Hautstreifen zu ziehen und in die Verschlusskappe so tief einzudrücken, daß der Verschluss unlösbar wird.

(2) Die Plombe ist bis zur Verarbeitung an der Decke bzw. Schwarte zu belassen.

§ 4

(1) Plomben, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, sind ungültig.

(2) Schalenwild, das entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 3 kein Ursprungszeichen trägt oder dessen Ursprungszeichen ungültig oder verlorengegangen ist, hat die Polizei auf Kosten des Empfängers sicherzustellen und erst nach Kennzeichnung, die nicht den Vorschriften des § 2 zu entsprechen braucht, für den Verkehr freizugeben.

(3) Bei Gefahr der Wertminderung kann das sichergestellte Wild veräußert werden. Der Erlös tritt an Stelle des Wildes.

§ 5

(1) Die Plomben werden für sämtliche Jagdbezirke des Landes vom Landesjagdamt beschafft und von der Kreisjagdbehörde an die Jagdausübungsberechtigten, die zum Verkauf von Wild berechtigt sind, gegen Kostenersatz ausgegeben.

(2) Beschädigte und unbrauchbar gewordene Plomben sind der ausgebenden Kreisjagdbehörde unaufgefordert zurückzugeben. Kosten werden nicht zurückerstattet.

Wildhandelsbuch

§ 6

(1) Betriebe, die gewerbsmäßig Wild kaufen, verkaufen oder verbrauchen (Wildhandlungen, Metzgereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Pensionen u. ä.), sowie sonstige Betriebe, die gegen Entgelt Speisen abgeben (Werkküchen, Kantinen, Erholungsheime, Kliniken, Krankenhäuser u. ä.), haben den Erwerb von Schalenwild jeder Art so-

fort nach Empfang und die Verwendung innerhalb von 24 Stunden nach dem Verbrauch oder Verkauf in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach dem Muster der Anlage zu führen ist.

Betriebe, die ausschließlich zerwirktes Schalenwild kaufen, müssen den rechtmäßigen Erwerb durch eine Rechnung belegen. Sie sind von der Führung eines Wildhandelsbuches befreit.

(2) Bei unzerwirktem Schalenwild ist jedes Stück, bei zerwirktem Schalenwild sind Rücken und Keulen unter einer fortlaufenden Nummer einzutragen.

(3) Das Wildhandelsbuch ist der zuständigen Kreisjagdbehörde oder deren Beauftragten, sowie der Polizei jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Trichinenschau

§ 7

Wegen der Verpflichtung zur Trichinenschau bei Schwarzwild wird auf § 1 Abs. 3 des Fleischschau-Gesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) und § 1 Abs. 7 und 8 der Ausführungsbestimmungen hierzu hingewiesen.

Wildverkehr in der Schonzeit

§ 8

(1) Bringt der Jagdausübungsberechtigte in der Schonzeit angefallenes Schalenwild ganz oder in Teilen in den Verkehr, so hat er eine Bescheinigung der Kreisjagdbehörde über die Verfügungsberechtigung beizugeben.

(2) Vom 15. Tag nach Ablauf der Jagdzeit darf auch das Wildbret solcher Wildarten, für die keine Wildursprungszeichen erforderlich sind, nur versandt, verwahrt, feilgeboten, erworben oder überlassen werden, wenn es mit einem besonderen Kennzeichen versehen ist. Die Kennzeichnung erfolgt in diesem Fall nach näherer Weisung des Landwirtschaftsministeriums durch die Landratsämter, in den kreisfreien Städten und unmittelbaren Kreisstädten durch die Bürgermeisterämter.

Strafvorschriften

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 54 Abs. 2 Ziff. 15 des Gesetzes Nr. 614 bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 2. Januar 1951

Stoob

Anlage.

Wildhandelsbuch

des

Laufende Nummer	Tag des Erwerbes	Bezeichnung des erworbenen Wildes (Wildart, Geschlecht; bei Keulen und Rücken auch Stückzahl)	Erlegungs-Jagdbezirk (Ort und Jagdkreis)	Name und Anschrift des Jagdausübungs-berechtigten	Name und Anschrift des Lieferanten oder Versenders	Nummer des Ursprungszeichens	a) Im eigenen Betrieb verbraucht oder zerwirkt an den Selbstverbraucher abgegeben. b) Unzerwirkt abgegeben. c) Zerwirkt an Wiederverkäufer abgegeben In den Fällen b) und c): Name und Anschrift des Erwerbers
1	2	3	4	5	6	7	8

Verordnung Nr. 638

[des Landwirtschaftsministeriums betr. das Verbot
der Neupflanzung von wurzelechten Europäerreben
in schwach verseuchten und seuchenverdächtigen
Gemeinden des Landesbezirks Württemberg]

Vom 30. Januar 1951

Da die Rebenveredlungsanstalten des Landesbezirks Württemberg nunmehr ausreichend Pfropfreben erzeugen, um auch die schwach verseuchten und seuchenverdächtigen Weinbaugemeinden des Gebiets damit zu versorgen, wird auf Grund des § 25 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1543) verordnet:

§ 1

Die Neupflanzung von wurzelechten Europäerreben ist auch in schwach verseuchten und seuchenverdächtigen Gemeinden und Teilen einer Gemeinde des Landesbezirks Württemberg verboten. Das Landwirtschaftsministerium kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 10 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, vom 15. November 1935 (RGBl. I S. 1338) bestraft.

§ 3

Verbotswidrig angepflanzte Europäerreben sind unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung zu beseitigen; im Falle der Weigerung kann die Beseitigung auf Kosten des Verpflichteten von dem Oberleiter der Reblausbekämpfungsarbeiten oder seinen Beauftragten vorgenommen werden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Stuttgart, den 30. Januar 1951

Herrmann

Berichtigungen

Auf die nachstehenden Fundstellen der Berichtigungen zum Gesetz Nr. 36, Beamtengesetz für Württemberg-Baden, zum Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum Gesetz Nr. 55 über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden wird hingewiesen:

1. Im Gesetz Nr. 36 Beamtengesetz für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg. Bl. S. 249)
 - a) muß es auf S. 252 in Art. 16 Zeile 1 statt „Beamte auf Lebenszeit“ heißen „Beamte auf Zeit“,
 - b) auf Seite 259 muß der Art. 55 Abs. 1 beginnen „Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit“,
 - c) auf Seite 259 in dem Art. 56 Abs. 2 muß anstatt des Wortes „Monaten“ das Wort „Wochen“ gesetzt werden.
2. Im Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) muß es auf S. 228 in Art. 61 Abs. 4 statt „Verwaltungsräte“ heißen „Verwaltungsrechtsräte“.
3. Im Gesetz Nr. 55 über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden vom 7. Dezember 1946 (Reg. Bl. S. 291) muß es auf S. 296 in § 28 Abs. 1 statt „7. Dezember 1946“ heißen „1. Januar 1947“.

Die Berichtigungen in Ziff. 1 a und 3 sind in dem nicht-numerierten Regierungsblatt vom 17. Dezember 1946 und die in den Ziffern 1 b) und c) und 2 in einem mit „Berichtigungen“ überschriebenen Beiblatt zum Jahrgang 1947 veröffentlicht worden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart Dienstag, 6. März 1951

Nr. 4

Inhalt:

Gesetz Nr. 571 über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950 vom 5. Februar 1951. S. 13. – Gesetz Nr. 572 Änderungsgesetz zum Gesetz über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage an Beamte vom 5. Februar 1951. S. 13. – Verordnung Nr. 639 des Landwirtschaftsministeriums und des Innenministeriums über das Verbot der Abgabe offener Milch im Straßenverkauf vom 14. Februar 1951. S. 13. – Verordnung Nr. 640 des Landwirtschaftsministeriums über weitere Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 20. Februar 1951. S. 14.

Gesetz Nr. 571

über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950

Vom 5. Februar 1951

Der Landtag hat am 31. Januar 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Staatshaushaltsplan für 1950 treten bei Epl. XV – Ausserordentlicher Haushalt –, Kap. 1 des Landesbezirks Württemberg und Kap. 6 der Landesbezirke Württemberg und Baden die in der Anlage*) enthaltenen Planänderungen ein.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fr. Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Stetter Herrmann

*) Nicht abgedruckt.

Gesetz Nr. 572

Änderungsgesetz zum Gesetz über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage an Beamte

Vom 5. Februar 1951

Der Landtag hat am 31. Januar 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die nicht ruhegehaltsberechtigte Sonderzulage nach dem Gesetz Nr. 569 über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage an Beamte vom 21. November 1950 (Reg. Bl. S. 147) wird bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen über die Gehälter der Beamten weitergewährt.

§ 2

Die in § 1 genannte Sonderzulage wird mit Wirkung vom 1. Februar 1951 auch auf die Beamten ausgedehnt, die bisher von der Zulage ausgeschlossen waren.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fr. Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Stetter Herrmann

Verordnung Nr. 639

des Landwirtschaftsministeriums und des Innenministeriums über das Verbot der Abgabe offener Milch im Straßenverkauf

Vom 14. Februar 1951

Auf Grund der §§ 11 Abs. 4, 12 und 35 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Ersten Reichsverordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) wird bestimmt:

§ 1

(1) In Gemeinden mit 10000 Einwohnern und mehr im Lande Württemberg-Baden darf Milch an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen nur in Gefäßen oder Behältnissen abgegeben werden, in die sie in einer Bearbeitungsstätte im Sinne des § 11 der württ. bzw. bad. Vollzugsverordnung zum Milchgesetz vom 19. Dezember 1931 bzw. 30. Dezember 1931 (Württ. Reg. Bl. S. 511, bad. GVBl. 1932 S. 1), oder in einem zur Abgabe von Vorzugsmilch zugelassenen Erzeugerbetrieb zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher abgefüllt wurde (Flaschenmilch). Dasselbe gilt für das Zubringen von Milch in Behausungen.

(2) In nicht ausgebauten und gering bevölkerten Ortsteilen, in Stadtrandgebieten und in ländlichen Vororten kann die zur Erteilung der Milchhandelserlaubnis zuständige Behörde bis auf weiteres den Straßenverkauf von Milch auch aus geschlossenen Gefäßen mit automatischen Meßvorrichtungen gestatten.

§ 2

(1) In Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern ist die Abgabe offener Milch im Straßenverkauf aus geschlossenen Gefäßen mit automatischen Abmeßvorrichtungen gestattet.

(2) Wenn besondere Verhältnisse es erforderlich machen, kann für einzelne Gemeinden eine dem § 1 entsprechende Regelung getroffen werden.

§ 3

(1) Die geschlossenen Gefäße und die automatischen Abmeßvorrichtungen müssen durch ein Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen und Geräte geprüft und als den Vorschriften des § 22 der Ersten Ausführungsverordnung zum Milchgesetz entsprechend begutachtet und vom Innenministerium, im Landesbezirk Baden vom Präsidenten des Landesbezirks Baden – Abt. Innere Verwaltung – zugelassen sein.

(2) Bereits im Verkehr befindliche Abmeßvorrichtungen gelten bis auf weiteres als zugelassen.

§ 4

(1) Die Abmeßvorrichtungen müssen so beschaffen und auf den Fahrzeugen derart angebracht sein, daß sie vor Eindringen von Staub oder Schmutz während der Fahrt und der Ausgabe von Milch geschützt sind.

(2) Für die Reinigung der Milchflaschen, Gefäße und Abmeßvorrichtungen gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 2 der württ. bzw. bad. Vollzugsverordnung zum Milchgesetz vom 19. Dezember 1931 bzw. 30. Dezember 1931 (Württ. Reg. Bl. S. 511, bad. GVBl. 1932 S. 1) entsprechend.

§ 5

Die Temperatur der Milch darf bei der Abgabe an die Verbraucher im Straßenhandel 15° nicht übersteigen.

§ 6

An öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen darf zum unmittelbaren Genuß an Ort und Stelle nur Vorzugsmilch oder pasteurisierte Milch (§ 23 Abs. 2 der Reichsverordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931) abgegeben werden.

§ 7

Die Verordnung gilt entsprechend für den Verkehr mit Rahm, eingestellter Frischmilch, entrahmter Frischmilch, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt und Kefir.

§ 8

§ 17 Abs. 1 der württ. Vollzugsverordnung zum Milchgesetz vom 19. Dezember 1931 (Württ. Reg. Bl. S. 511) wird aufgehoben.

§ 9

Zu widerhandlungen werden nach § 44 des Milchgesetzes bestraft.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt für den Landesbezirk Baden und für die Stadt Stuttgart einen Monat nach der Verkündung, für die übrigen Gemeinden mit 10000 Einwohnern und mehr am 1. Mai 1951 und für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern am 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Vorschriften, die an die Abgabe offener Milch weitergehende Anforderungen stellen, bleiben in Kraft.

(3) Im Landesbezirk Württemberg können die für die Erteilung der Milchhandelserlaubnis zuständigen Behörden den Ausschank aus anderen Gefäßen auf Antrag solange zulassen, bis die Lieferung der nach § 1 Abs. 2 und § 2 vorgeschriebenen Gefäße und Abmeßvorrichtungen möglich ist.

Stuttgart, den 14. Februar 1951

Herrmann

Ulrich

**Verordnung Nr. 640
des Landwirtschaftsministeriums über weitere Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau**

Vom 20. Februar 1951

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Ziff. 7 und § 8 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBI. S. 94) wird verordnet:

§ 1

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Obstbäumen und Obststräuchern in den vom Pflanzenschutzamt durch

Bekanntmachung festgelegten Markungen und Markungsteilen sind verpflichtet, zur Bekämpfung von Blattsäugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen diese Obstbäume und Obststräucher während der Winterruhe bis spätestens 15. März j. Js. mit einem von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als wirksam anerkannten Mittel sachgemäß zu behandeln.

(2) Stellt das Pflanzenschutzamt eine Bedrohung des Obstbaues eines Gebiets durch einen Schädling fest, der nur außerhalb der Winterruhe bekämpft werden kann, so sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch Bekanntmachung festgelegten Markungen und Markungsteile verpflichtet, die Bekämpfung zu dem vom Pflanzenschutzamt angeordneten Zeitpunkt und nach dessen Richtlinien vorzunehmen.

§ 2

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Obstbäumen in den vom Pflanzenschutzamt durch Bekanntmachung festgelegten Markungen und Markungsteilen sind verpflichtet, zur Bekämpfung der Frostspanner

a) an allen Kern- und Steinobstbäumen, mit Ausnahme von Pfirsichen, spätestens bis zum 15. Oktober j. Js. Klebgürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und sie wenigstens drei Monate lang klebfähig zu erhalten;

b) die angebrachten Klebgürtel spätestens bis zum 15. März des nachfolgenden Jahres wieder zu entfernen und zu verbrennen, sowie gleichzeitig die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Klebgürtel angebracht waren, mit 10%iger Obstbaumkarbolineum- oder 1%iger Gelbmittellösung zu bestreichen.

§ 3

(1) In den Fällen der §§ 1 und 2 sind die Gemeinden sowie das Pflanzenschutzamt berechtigt, die gemeinschaftliche Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten der ganzen oder eines Teils der Markung anzuordnen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben bei gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen Hilfsdienste zu leisten. Das Bekämpfungsgebiet der Gemeinde, sowie Zeitpunkt, Umfang, Art und Weise der gemeinschaftlichen Bekämpfung werden vom Bürgermeisteramt oder vom Pflanzenschutzdienst festgelegt.

(2) Personen und Betriebe, die infolge der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden, können von der Gemeinde zur Deckung der hierdurch entstandenen Unkosten herangezogen werden. Die Landratsämter oder die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte setzen die Höhe der Kosten fest und verteilen sie anteilmäßig auf die Betroffenen.

§ 4

Kommen die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch den Pflanzenschutzdienst oder das zuständige Bürgermeisteramt nicht nach, so können diese Stellen die Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Februar 1951

Herrmann

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 15. März 1951

Nr. 5

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 88 des Verkehrsministeriums, betreffend die Verlängerung der Genehmigung für die Bahngesellschaft Waldhof AG. über den Bau und Betrieb der vollspurigen Eisenbahn von Mannheim-Waldhof nach Mannheim-Sandhofen vom 22. Januar 1951. S. 15. — Gesetz Nr. 1101 zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Württ.-Bad. Landtags vom 5. Februar 1951. S. 18. — Bekanntmachung Nr. 3012 des Innenministeriums über die Genehmigung der Graf von Pückler und Limpurg'schen Wohltätigkeitsstiftung in Gaildorf vom 24. Februar 1951. S. 18.

Bekanntmachung Nr. 88 des Verkehrsministeriums, betreffend die Verlängerung der Genehmigung für die Bahngesellschaft Waldhof AG. über den Bau und Betrieb der vollspurigen Eisenbahn von Mannheim-Waldhof nach Mannheim-Sandhofen

Vom 22. Januar 1951

Mit Ermächtigung der Regierung des Landes Württemberg-Baden vom 13. Dezember 1950 ist die der Bahngesellschaft Waldhof AG in Mannheim-Waldhof gemäß Bekanntmachung vom 15. August 1896 (Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden Nr. XXVIII vom 25. August 1896) erteilte Genehmigung zum Bau und Betrieb der vollspurigen Eisenbahn von dem Bahnhof Mannheim-Waldhof nach Mannheim-Sandhofen auf Grund des Badischen Gesetzes, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, vom 23. Juni 1900 (Bad. GVBl. S. 824) bis zum 31. Dezember 2000 verlängert worden. Die Genehmigungsurkunde ist hierbei, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefaßt worden.

Stuttgart, den 22. Januar 1951

In Vertretung
Wilhelm

Anlage

Genehmigungsurkunde über den Bau und Betrieb der nichtbundeseigenen vollspurigen Eisenbahn (Nebenbahn) von Mannheim-Waldhof nach Mannheim-Sandhofen für die Bahngesellschaft Waldhof AG.

Der Bahngesellschaft Waldhof AG in Mannheim-Waldhof wird auf Grund des (Badischen) Gesetzes, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, vom 23. Juni 1900 (Bad. GVBl. S. 824) mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 20. Juli 1896 die Genehmigung zum Bau und Betrieb der mit Dampfkraft zur Beförderung von Gütern

bestimmten vollspurigen Eisenbahn (Nebenbahn) von dem Bahnhof Mannheim-Waldhof der Deutschen Bundesbahn nach Mannheim-Sandhofen unter folgenden Bedingungen erteilt:

§ 1

Die Bahn beginnt im Bundesbahnhof Mannheim-Waldhof und wird über den Bahnhof Kolonie, vorbei am Gelände der Zellstofffabrik Waldhof und einigen anderen Industrierwerken bis zum Vorort Sandhofen geführt. Von der Hauptlinie zweigt an der Ziegelhütte ein Gütergleis ab, das in die Nähe des Ufers des Altrheins führt und bis auf weiteres für die Abfuhr von Abraum aus den Industrierwerken zur Auffüllung des Ufergeländes des Altrheins bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Unternehmer führt die Firma Bahngesellschaft Waldhof; sie hat ihren Sitz in Mannheim. Zur Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der Gesellschaft Vertreter zu entsenden. Die Gesellschaft hat solche Sitzungen unter Vorlage einer Tagesordnung der Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen; diese kann die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen verlangen.

§ 3

(1) Für die Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand, der die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und der Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung verantwortlich ist, sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Bestellung des Vorstandes und des Stellvertreters, die nach dem Aktiengesetz erfolgt, sowie deren Geschäftsanweisung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Badische
Landesbibliothek

(3) Wird die Bau- und Betriebsverwaltung nicht durch den Vorstand selbst wahrgenommen, so finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und Geschäftsordnung des obersten Betriebsleiters Anwendung.

(4) Die Leitung und die Bediensteten des Eisenbahnunternehmens müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Wohnsitz im Inland haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Diese Genehmigungsurkunde ist an die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft gebunden. Alle von dieser Genehmigung etwa abweichenden Beschlüsse der Gesellschaft, die den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession erteilt ist, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Gesellschaft hat alle den Gesellschaftsvertrag des Unternehmens betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nach Abs. 1 zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet, der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und die Entscheidung hierüber der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen.

(3) Die Übertragung der aus der Genehmigungsurkunde sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 5

(1) Die Staatsaufsicht wird von dem zuständigen Ministerium und den von ihm bezeichneten Behörden ausgeübt. Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu ersetzen.

(2) Den die Aufsicht ausübenden Beamten ist der Zutritt zu gestatten und die von ihnen gewünschte Auskunft zu erteilen. Es ist ihnen freie Fahrt zu gewähren.

§ 6

(1) Der Unternehmer unterwirft sich den Anordnungen, die die Aufsichtsbehörde zur Ausübung des Aufsichtsrechts über seine Geschäftsführung sowie zur Ausübung der Bahnpolizei erläßt.

(2) Die Bahnpolizeibeamten des Unternehmens werden nach Nachweis ihrer Befähigung durch die von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Eisenbahnstelle vereidigt.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Eisenbahnstelle zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretung der bahnpolizeilichen Vorschriften zuständig ist.

§ 7

Für den Bau und Betrieb der Bahn gelten die Bestimmungen der Vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

(vBO) vom 10. Februar 1943, RGBl. II, S. 31 und die dazu ergehenden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, soweit nicht von der Aufsichtsbehörde Abweichungen zugelassen werden.

§ 8

(1) Beim Bau und bei der Umgestaltung der Bahnanlagen sind dem Ministerium vorbehalten:

- a) die Festlegung des genauen Verlaufs der Bahnlinie;
- b) die Bestimmung der Bahnhöfe und Haltestellen;
- c) die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten Neubauten und größerer Umbauten und Einrichtungen, sowie der Projekte für die Betriebsmittel und deren Anzahl.

(2) Der Unternehmer ist jederzeit zur Änderung und Erweiterung der Bahnanlagen verpflichtet, soweit die Aufsichtsbehörde dies für den Eisenbahnverkehr, die Betriebssicherheit, den Straßenverkehr und sonstige öffentliche Einrichtungen für erforderlich hält.

(3) Die Herstellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahn unterliegt unbeschadet der Richtlinien der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

(4) Bei Änderungs- und Erweiterungsbauten der Bahnanlagen hat der Unternehmer auf seine Kosten die Vermarkung und Vermessung, die an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen, ausschließlich der außerhalb solcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundfläche vornehmen zu lassen und einen vollständigen Plan nebst Beschreibung und eine genaue Rechnung über die Kosten des Baues dem Ministerium vorzulegen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann die Ausführung von Neubauten jederzeit überwachen lassen. Der Unternehmer hat ihr den Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.

(6) Gegen die künftige Anlage von öffentlichen Wegen, Kanälen und Schutzdämmen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden ausgeführt werden sollen und die Eisenbahn kreuzen oder in ihrer Nähe herzustellen sind, steht dem Unternehmer weder ein Einspruchs- noch ein Entschädigungsrecht zu. Es soll jedoch vermieden werden, daß durch solche Anlagen der Betrieb der Bahn gehindert wird und daß dem Unternehmer Unkosten entstehen. Im übrigen sind die jeweils geltenden Bestimmungen maßgebend.

(7) Die Beschaffung der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke und die Beseitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahn gerichteten privatrechtlichen Einwendungen ist Sache des Unternehmers. Die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums erfolgt nach dem bad. Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 in der Fassung seiner Be-

kanntmachung vom 24. Dezember 1908 (GVBl. S. 127) und der späteren Änderungen vom 12. Mai 1921 (GVBl. S. 127) und vom 13. August 1934 (GVBl. S. 239).

§ 9

(1) Der Unternehmer hat die Bahn samt Zubehör und Fahrzeugen während der Dauer der Genehmigung in betriebs-sicherem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten rechtzeitig vorzunehmen.

(2) Die Einrichtungen der Bahn müssen so beschaffen sein, daß durch ihren Betrieb keine nachteiligen Einwirkungen auf öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlagen, sowie auf Gas- und Wasserleitungen entstehen und daß Störungen der Rundfunkanlagen möglichst vermieden werden.

(3) Kommt der Unternehmer diesen Verpflichtungen innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu stellenden angemessenen Frist nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die zur betriebssicheren Erhaltung der Bahn ihr notwendig erscheinenden Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen.

§ 10

(1) Der Unternehmer hat Anschlußgleise (Industriegleise usw.) zuzulassen und zu betreiben; die Bedingungen sollen den für Anschlußgleise bestehenden Vorschriften der Deutschen Bundesbahn entsprechen und bedürfen im einzelnen Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die sie, soweit nicht eine gütliche Einigung zustande kommt, festsetzt.

(2) Der Anschluß an den Bundesbahnhof Mannheim-Waldhof, die Mitbenützung seiner Anlagen und die dazu notwendigen betrieblichen Bestimmungen unterliegen einer besonderen Vereinbarung des Unternehmers mit der zuständigen Eisenbahndirektion.

§ 11

(1) Für den Betrieb und Verkehr der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- a) die als Ergänzung zu der Vereinfachten Bau- und Betriebsordnung ergehenden Betriebsvorschriften wie Fahrdienstvorschriften, Signalordnung usw., soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde Abweichendes bestimmt wird;
- b) der Fahrplan und die dazu ergehenden Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen;
- c) die jeweiligen Tarife bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Tarife und deren Änderungen sind vor Inkrafttreten durch Aushang bekanntzumachen; sie sollen dem Tarifsystem der Deutschen Bundesbahn entsprechen.

(2) Die Änderung oder Beschränkung der in dieser Genehmigung angegebenen Betriebsverhältnisse, wie die Wie-

dereinführung oder Wiederaufhebung des Personenverkehrs, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Der Unternehmer ist unbeschadet der für ihn gültigen sonstigen Bestimmungen verpflichtet:

- a) seine Betriebsrechnung nach den von der Aufsichtsbehörde erteilten Vorschriften einzurichten und ihr zu der von ihr zu bestimmenden Zeit den Jahresabschluß einzureichen. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, in die Bücher und Belege der Gesellschaft Einsicht zu nehmen;
- b) die von der Aufsichtsbehörde benötigten Nachweisungen unentgeltlich und fristgemäß zu liefern.

§ 13

(1) Für die Verwaltung des Vermögens und dessen Erhaltung sowie für das Rechnungswesen sind die für die Rechtsform der Gesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Die mit der Eigenart der Eisenbahn zusammenhängenden Belange dürfen hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Bahnanlagen können im Ganzen oder Einzelnen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet werden.

§ 14

(1) Der Staat kann die Abtretung der Bahn mit allem Zubehör jederzeit verlangen. Der Unternehmer ist davon fünf Jahre vor der Übernahme zu verständigen; die erforderlichen Vereinbarungen sind schon zu dieser Zeit zu treffen.

(2) Bei der Abtretung ist dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen, bei deren Festsetzung das vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendete Anlagekapital, der Ertragswert sowie der Zustand, in dem sich die Sachwerte des Unternehmers im Zeitpunkt der Übernahme – nötigenfalls nach Feststellung durch Sachverständige – befinden, zu berücksichtigen ist. Mindestens ist der Sachwert zu zahlen, der ermittelt wird aus dem zeitigen Wert der zu übergebenden Vermögensgegenstände, vermindert um den zeitigen Wert der zu übernehmenden Verbindlichkeiten.

§ 15

(1) Erfüllt der Unternehmer die ihn nach dieser Genehmigung obliegenden Pflichten nicht oder nicht vollständig, so können Geldbußen bis zu 1000 DM auferlegt werden.

(2) In besonders schweren Fällen kann die Aufsichtsbehörde die erteilte Konzession für erloschen erklären.

§ 16

(1) Der Aufsichtsbehörde bleibt das Recht vorbehalten auch Bahnen zu konzessionieren, die sich an die vorhandene

Bahn als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder sie kreuzen.

(2) Will der Unternehmer solche Bahnen selbst bauen und betreiben, so gebührt ihm unter sonst gleichen Bedingungen der Vorzug.

§ 17

Die Genehmigung wird bis zum 31. Dezember 2000 erteilt; sie kann von der Aufsichtsbehörde verlängert werden.

§ 18

Die vorliegende Genehmigungsurkunde soll in dem Regierungsblatt des Landes Württemberg-Baden und im Amtsblatt des Landesbezirks Baden auf Kosten des Unternehmers veröffentlicht werden.

Gesetz Nr. 1101
zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
der Abgeordneten des Württ.-Bad. Landtags

Vom 5. Februar 1951

Der Landtag hat am 31. Januar 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. I

Das Gesetz Nr. 155 über die Entschädigung der Abgeordneten des Württ.-Bad. Landtags vom 23. April 1947 (Reg. Bl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Ziff. 2 wird der 3. Satz wie folgt gefaßt:

„Die Entschädigung beträgt – 20 DM für den gefahrenen Kilometer.“

2. Art. 1 Ziff. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„von dem Tage vor dem ersten Zusammentritt des Landtags bis zum Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahldauer abläuft, eine Aufwandsentschädigung von 250 DM monatlich. Hinzu treten als Ersatz für Auslagen, die sich aus der Tätigkeit des Abgeordneten im Wahlkreis ergeben, 100 DM monatlich. Die Aufwandsentschädigung und der Auslagenersatz sind am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbar.“

3. In Art. 1 Ziff. 4 wird der Betrag von 10 RM und 20 RM in 18 DM und 25 DM geändert und am Schluß nach einem Punkt angefügt:

„Das gleiche Sitzungstagegeld wird für Fraktions-sitzungen gewährt, und zwar bis zu 24 Sitzungen jährlich für jede Fraktion;“

4. Art. 2 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Mitglieder des Landtags, die an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnehmen, erhalten für den betreffenden Sitzungstag kein Sitzungstagegeld.“

5. In Art. 5 Abs. 1 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„Der Präsident des Landtags erhält während seiner Amtsdauer neben der in Art. 1 Ziff. 3 und 4 festgesetzten Vergütung als Ersatz für Dienstaufwand eine Entschädigung von 500 DM monatlich.“

6. Nach Art. 6 wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Landtags.“

Art. II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fr. Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Stetter
Herrmann

Bekanntmachung Nr. 3012
des Innenministeriums über die Genehmigung der
Graf von Pückler und Limpurg'schen Wohltätig-
keitsstiftung in Gaildorf

Vom 24. Februar 1951

Das Innenministerium hat heute im Einvernehmen mit dem Kultministerium die Graf von Pückler und Limpurg'sche Wohltätigkeitsstiftung mit dem Sitz in Gaildorf genehmigt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von bedürftigen evangelischen Kranken, Witwen, Kindern und alten Personen sowie die Förderung begabter evangelischer Schüler und Studenten.

Stuttgart, den 24. Februar 1951

In Vertretung
Dr. Fetzer

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 21. März 1951

Nr. 6

Inhalt:

Gesetz Nr. 284 betr. den Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuweisung von Patentstreitsachen an das Landgericht Mannheim vom 19. Februar 1951. S. 19. – Verordnung Nr. 287 des Justizministeriums über die Bestimmung von Kammern für Handelssachen als Spruchstellen nach § 58 des D-Markbilanzgesetzes vom 6. März 1951. S. 19. – Gesetz Nr. 746 über Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose oder heimatlose Jugendliche vom 5. März 1951. S. 20. – Gesetz Nr. 953 zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 12. März 1951. S. 21.

Gesetz Nr. 284

betr. den Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuweisung von Patentstreitsachen an das Landgericht Mannheim

Vom 19. Februar 1951

Der Landtag hat am 15. Februar 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der nachstehende Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuweisung von Patentstreitsachen an das Landgericht Mannheim wird genehmigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 19. Februar 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Stetter
	Herrmann	

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuweisung von Patentstreitsachen an das Landgericht Mannheim

Vom 9. März 1951

Die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern schließen vorbehaltlich der Genehmigung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Art. 1

Die Patentstreitsachen (§ 51 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936, RGBl. II S. 117), für welche badische, württembergisch-badische oder württembergisch-hohenzollerische Landgerichte zuständig sind, werden ab 1. April 1951 dem Landgericht Mannheim zugewiesen.

Art. 2

Für die bis zu dem in Art. 1 genannten Zeitpunkt anhängig werdenden Patentstreitsachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Art. 3

Die Parteien können sich vor dem Landgericht Mannheim als dem Gericht für Patentstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Art. 1 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

Art. 4

Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Art. 5

Die Ratifikation erfolgt unverzüglich nach der Genehmigung des Staatsvertrags durch die verfassungsmäßig berufenen Organe.

Freiburgi. Br., den 6. März 1951

Der Staatspräsident des Landes Baden:

Wohleb

Stuttgart, den 9. März 1951

Der Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier

Tübingen, den 6. Februar 1951

Der Staatspräsident von Württemberg-Hohenzollern:

In Vertretung: Renner

Verordnung Nr. 287

des Justizministeriums über die Bestimmung von Kammern für Handelssachen als Spruchstellen nach § 58 des D-Markbilanzgesetzes

Vom 6. März 1951

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) wird verordnet:

Badische
Landesbibliothek

§ 1

(1) Als Spruchstellen werden mit Wirkung vom 1. April 1951 bestimmt:

1. die Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Stuttgart für die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen,
2. die Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Mannheim für die Landgerichtsbezirke Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg und Mosbach.

(2) Unter mehreren Kammern für Handelssachen bestimmt der Landgerichtspräsident die Kammer, welche die Aufgaben der Spruchstelle übernimmt. Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt den Zivilsenat, welcher über die sofortige Beschwerde entscheidet.

§ 2

Ausschließlich zuständig ist die Spruchstelle, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 3

Die Verordnung Nr. 272 des Justizministeriums über Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle nach § 58 des D-Markbilanzgesetzes vom 1. November 1949 (Reg. Bl. S. 223) wird mit Wirkung vom 1. April 1951 aufgehoben.

§ 4

Die in § 1 bestimmten Spruchstellen entscheiden auch, soweit bereits die Spruchstellen nach § 1 der Verordnung Nr. 272 angerufen worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Dr. Reinhold Maier

Gesetz Nr. 746
über Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose
oder heimatlose Jugendliche

Vom 5. März 1951

Der Landtag hat am 28. Februar 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dieses Gesetz gilt für Jugendliche im Sinne des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437), welche der gesetzlichen Volksschulpflicht genügt haben, darüber hinaus für jugendliche Personen bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

§ 2

(1) Zur Beschäftigung arbeitsloser oder heimatloser Jugendlicher, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung haben, kann aus Haushaltsmitteln des Landes zur Durchführung von Arbeitsfürsorgemaßnahmen Grundförderung gewährt werden.

(2) Arbeitsfürsorgemaßnahmen werden nach den jeweils geltenden Richtlinien des Arbeitsministeriums über Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge durchgeführt. Der Höchstsatz der Grundförderung ist nicht von einer Mindestzahl von Empfängern von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung in einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband abhängig.

§ 3

Bei allen Arbeitsvorhaben werden die Jugendlichen wie Notstandsarbeiter beschäftigt. Soweit es sich dabei um heimatlose Jugendliche oder um Jugendliche handelt, die nicht bei ihren Erziehungsberechtigten wohnen, können sie vom Träger der Arbeit oder in seinem Auftrag von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, gemeinnützigen oder caritativen Organisation untergebracht, verpflegt und betreut werden.

§ 4

(1) Die für Jugendliche geeigneten Arbeitsvorhaben werden auf Vorschlag des Landesarbeitsamts im Landesbezirk Württemberg durch das Arbeitsministerium, im Landesbezirk Baden durch dessen Präsidenten - Abt. Wirtschaft und Arbeit - ausgewählt.

(2) Als Arbeitsfürsorgemaßnahmen können Arbeitsvorhaben gemeinnütziger Art und Lehrgänge zur praktischen und theoretischen Aus- und Weiterbildung gefördert werden.

§ 5

Über die Bewilligung einer Förderung aus Haushaltsmitteln des Landes wird dem Empfänger eine „Anerkennung“ ausgestellt: im Landesbezirk Württemberg durch das Arbeitsministerium, im Landesbezirk Baden durch dessen Präsidenten - Abt. Wirtschaft und Arbeit -. Falls eine Einrichtung für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Jugendlichen erforderlich ist, wird in der Anerkennung bestimmt, welche Stelle mit dieser Aufgabe betraut wird.

§ 6

Das Entgelt für Arbeiten im Auftrag eines Trägers der Maßnahme richtet sich nach den für diese Arbeiten geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen, soweit solche nicht bestehen, nach den ortsüblichen Lohnsätzen.

§ 7

Bei Maßnahmen für die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung können angemessene Beihilfen gewährt werden.

§ 8

Bei Arbeitsfürsorgemaßnahmen beschäftigte Jugendliche werden bei dem zuständigen Arbeitsamt als arbeit- oder lernstellensuchend geführt. Kann im Bereich des Arbeitsamtes eine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle nicht nachgewiesen werden, so wird das Landesarbeitsamt im überbezirklichen Ausgleich um die Beschaffung einer solchen Stelle und gegebenenfalls Unterbringung in einem Jugendwohnheim in einem

anderen Arbeitsamtsbezirke besorgt sein. Kann der Jugendliche vom Arbeitsamt in ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis vermittelt werden, so ist er aus der Arbeitsfürsorgemaßnahme herauszunehmen.

§ 9

Jugendliche können bis zur Arbeitsvermittlung an Arbeitsfürsorgemaßnahmen teilnehmen. Die Beschäftigungsdauer soll 6 Monate nicht übersteigen. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann die Dauer der Beschäftigung für einzelne Jugendliche auf Antrag verlängern.

§ 10

Zur weiteren Finanzierung der Maßnahmen, bei denen Jugendliche nach diesem Gesetz beschäftigt werden, können dem Träger der Arbeit nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1063 der Landesregierung über Darlehen des Landes Württemberg-Baden für öffentliche Notstandsarbeiten (Verordnung über verstärkte Förderung) vom 5. September 1949 (Reg. Bl. S. 205) Darlehen bewilligt werden.

§ 11

Das Arbeitsministerium hat die Durchführung der Arbeitsfürsorgemaßnahmen zu überwachen. Es kann dazu die Arbeits- und Unterbringungsstellen besichtigen und von dem Träger der Arbeit und den Stellen, die mit der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Jugendlichen betraut sind, Auskunft verlangen. Es beruft zur gutachtlichen Beurteilung der dabei auftauchenden Fragen einen beratenden Ausschuss. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung des Arbeitsministeriums bestimmt.

§ 12

Das Arbeitsministerium wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen. Es kann einzelne der ihm in diesem Gesetz eingeräumten Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

§ 13

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft. Es tritt am 31. März 1953 außer Kraft.

Stuttgart, den 5. März 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Stetter
Herrmann

Gesetz Nr. 953

zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen

Vom 12. März 1951

Der Landtag hat am 7. März 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Gesetz Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. März 1948 (Reg. Bl. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „tätig sind“ ersetzt durch „vor dem 1. Oktober 1950 tätig waren“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Erlöschen der Zusicherung

Alle Ansprüche aus diesem Gesetz erlöschen, wenn der Zusicherungsinhaber

- das Arbeitsverhältnis kündigt oder
- aus eigenem Verschulden entlassen wird oder
- sich der Zusicherung unwürdig erweist oder
- in seinem Fortkommen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausreichend gesichert ist.“

3. § 5 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(3) Der Minister für politische Befreiung kann dem Zusicherungsinhaber an Stelle der in Abs. 1 aufgeführten Möglichkeiten eine Abfindung bewilligen (§ 13), wenn der Zusicherungsinhaber es beantragt oder die von ihm getroffene Wahl seine Unterbringung wesentlich erschwert.“

4. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ableistung einer Probefristzeit kann angeordnet werden.“

5. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine etwaige Probefristzeit wird auf die dreijährige Frist nicht angerechnet.“

6. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Übergangsgeld im Fall des § 6

(1) Bis zur Unterbringung im öffentlichen Dienst, jedoch höchstens bis zur Dauer von zwei Jahren, erhält der Zusicherungsinhaber ein Übergangsgeld. Stand der Zusicherungsinhaber weniger als zwei Jahre unter der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung, so ist das Übergangsgeld nur für den der Dauer seiner Tätigkeit entsprechenden Zeitraum zu bezahlen.

(2) Das Übergangsgeld beträgt 50 v. H. des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts, während der Probefristzeit jedoch mindestens 225 DM im Monat.

(3) Auf das Übergangsgeld wird Arbeitseinkommen, das der Zusicherungsinhaber aus einer ihm nicht zugewiesenen Beschäftigung erhält, angerechnet, soweit es 50 v. H. des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts übersteigt. Die Verrechnung erfolgt monatlich.

(4) Die Zahlung des Übergangsgeldes kommt in Fortfall, wenn der Zusicherungsinhaber eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt.“

7. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „im Rahmen der Kontrollratsvorschriften“ gestrichen.

8. § 7 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Übergangsgeld im Fall des § 7

(1) Der Zusicherungsinhaber hat Anspruch auf Übergangsgeld nach Maßgabe des § 6a.

(2) Hat der Zusicherungsinhaber Übergangsgeld nicht oder nur für kürzere Dauer als die in § 6a Abs. 1 festgesetzte Höchstfrist bezogen, so lebt der Anspruch auf Übergangsgeld wieder auf, wenn er in den ersten drei Jahren seiner Weiterbeschäftigung in der Privatwirtschaft ohne sein Verschulden entlassen wird. Insgesamt darf jedoch die in § 6a Abs. 1 festgesetzte Höchstfrist nicht überschritten werden.“

10. In § 9 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

11. In § 10 wird hinter das Wort „zahlen“ statt des Kommas ein Punkt gesetzt. Die Worte „unter Vorbehalt der Rückforderung bei entsprechendem Arbeitseinkommen (vgl. § 8 Abs. 2) in dem am Tage der Entlassung beginnenden Jahr“ werden gestrichen.

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Übergangsgeld im Fall des § 11

Bis zur Beendigung der Ausbildung, jedoch höchstens bis zur Dauer von 16 Monaten, erhält der Zusicherungsinhaber ein Übergangsgeld. § 6a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Abfindung

(1) Bewilligt der Minister für politische Befreiung dem Zusicherungsinhaber eine Abfindung (§ 5 Abs. 3), so ist diesem ein Betrag in Höhe von 60 v.H. des Arbeitsentgelts

zu zahlen, das er in dem der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorangehenden Jahr erhalten hat. Die Abfindung verringert sich für jeden Monat, für den der Zusicherungsinhaber Übergangsgeld bezogen hat, um $\frac{1}{12}$.

(2) Der Minister für politische Befreiung kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums die Abfindungssumme bis zu 150 v.H. des nach Abs. 1 zugrunde zu legenden Arbeitsentgeltes erhöhen. Er kann auch mit Zustimmung des Finanzministeriums an Stelle der Abfindung eine Ruherente gewähren, deren kapitalisierter Wert aber die Höchstabfindungssumme nicht übersteigen darf.“

14. Dem § 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Lehnt eine zur Übernahme eines Zusicherungsinhabers für verpflichtet erklärte Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Übernahme ohne triftigen Grund ab, so ist sie zum Ersatz der dem Zusicherungsinhaber nach § 13 zu gewährenden Mindestabfindung verpflichtet. Der Umfang der Ersatzpflicht wird vom Minister für politische Befreiung festgesetzt.“

15. § 16 wird gestrichen.

16. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stirbt der Zusicherungsinhaber vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder während der Zeit, in der er Übergangsgeld bezogen hat, so geht der Anspruch bezüglich des restlichen Übergangsgeldes auf seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der für die Beamtenhinterbliebenen geltenden Vorschriften über.“

17. § 17 Abs. 2 wird gestrichen, Abs. 3 wird Abs. 2.

Art. 2

Die Befugnisse des Ministers für politische Befreiung werden nach Aufhebung des Befreiungsministeriums vom Innenministerium wahrgenommen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 12. März 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Frank
Stetter Herrmann

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. März 1951

Nr. 7

Inhalt:

Gesetz Nr. 573 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1951 vom 22. März 1951. S. 23.

Gesetz Nr. 573**über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1951**

Vom 22. März 1951

Der Landtag hat am 14. März 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Rechnungsjahr 1951 dürfen bis zur Feststellung des Staatshaushaltsplans für 1951, spätestens bis 30. Juni 1951, die zur Fortführung der Verwaltung und zur Erfüllung der rechtlichen Verbindlichkeiten des Landes erforderlichen Ausgaben bei Beobachtung größter Sparsamkeit geleistet werden.

(2) Dabei müssen sich die fortdauernden Ausgaben im Rahmen der Beträge halten, die unter Zugrundelegung der Ansätze im Haushaltsplan 1950 nach Abzug von 20 v. H. anteilmäßig auf die entsprechende Zeit des Rechnungsjahrs 1951 entfallen. Bei den persönlichen Verwaltungsausgaben kann beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses von dem angeordneten Abzug von 20 v. H. abgesehen werden.

(3) Über den Rahmen des Abs. 2 hinausgehende fortdauernde Ausgaben sowie einmalige und außerordentliche Ausgaben dürfen beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses mit vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums, in Fällen von besonderer sachlicher oder finanzieller Bedeutung mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums und des Landtags, geleistet werden.

(4) Unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung der Rahmenbeträge nach Abs. 2 die Mittel für Dienststellen, die durch besondere Maßnahmen aufgelöst wurden oder werden.

§ 2

Zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkassen wird das Finanzministerium ermächtigt, während der Geltungsdauer dieses Gesetzes Darlehen nach Bedarf, jedoch nur bis zum Betrag von 20 Millionen DM, mit längstens einjähriger Laufzeit aufzunehmen.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, während der Geltungsdauer dieses Gesetzes zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Gewährleistungen und Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 15 Millionen DM zu übernehmen. Vor der Übernahme von Gewährleistungen und Bürgschaften im Einzelbetrag von 100000 DM und mehr ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 22. März 1951.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3,-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Badische
Landesbibliothek

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERGS

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

Ve
S.
vo

au
vo

m
tr
di
wi
ge
pf
m

ge
in
vo
st

be
ze

B
g
st
B

d
d
si
d
k

Conli
Hoch

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 13. April 1951

Nr. 8

Inhalt:

Verordnung Nr. 642 des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 29. März 1951. S. 25. – Verordnung Nr. 3009 Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 13. März 1951. S. 26. – Verordnung Nr. 3013 Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 2. April 1951. S. 28.

Verordnung Nr. 642 des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien

Vom 29. März 1951

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer eine Brüterei mit einem Fassungsvermögen von mehr als zweihundert Hühnereiern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung betreibt oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb nimmt, verlegt, erweitert oder wieder in Betrieb nimmt, ist verpflichtet, dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses auf vorgeschriebenem Formblatt zu melden.

(2) Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn die Brüterei gemäß Verordnung Nr. 633 über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 1. März 1950 (Reg. Bl. S. 28) gemeldet oder vor Inkrafttreten der genannten Verordnung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

§ 2

Bruträume und Brutapparate aller Brütereien müssen so beschaffen sein, daß ein normaler Brutablauf und die Erzeugung von gesunden Küken erwartet werden kann.

§ 3

Zur Erzeugung von Küken für den Verkauf dürfen nur Bruteier verwendet werden, die aus einem von der zuständigen Behörde anerkannten Geflügelzuchtbetrieb (§§ 8 ff.) stammen und vom Erzeuger mit dem vorgeschriebenen Bruteierstempel als Bruteier gekennzeichnet sind.

§ 4

(1) Lohnbrut darf nur getrennt von der übrigen Brut durchgeführt werden. Lohnbruteier sind vor der Einlage in den Apparat als solche zu kennzeichnen. Vor dem Schlupf sind die Lohnbruteier im Brutapparat so unterzubringen, daß Verwechslungen der Küken verschiedener Lohnbrutkunden verhütet werden.

(2) In der Lohnbrut erbrütete Küken dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Über sämtliche Einlagen sind zeitlich geordnet Brutlisten zu führen. Aus diesen müssen die Herkunft der Eier, die Stückzahl der Einlage, der Schlupftag, das Schier- und das Schlupfergebnis und der Empfänger der Küken hervorgehen.

§ 6

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jederzeit Zutritt zu allen im Zusammenhang mit der Brut benutzten Räumen zu gewähren. Ihnen ist Einblick in die Brutapparate, in die Brutlisten und sonstigen Aufzeichnungen zu geben und mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen. Die zuständigen Behörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

§ 7

Im Interesse der Versorgung der bäuerlichen Hühnerhaltung mit gesundem, leistungsfähigem Junggeflügel kann die zuständige Behörde die Ausnutzung der Brutanlagen allgemein zeitlich beschränken.

§ 8

(1) Geflügelzuchtbetriebe, welche geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Geflügelhaltung zu verbessern, können auf Antrag durch die zuständige Behörde als

- a) Herdbuchzuchtbetrieb,
 - b) Vermehrungszuchtbetrieb oder
 - c) Bruteierlieferbetrieb
- anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung wird nur ausgesprochen, wenn

- a) der Betriebsinhaber Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsgebahren bietet und selbst oder die mit der Leitung des Unternehmens beauftragte Person ausreichende Fachkenntnisse besitzt;
- b) die Betriebseinrichtung eine gesunde Tierhaltung gewährleistet;
- c) Wirtschaftsrassen gehalten werden und
- d) die Zucht den vom Landwirtschaftsministerium festgelegten jeweiligen Mindestanforderungen entspricht.

Beziehe
Hauptbibliothek

§ 9

(1) Anerkannte Geflügelzuchtbetriebe dürfen zur Zucht nur Zuchthähne verwenden, die aus anerkannten Herdbuchzuchten stammen.

(2) Anerkannte Geflügelzuchtbetriebe unterstehen der Gesundheitsüberwachung durch den amtlichen Geflügelgesundheitsdienst.

§ 10

Wirtschaftsrassen im Sinne des § 8 Abs. 2 Buchst. c sind bei Hühnern weiße Leghorn, rebhuhnfarbige Italiener und rote Rhodeländer. Das Landwirtschaftsministerium kann weitere Hühnerrassen als Wirtschaftsrassen zulassen.

§ 11

Auf Antrag können ferner von der zuständigen Behörde Brütereien als solche anerkannt werden, wenn

- a) eine vorbildliche Brutanlage vorhanden ist;
- b) die Leistungen der Brüterei in der Erzeugung von gesunden Küken und in der Betreuung angeschlossener Bruteierlieferbetriebe beispielgebend sind und
- c) falls ein eigener Zuchttierbestand vorhanden ist, mit diesem mindestens die Voraussetzungen für die Anerkennung als Bruteierlieferbetrieb erfüllt sind.

§ 12

Die Anerkennung eines Geflügelzuchtbetriebes oder einer Brüterei kann von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind.

§ 13

Geflügelzuchtbetriebe und Brütereien, die von der zuständigen Behörde nicht anerkannt sind, oder deren Anerkennung widerrufen ist, dürfen keine Bezeichnungen oder Zusätze zu ihren Firmennamen führen und in ihren Geschäftspapieren, Ankündigungen, Rechnungen u. dgl. keine Angaben machen, die geeignet sind, den Anschein zu erwecken, als ob die Betriebe von einer amtlichen Stelle anerkannt wären.

§ 14

Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist im Landesbezirk Württemberg das Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden der Präsident des Landesbezirks Baden, Abt. Landwirtschaft und Ernährung.

§ 15

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 9 des Tierzuchtgesetzes mit Geldstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark bestraft.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Nr. 633 des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 1. März 1950 (Reg. Bl. S. 28) außer Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1951

Herrmann

Verordnung Nr. 3009

Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Vom 13. März 1951

Auf Grund des § 22 Abs. 7 Satz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WBG) vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) wird verordnet:

§ 1

(Zu § 22 Abs. 1 WBG)

(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen sollen in der Regel nur an Personen vergeben werden,

- a) die keine oder keine ausreichende Wohnung haben oder ihre Wohnung aus irgend einem Grund aufgeben müssen, und
- b) deren Jahreseinkommen die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung nicht übersteigt oder die trotzdem nach ihren wirtschaftlichen Gesamtverhältnissen eine steuerbegünstigte oder frei finanzierte Wohnung (§ 23 WBG) nicht erwerben und auch einen angemessenen Mieterbeitrag (§ 3) nicht leisten können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Wohnung des Bauherrn (§ 2).

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstabe a) gelten nicht für die Wohnung des beitragenden oder ablösenden Mieters (§ 3), für Werkwohnungen, werkgeförderte Wohnungen und Genossenschaftswohnungen (§ 5).

(4) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstabe b) gelten nicht für Wohnungen, die für Flüchtlinge, Sachgeschädigte und politisch Verfolgte bestimmt sind (§ 4 Abs. 1).

§ 2

(Zu 22 Abs. 3 Satz 1 WBG)

Dem Bauherrn ist auf Antrag zu genehmigen, daß er für den Eigenbedarf die von ihm ausgewählte Wohnung in Benützung nimmt. Auf Antrag ist die Benützungsgenehmigung im voraus zuzusichern.

§ 3

(Zu § 22 Abs. 3 Satz 2 bis 4 WBG)

(1) Einem Wohnungsuchenden, der zu der Finanzierung einer Wohnung selbst oder durch einen Dritten mit Geld, Material oder Arbeit einen nach seinem Einkommen und Vermögen angemessenen Beitrag (Mieterbeitrag) leistet, ist auf gemeinsamen Antrag des Verfügungsberechtigten und des Wohnungsuchenden zu genehmigen, daß er die Wohnung in Benützung nimmt. Der Mieterbeitrag muß in dem Finanzierungsplan (§ 12 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950, BGBl. S. 753) ausgewiesen sein, der dem Bescheid zugrunde liegt, durch den öffentliche Mittel bewilligt werden (Bewilligungsbescheid). Die verbindliche Erklärung des Wohnungsuchenden über die Höhe des Mieterbeitrags ist dem Finanzierungsplan beizufügen; ist der Mieterbeitrag bereits geleistet, so tritt an die Stelle der verbindlichen Erklärung der Nachweis der Leistung. Die Wohnung, für die der Mieterbeitrag gegeben wird, ist in dem Finanzierungsplan zu bezeichnen.

(2) Hat der Wohnungsuchende kein Vermögen, so ist der Beitrag angemessen, wenn er mindestens 20 v. H. des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden und

seines von ihm nicht getrennt lebenden Ehegatten ausmacht. Bei veranlagten Steuerpflichtigen ist das Einkommen maßgebend, das vor der Vergebung oder Zusicherung der Wohnung zuletzt festgesetzt wurde, erstmals das Einkommen des Jahres 1949. Solange der Steuerbescheid für das Kalenderjahr 1949 noch nicht vorliegt, ist die Summe der vierteljährlichen Einkommen maßgebend, die die Bemessungsgrundlage der vier vierteljährlichen Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 1949 gebildet hat. Für Personen, bei denen die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erhoben wird, ist das steuerpflichtige Einkommen des Jahres maßgebend, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Wohnung vergeben oder zugesichert wird. Hat der Wohnungsuchende kein steuerpflichtiges Einkommen, so entscheidet die Wohnungsbehörde über die Angemessenheit des Beitrags nach billigem Ermessen.

(3) Hat der Wohnungsuchende oder sein von ihm nicht getrennt lebender Ehegatte Vermögen, so ist der nur nach dem Einkommen errechnete Beitrag nicht angemessen, wenn und soweit dem Wohnungsuchenden ein größerer Beitrag bis zur Höhe eines wesentlichen Teiles der Baukosten (§ 7 Abs. 2) zugemutet werden kann.

(4) Wird die Wohnung, für die ein Mieterbeitrag geleistet wurde, frei, so ist auf gemeinsamen Antrag des Verfügungsberechtigten und des mit einem Beitrag beteiligten Mieters oder seines Rechtsnachfolgers einem anderen Wohnungsuchenden die Benützung zu genehmigen, wenn dieser einen nach der Höhe des geleisteten Beitrags und der Dauer des bisherigen Mietverhältnisses gerechtfertigten Ablösungsbeitrag entrichtet oder übernimmt und wenn der Ablösungsbeitrag für den Wohnungsuchenden die Höhe eines angemessenen Mieterbeitrags erreicht.

(5) Auf Antrag ist die Benützungsgenehmigung im voraus zuzusichern.

§ 4

(Zu § 22 Abs. 7 WBG)

(1) Sind öffentliche Mittel durch besondere Vorschriften oder von der Bewilligungsstelle durch Bewilligungsbescheid in der Weise gebunden worden, daß sie nur zu Gunsten bestimmter Personengruppen (zum Beispiel Flüchtlinge, Sachgeschädigte, politisch Verfolgte) verwendet werden dürfen, so sind die damit geförderten Wohnungen nach Maßgabe der besonderen Vorschriften oder des Bewilligungsbescheides nur an Angehörige dieser Personengruppen zu vergeben. Dies gilt auch für Werkwohnungen, werkgeförderte Wohnungen und Genossenschaftswohnungen (§ 5).

(2) Mindestens die Hälfte der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen ist an Wohnungsuchende zu vergeben, die nach ihren wirtschaftlichen Gesamtverhältnissen nicht in der Lage sind, einen angemessenen Mieterbeitrag (§ 3) zu leisten. Darauf können die Wohnungen angerechnet werden, die nach Abs. 1 und nach § 5 dieser Verordnung vergeben werden.

§ 5

(Zu § 22 Abs. 4 WBG)

(1) Für Wohnungen, die von dem Inhaber eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes geschaffen werden (Werkwohnungen), ist nach seinem Vorschlag Betriebsangehörigen die Benützung zu genehmigen.

(2) Für Wohnungen, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind (werkgeförderte Wohnungen) und zu deren Restfinanzierung der Betriebsinhaber mindestens zwanzig v. H. der Gesamtbaukosten beigetragen hat, ist auf gemeinsamen Vorschlag des Betriebsinhabers und des verfassungsberechtigten Betriebsangehörigen die Benützung zu genehmigen.

(3) Für Wohnungen von Genossenschaften, die satzungsgemäß Wohnungen nur an Mitglieder vergeben dürfen, ist nach Vorschlag der Genossenschaft Mitgliedern die Benützung zu genehmigen.

(4) Entspricht der Belegungsvorschlag des Betriebsinhabers, des Verfügungsberechtigten oder der Genossenschaft nicht den Bestimmungen der §§ 1 oder 4 Abs. 1 oder wird durch den vom Betriebsinhaber, vom Verfügungsberechtigten oder von der Genossenschaft vorgeschlagenen Bewerber die Wohnung nicht entsprechend den örtlichen Belegungsmaßstäben ausgelastet, so kann die Wohnungsbehörde den Vorschlag ablehnen und selbst entsprechende Wohnungsuchende vorschlagen, bei Genossenschaftswohnungen nur solche, die bereit sind, Mitglieder der Genossenschaft zu werden.

(5) Die Benützungsgenehmigung wird im Rahmen der örtlichen Belegungsrichtlinien erteilt. Auf Antrag ist sie im voraus zuzusichern.

§ 6

(Zu § 22 Abs. 2 WBG)

(1) Ist eine öffentlich geförderte Wohnung nicht nach §§ 2, 3 oder 5 zu vergeben, so hat die Wohnungsbehörde dem Verfügungsberechtigten für jede Wohnung mindestens drei, in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens fünf Wohnungsuchende zu benennen und von dem Verfügungsberechtigten zu verlangen, binnen einer von der Wohnungsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist mit einer der vorgeschlagenen Personen ein Rechtsverhältnis einzugehen, das sie zur Benützung der Wohnung berechtigt (Zuweisung durch Vorschlagsliste). Der Verfügungsberechtigte hat der Wohnungsbehörde den von ihm ausgewählten Mieter unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Lehnt der Verfügungsberechtigte alle in der Vorschlagsliste enthaltenen Bewerber ab oder läßt er die ihm gesetzte Frist fruchtlos verstreichen, so kann die Wohnungsbehörde einen der in die Vorschlagsliste aufgenommenen oder einen anderen Wohnungsuchenden selbst auswählen und dem Verfügungsberechtigten zuweisen. Im übrigen findet Art. VIII Nr. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes) Anwendung.

(3) Die Personen, an die öffentlich geförderte Wohnungen im Wege der Zuweisung durch Vorschlagsliste vergeben werden können, sind nach der Dringlichkeit ihrer Bewerbung und nach der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkungen in die Vorschlagslisten aufzunehmen. Jede Vorschlagsliste darf nur Wohnungsuchende enthalten, deren Lebensverhältnisse namentlich in persönlicher, familiärer und sozialer Hinsicht gleichgeartet sind.

(4) Beabsichtigt der Verfügungsberechtigte, eine öffentlich geförderte Wohnung an einen Wohnungsuchenden zu vergeben, den die Wohnungsbehörde gemäß Abs. 1 in die Vorschlagsliste aufnehmen würde, so kann von einer Zuweisung

durch Vorschlagsliste abgesehen werden. Auf gemeinsamen Antrag des Verfügungsberechtigten und des Wohnungsuchenden ist sodann die Benützungsgenehmigung zu erteilen. Die Wohnungsbehörde kann die Benützungsgenehmigung auf Antrag im voraus zusichern.

(5) Sind öffentlich geförderte Wohnungen nur an Flüchtlinge, Sachgeschädigte oder politisch Verfolgte zu vergeben (§ 4 Abs. 1), so hat die Wohnungsbehörde auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Soforthilfe nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften vorzugehen.

§ 7

(Zu § 22 Abs. 5 WBG)

(1) Dem Bauherrn ist mindestens ein Raum mehr zuzubilligen, als ihm nach seinen persönlichen, familiären und beruflichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Wohn-dichte der Gemeinde üblicherweise zustehen würde.

(2) Das gleiche gilt für einen Wohnungsuchenden, dessen Finanzierungsbeitrag einen wesentlichen Teil der Baukosten ausmacht. Ein Finanzierungsbeitrag ist wesentlich, wenn er mindestens den auf einen Raum durchschnittlich entfallenden Betrag der Baukosten erreicht; dieser Betrag ist dadurch zu ermitteln, daß die auf die Wohnung treffende Baukosten-summe durch die Zahl aller Räume (Wohnräume, Küchen, beruflich benutzte Räume) von mindestens 6 qm geteilt wird.

(3) Im übrigen unterliegen überschüssige Räume der Erfassung und Zuteilung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 13. März 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Frank
Dr. Schenkel Stetter Herrmann

Verordnung Nr. 3013

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Vom 2. April 1951

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WBG) vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) wird verordnet:

§ 1

Für die Festsetzung der Mieten (Lasten) durch die Bewilligungsstellen (im Landesbezirk Württemberg die Württ. Landeskreditanstalt in Stuttgart, im Landesbezirk Baden die Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe) gelten je Quadratmeter Wohnfläche auf den Monat berechnet die nachstehenden Richtsätze:

für die kreisfreien Städte	1.- DM bis 1,10 DM
für die übrigen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern	0,90 DM bis 1,10 DM
für die Gemeinden zwischen 3000 und 10000 Einwohnern	0,80 DM bis 1.- DM
für die Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern, in denen wegen ihrer verkehrsgünstigen Lage oder des Vorhandenseins von Industrie die Miethöhe ländliche Verhält- nisse übersteigt	0,70 DM bis 0,90 DM
für die übrigen Gemeinden	0,50 DM bis 0,80 DM.

§ 2

(1) Innerhalb der in § 1 vorgeschriebenen Spannen setzen die Bewilligungsstellen die Miete gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Miete für neugeschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) vom 20. November 1950 (BGBl. S. 759) unter Berücksichtigung der Lage und Ausstattung der Wohnung sowie der ortsüblichen Mieten als Einzelmiete oder als Durchschnittsmiete fest.

(2) Ist nur eine Durchschnittsmiete festgesetzt worden, so kann die Aufteilung in Einzelmieten von dem Bauherrn unter Berücksichtigung der Größe, Lage und Ausstattung der einzelnen Wohnungen bestimmt werden. Dabei kann von der Durchschnittsmiete bis zu 10 v. H. nach oben und bis zu 10 v. H. nach unten abgewichen werden. Die Gesamtmiete für das Bauvorhaben (Mietensoll) darf nicht verändert werden. Bei Streitigkeiten zwischen Bauherrn und Miete entscheidet in diesem Fall die Bewilligungsstelle.

§ 3

Die im Bewilligungsbescheid festgesetzten Mieten dürfen während der Laufzeit des Landesdarlehens nicht ohne Genehmigung der Preisbehörden, die hierfür der Zustimmung der Bewilligungsbehörden bedürfen, erhöht werden (§ 17 Mietenverordnung). Eine entsprechende Auflage ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

§ 4

Diese Verordnung gilt erstmals für die Bauförderungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln, die für das Bauprogramm 1951 zur Verfügung gestellt werden.

Stuttgart, den 2. April 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3- — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 24. April 1951

Nr. 9

Inhalt:

Gesetz Nr. 285 über Strafverfügungen in Jugendsachen vom 9. April 1951. S. 29. – Gesetz Nr. 286 über die Aufhebung der Anzeigepflicht bei Schwangerschaftsunterbrechungen, Fehl- und Frühgeburten vom 16. April 1951. S. 29. – Verordnung Nr. 748 der Landesregierung über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 9. April 1951. S. 29. – Gesetz Nr. 1098 über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. April 1951. S. 30. – Gesetz Nr. 3011 Viertes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 16. April 1951.

S. 31.

Gesetz Nr. 285**über Strafverfügungen in Jugendsachen**

Vom 9. April 1951

Der Landtag hat auf Grund des § 413 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) am 4. April 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Befugnis des Jugendrichters, Strafverfügungen zu erlassen, bleibt aufrechterhalten. Das Verfahren richtet sich nach § 413 der Strafprozeßordnung und § 52 des Reichsjugendgerichtsgesetzes.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 9. April 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Gesetz Nr. 286**über die Aufhebung der Anzeigepflicht bei Schwangerschaftsunterbrechungen, Fehl- und Frühgeburten**

Vom 16. April 1951

Der Landtag hat am 11. April 1951 in Abänderung des Gesetzes Nr. 34 über die Nichtanwendung des Gesetzes zur

Verhütung des erbkranken Nachwuchses vom 24. Juli 1946 (Reg.Bl. S. 207) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Anzeigepflicht bei Schwangerschaftsunterbrechungen, Fehl- und Frühgeburten (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 34 i.V. mit Art. 12 der Verordnung vom 18. Juli 1935, RGBl. I S. 1035) wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 16. April 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Verordnung Nr. 748**der Landesregierung über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung**

Vom 9. April 1951

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. S. 169) wird verordnet:

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit werden errichtet:

1. das Versorgungsamt I Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart für den Stadtkreis Stuttgart und die Landkreise Böblingen, Eßlingen, Nürtingen und Waiblingen;

Badische
Landesbibliothek

2. das Versorgungsamt II Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart für den Stadt- und Landkreis Heilbronn und die Landkreise Backnang, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Öhringen, Schwäb. Gmünd, Schwäb. Hall und Vaihingen/Enz;
3. das Versorgungsamt Ulm mit dem Sitz in Ulm für den Stadt- und Landkreis Ulm und die Landkreise Aalen, Crailsheim, Göppingen, Heidenheim und Bad Mergentheim;
4. das Versorgungsamt Karlsruhe mit dem Sitz in Karlsruhe für die Stadt- und Landkreise Karlsruhe und Pforzheim und den Landkreis Bruchsal;
5. das Versorgungsamt Heidelberg mit dem Sitz in Heidelberg für die Stadt und Landkreise Heidelberg und Mannheim und die Landkreise Buchen, Mosbach, Sinsheim und Tauberbischofsheim.

§ 2

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen werden errichtet:

1. Orthopädische Versorgungsstellen
 - a) die Orthopädische Versorgungsstelle Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart für die Bezirke der Versorgungsämter I und II Stuttgart und Ulm;
 - b) die Orthopädische Versorgungsstelle Karlsruhe mit dem Sitz in Karlsruhe für die Bezirke der Versorgungsämter Karlsruhe und Heidelberg;
2. Versorgungsärztliche Untersuchungsstellen
 - a) die Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart für die Bezirke der Versorgungsämter I und II Stuttgart und Ulm;
 - b) die Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Heidelberg mit dem Sitz in Heidelberg für die Bezirke der Versorgungsämter Karlsruhe und Heidelberg;
3. das Versorgungskrankenhaus in Stuttgart-Berg;
4. die Versorgungskuranstalt (Schloßkuranstalt) in Bad Mergentheim.

§ 3

Das Arbeitsministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung der Landesregierung und im Einvernehmen mit den nach

§§ 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 zuständigen Bundesministern Sitz und Bezirk der Versorgungsämter, der Orthopädischen Versorgungsstellen und der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen, wenn es erforderlich ist, zu ändern.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 9. April 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Gesetz Nr. 1098

über die Verkündung von Rechtsverordnungen

Vom 9. April 1951

Der Landtag hat am 4. April 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Rechtsverordnungen des Landes werden im Regierungsblatt verkündet. In besonderen Fällen, vor allem, wenn sie nur vorübergehende Bedeutung haben, können sie statt im Regierungsblatt im Staatsanzeiger verkündet werden.

(2) Auf Rechtsverordnungen, die im Staatsanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Regierungsblatt hinzuweisen.

§ 2

Rechtsverordnungen treten, falls sie nichts anderes bestimmen, mit dem siebenten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Stuttgart, den 9. April 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Gesetz Nr. 3011

**Viertes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur
Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraum-
beschaffung**

Vom 16. April 1951

Der Landtag hat am 4. April 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Land Württemberg-Baden stellt zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) eigene Mittel zur Verfügung, deren Höhe für jedes Rechnungsjahr durch den Haushaltsplan bestimmt wird.

(2) Die bereitgestellten ordentlichen Landesmittel fließen dem Vermögen der Landeskreditanstalten in Stuttgart und Karlsruhe zu. Diese haben alle Landesmittel zusammen mit den etwaigen für den gleichen Zweck bestimmten Bundesmitteln und sonstigen öffentlichen Mitteln nach § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verwenden.

(3) Aus den Landesmitteln können auch Zwischenkredite für Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaus gewährt werden, soweit für deren Finanzierung im üblichen Raum der I. Hypothek keine Mittel der Kapitalsammelstellen zur Verfügung stehen. Diese Darlehen sind zu dem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 2

(1) Soweit die Vorbereitung und Durchführung des nach § 13 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes auf den 1. Oktober jeden Jahres aufzustellenden Wohnungsbauprogramms es erfordert, kann das Finanzministerium mit Zustimmung des Finanz-Ausschusses des Landtags bestimmen, daß nach § 1 Abs. 1 bereitzustellende Mittel schon vor dem Inkrafttreten des Haushaltsplans nach Abzug einer Landesreserve in Rahmenbeträgen vom Innenministerium auf die Kreise aufgeteilt werden. Die Landeskreditanstalten dürfen über die freigegebenen Mittel zum gleichen Zweck durch Darlehensbewilligungen verfügen. Zur Auszahlung bewilligter Darlehen kann das Finanzministerium mit Zustim-

mung des Finanz-Ausschusses des Landtags schon vor dem Inkrafttreten des Haushaltsplans Mittel an die Landeskreditanstalten überweisen.

(2) Die Förderung des Wohnungsbaues soll vorzugsweise an den Orten erfolgen, in denen in größerem Umfange Pendler beschäftigt und aufgenommen werden.

§ 3

(1) Baudarlehen aus den in § 1 Abs. 2 Satz 2 erwähnten Mitteln und den von den Landeskreditanstalten selbst für die Förderung des Wohnungsbaus aufgebrauchten Mitteln werden gewährt:

- a) als verzinsliche Tilgungsdarlehen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Satzungen der Landeskreditanstalten (Württ. Wohnungsbürgschaftsgesetz vom 30. Mai 1919 – Reg. Bl. S. 131 – in der Fassung vom 18. März 1932 – Reg. Bl. S. 91 – und Badisches Gesetz über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung vom 31. Mai 1935 – Bad. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 131 –);
- b) als zunächst unverzinsliche oder niederverzinsliche Tilgungsdarlehen (§ 17 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes).

(2) Sofern nach Abs. 1 Darlehen mit verschiedenen Zinssätzen oder verzinsliche und unverzinsliche Darlehen in Frage kommen, können die Landeskreditanstalten ein einheitliches Darlehen gewähren, dessen Verzinsung so festzusetzen ist, daß die Zinsbelastung einer Finanzierung nach Abs. 1 entspricht. Die Ausfallhaftung der Gemeinden nach dem Württ. Wohnungsbürgschaftsgesetz und dem Badischen Gesetz über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung erstreckt sich in diesem Falle nur auf denjenigen Teil des Darlehens, der innerhalb der vorgeschriebenen Beleihungsgrenze sichergestellt wird.

§ 4

Die bei den Landeskreditanstalten anfallenden Rückflüsse (Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den ordentlichen Landesmitteln, die nach § 1 des Gesetzes bereitgestellt werden, sind wieder für die dort genannten Zwecke zu verwenden.

§ 5

Rechtsansprüche Einzelner werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

§ 6

(1) Die den Landeskreditanstalten in Stuttgart und Karlsruhe bis zum 31. März 1951 zugeflossenen Landesmittel gehen in deren Vermögen über.

(2) Für die Verwendung der Rückflüsse aus diesem Vermögen gilt § 4 des Gesetzes Nr. 391 vom 27. März 1950 (Reg.-Bl. S. 29).

§ 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium.

Stuttgart, den 16. April 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
 Dr. Frank Stetter Herrmann

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Bahrzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 28. April 1951

Nr. 10

Inhalt:

Verordnung Nr. 3014 des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen vom 18. April 1951. S. 33. – Verordnung Nr. 3015 des Innenministeriums über die Änderung der Kehrordnung vom 14. April 1951. S. 34. – Bekanntmachung des Urteils des Württ.-Bad. Staatsgerichtshofs vom 2. April 1951 zur Frage der Vereinbarkeit des Art. 45 des Landtagswahlgesetzes mit der Verfassung für Württemberg-Baden vom 20. April 1951. S. 34.

Verordnung Nr. 3014

des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen

Vom 18. April 1951

Auf Grund des § 23 des Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen vom 16. Oktober 1950 (Reg.Bl.S. 117) wird zur Ausführung dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes:

Das Gesetz findet auch Anwendung, wenn die Inanspruchnahme in der Weise vorgenommen wurde, daß ein Hauptmieter unter Entziehung seiner Rechtsstellung seinem bisherigen Untermieter oder dem Eingewiesenen als Untermieter zugewiesen und der bisherige Untermieter oder der Eingewiesene als Hauptmieter der Wohnung eingesetzt wurde.

§ 2

Zu § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 des Gesetzes:

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vereinbarte abweichende Regelungen bleiben unberührt.

§ 3

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes:

(1) Die Wohnungsämter haben einen angemessenen Teil der anfallenden freien Wohnungen zur Bereinigung der Wohnungsanträge bereitzustellen.

(2) Die Ersatzwohnung braucht der in Anspruch genommenen Wohnung nicht gleichwertig zu sein. Hinsichtlich der Größe der Ersatzwohnung gelten die durchschnittlichen Belegungsmaßstäbe. Lage, Ausstattung und Mietpreis sind ebenso zu berücksichtigen, wie die persönlichen, familiären und

beruflichen Verhältnisse des Eingewiesenen. Die Zuteilung einer Wohnung im Untermietverhältnis statt im Hauptmietverhältnis ist nicht als Zuteilung einer angemessenen Ersatzwohnung anzusehen.

§ 4

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes:

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Aufhebung auch in zwei oder mehreren Teilverfügungen oder unter Setzung von Fristen ausgesprochen werden.

§ 5

Zu § 10 Abs. 3 des Gesetzes:

(1) Wird der Antrag nicht als verspätet oder sonst als unzulässig zurückgewiesen, so ist der Eingewiesene mit Eingang des Antrags in die Vormerkungsliste der Wohnungsuchenden aufzunehmen und hierüber zu benachrichtigen. Über die schwebenden Anträge ist ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

(2) Dem Antrag kann mit Einverständnis des Antragstellers auch in der Weise entsprochen werden, daß nicht dem Eingewiesenen, sondern dem Antragsteller anderweitig angemessener Wohnraum zugeteilt wird.

6

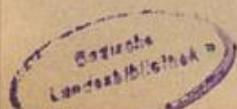
Zu §§ 15 und 16 des Gesetzes:

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes ist auch zu verfahren, wenn zwar die Inanspruchnahme aufgehoben ist, die Freimachung der Wohnung aber noch nicht angeordnet war.

§ 7

Zu § 19 des Gesetzes:

Im Falle des § 1 Ziff. 1 dieser Verordnung bedarf es nicht des Auszugs des Eingewiesenen. Die Aufhebung der Inanspruchnahme läßt auch das frühere Untermietverhältnis



wieder aufleben, falls es nicht aus einem anderen Grunde erlischt.

§ 8

Zu § 21 des Gesetzes:

Für die Verfügungen und Entscheidungen nach §§ 9 bis 19 des Gesetzes sind, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, die gleichen Wohnungsbehörden und Wohnungsaufsichtsbehörden zuständig, welche zur Durchführung der Wohnraumbewirtschaftung berufen sind. Den Wohnungsausschüssen kommt dabei die gleiche Mitwirkung zu, wie in der Wohnraumbewirtschaftung.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. April 1951

Ulrich

**Verordnung Nr. 3015
des Innenministeriums über die Änderung
der Kehrordnung**

Vom 14. April 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) wird die Verordnung des Innenministeriums über Kehrordnung und Kehrgebührenordnung vom 27. März 1936 (Reg.Bl. S. 9) für den Landesbezirk Württemberg wie folgt geändert:

1. In § 5 erhalten Abs. 1 und 2 nachstehende Fassung:

- (1) Die Schornsteine von häuslichen Kochherden und ganzjährig betriebenen Warmwasserbereitungsanlagen sind fünfmal jährlich zu reinigen.
- (2) Die Schornsteine von Heizungsanlagen sind während der Heizzeit eines Winters viermal zu reinigen.

2. Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. April 1951

Ulrich

**Bekanntmachung des Urteils
des Württ.-Bad. Staatsgerichtshofs
vom 2. April 1951 zur Frage der Vereinbarkeit
des Art. 45 des Landtagswahlgesetzes mit der
Verfassung für Württemberg-Baden**

Vom 20. April 1951

Nach Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 154 über den Staatsgerichtshof vom 18. August 1948 (Reg.Bl. S. 121) wird der entscheidende Teil des Urteils hiermit veröffentlicht:

Württemberg-Baden, Staatsgerichtshof

Urteil

Im Namen des Volkes!

Nach einem Beschluß des Württ.-Bad. Ministerrats vom 1. Dezember 1950 hat die Landesregierung dem Württ.-Bad. Staatsgerichtshof den Antrag unterbreitet, Zweifel über die Vereinbarkeit des Art. 52 Abs. 1 der Württ.-Bad. Verfassung mit dem Art. 45 des Landtagswahlgesetzes, insbesondere in der Auslegung, die diese Bestimmung in der Entscheidung des Landeswahlausschusses vom 27./28. November 1950 hinsichtlich der Verteilung der restlichen Sitze gefunden hat, zu entscheiden.

Demgemäß hat der

Staatsgerichtshof

auf Grund der Hauptverhandlung vom 19. März 1951 für Recht erkannt:

Art. 45 des Landtagswahlgesetzes vom 5. Oktober 1950 verstößt nicht gegen die Verfassung für Württemberg-Baden, und zwar weder in der Auslegung, die dieser Artikel in der Entscheidung des Landeswahlleiters vom 20. November 1950, noch in der, die er in der Entscheidung des Landeswahlausschusses vom 27./28. November 1950 gefunden hat.

Stuttgart, den 20. April 1951

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 18. Mai 1951

Nr. 11

Inhalt:

Gesetz Nr. 750 betreffend den Staatsvertrag zwischen den Ländern Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Errichtung eines gemeinsamen Landesversorgungsamts vom 7. Mai 1951. S. 35. – Verordnung Nr. 1107 der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Existenzschäden bei Selbständigen vom 8. Mai 1951. S. 36. – Verordnung Nr. 3016 Zweite Verordnung der Landesregierung über die Abänderung der Königlichen Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Erwerbung der für die Landeswasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung vom 8. Mai 1951. S. 38.

Gesetz Nr. 750

betreffend den Staatsvertrag zwischen den Ländern Württemberg-Baden und Württemberg- Hohenzollern über die Errichtung eines gemeinsamen Landesversorgungsamts

Vom 7. Mai 1951

Der Landtag hat am 25. April 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem nachstehenden Staatsvertrag zwischen den Ländern Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Errichtung eines gemeinsamen Landesversorgungsamts wird zugestimmt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 7. Mai 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Frank
Stetter Herrmann

Staatsvertrag

zwischen den Ländern

Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Errichtung eines gemeinsamen Landesversorgungsamts

Vom 9. April 1951

Die Länder Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern schließen vorbehaltlich der Genehmigung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern errichten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes

über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Reg. Bl. S. 169) ein gemeinsames Landesversorgungsamt.

(2) Das Landesversorgungsamt führt die Bezeichnung „Landesversorgungsamt Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern“.

(3) Der Sitz des Landesversorgungsamts ist Stuttgart.

Artikel 2

Das Landesversorgungsamt nimmt die Aufgaben einer Mittelbehörde in der Kriegsopferversorgung wahr, in personellen Angelegenheiten jedoch nur insoweit, als dies durch eine Dienstordnung bestimmt wird.

Artikel 3

Das Landesversorgungsamt unterhält nach Bedarf Außenstellen zur Bearbeitung von Berufungsfällen am Sitz auswärtiger Versorgungsgerichte.

Artikel 4

(1) Die Stellen sowie die persönlichen und sächlichen Kosten des Landesversorgungsamts werden im Staatshaushaltsplan des Landes Württemberg-Baden ausgebracht.

(2) Von diesen Kosten, soweit sie auf die Länder entfallen, erstattet das Land Württemberg-Hohenzollern dem Lande Württemberg-Baden einen Anteil, der sich in jedem Rechnungsjahr aus den für die Stellenpläne der Versorgungsämter maßgebenden Aktenzahlen errechnet. Entsprechendes gilt für Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten des Landesversorgungsamts, soweit die Aufwendungen nicht vom Bunde getragen werden.

Artikel 5

(1) Die fachliche Dienstaufsicht und das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem Landesversorgungsamt wird von den Arbeitsministerien beider Länder dann gemeinsam aus-

Badische
Landesbibliothek

geübt, wenn es sich um grundsätzliche oder beide Länder betreffende Fragen handelt, sonst jedoch von jedem Arbeitsministerium für seinen Bereich.

(2) Bei der personellen Dienstaufsicht und dem personellen Weisungsrecht wirkt das Arbeitsministerium Württemberg-Hohenzollern mit, soweit es nicht durch eine Vereinbarung beider Arbeitsministerien ausgeschlossen ist. Einstellungen, Anstellungen, Ernennungen, Höhergruppierungen, Versetzungen, Zurruesetzungen und Entlassungen der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie der Angestellten der vergleichbaren Vergütungsgruppen können nur im Einvernehmen mit dem Lande Württemberg-Hohenzollern erfolgen.

(3) Dem Arbeitsministerium Württemberg-Hohenzollern steht bei der Besetzung der Stellen des Landesversorgungsamts ein Vorschlagsrecht zu.

Artikel 6

(1) Das Hauptversorgungsamt Württemberg-Hohenzollern gilt mit der Errichtung des gemeinsamen Landesversorgungsamts als aufgelöst. Die im Zeitpunkt der Auflösung des Hauptversorgungsamts planmäßig verwendeten Beamten, Angestellten und Arbeiter werden vom Lande Württemberg-Baden übernommen. Es gelten die Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I 1933, S. 433) entsprechend.

(2) Die Einrichtungsgegenstände des Hauptversorgungsamts werden dem Landesversorgungsamt für die Dauer dieses Vertrages zur Benutzung überlassen. Die Akten des Hauptversorgungsamts übernimmt das Landesversorgungsamt, soweit die Bearbeitung der Vorgänge zu seinen Aufgaben gehört.

Artikel 7

Die Stelle des Leiters und die Stelle des Leitenden Arztes des Landesversorgungsamts werden öffentlich ausgeschrieben.

Artikel 8

Die beiden Arbeitsministerien erlassen gemeinsam eine Dienstordnung für das Landesversorgungsamt und vereinbaren die erforderlichen Übergangsregelungen.

Artikel 9

Der Vertrag kann von jedem der Vertragschließenden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Auseinandersetzung hat unter billiger Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu erfolgen.

Artikel 10

(1) Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München als Vorsitzendem,
 2. zwei vom Ministerrat des Landes Württemberg-Baden zu benennenden Beisitzern, von denen einer ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts sein muß,
 3. zwei vom Staatsministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern zu benennenden Beisitzern, von denen einer ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts sein muß.
- (2) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Artikel 11

Der Vertrag tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 9. April 1951

Der Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier

Tübingen, den 4. April 1951

Der Staatspräsident des Landes Württemberg-Hohenzollern

Dr. Gebhard Müller

Verordnung Nr. 1107 der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Existenzschäden bei Selbständigen

Vom 8. Mai 1951

Zur Durchführung der §§ 32 und 33 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg. Bl. S. 187) wird auf Grund des § 32 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes hiermit verordnet:

I. Darlehen und Zuschüsse

§ 1

(1) Geldmittel für die Wiederaufnahme oder volle Entfaltung der Tätigkeit, aus der der Verfolgte verdrängt oder in der er beschränkt worden war, werden als Darlehen oder Zuschüsse gewährt. Ihre Gewährung setzt den Nachweis voraus, daß die erforderlichen Geldmittel nicht anderweitig beschafft werden können und daß durch die Gewährung die erfolgreiche Wiederaufnahme oder volle Entfaltung der Tätigkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermöglicht wird. Die Berufsorganisation des Verfolgten ist gutachtlich zu hören. Die Wiedergutmachungsbehörde kann dem Verfolgten bestimmt bezeichnete Bemühungen um anderweite Erlangung eines Darlehens aufgeben.

(2) Eine Nachbewilligung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 2

Über die Gewährung eines Darlehens schließt die Wiedergutmachungsbehörde mit dem Verfolgten einen schriftlichen Darlehensvertrag.

§ 3

(1) Für den Darlehensvertrag gelten folgende Richtlinien:

- a) Das Darlehen beträgt höchstens 50 000 DM.
- b) Es ist mit 3 v. H. zu verzinsen.
- c. Die Laufzeit beträgt höchstens 5 Jahre. Das Land kann aus wichtigem Grund vorzeitig mit einer Frist von 3 Monaten kündigen; hat der Empfänger den Grund verschuldet, so ist fristlose Kündigung zulässig.
- d) Das Darlehen ist sicherzustellen. Auf die Sicherstellung kann verzichtet werden, wenn zur Sicherung geeignete Vermögensgegenstände weder aus dem Darlehen beschafft werden sollen, noch sonst vorhanden sind.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Wiedergutmachungsbehörde von den Richtlinien abweichen.

§ 4

Der Empfänger ist verpflichtet, über die Verwendung des Darlehens Aufzeichnungen zu machen und der Wiedergutmachungsbehörde und dem Rechnungshof darüber Auskunft zu geben. Er hat Einsicht in seine Geschäftsgebarung, insbesondere in seine Bücher zu gestatten. Von einer Entwicklung seiner Verhältnisse, die die Rückzahlung gefährdet, hat er unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 5

Muß der Verfolgte seine Tätigkeit unter besonders erschwerten Bedingungen wieder aufnehmen, so kann ihm ein Betrag bis zu 10 000 DM als Zuschuß gewährt werden mit der Auflage, daß er binnen angemessener Frist den Nachweis der geordneten Verwendung zu führen hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verfolgte seine Tätigkeit lange Zeit hatte unterbrechen müssen, wenn er sie an einem anderen Ort wieder aufnehmen muß, wenn er sein Geschäftsvermögen eingebüßt hat und es auch im Wege der Rückerstattung nicht zurückerlangen kann, wenn die Verfolgung den Kreis seiner Geschäftsfreunde besonders stark verringert hat, oder wenn ihm das inzwischen erreichte Alter die Wiederaufnahme seiner Arbeit erschwert.

II. Entschädigung für die Vergangenheit

§ 6

Für die Zeit bis zur Wiederaufnahme oder vollen Entfaltung seiner Tätigkeit wird dem Verfolgten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Einkommensausfall vergütet. Einkommensausfall ist der Unterschied zwischen dem Nettobetrag des Einkommens, das der Verfolgte ohne

die Verfolgung erzielt hätte (Normaleinkommen, § 7) und demjenigen des tatsächlich erzielten Einkommens.

§ 7

(1) Das Normaleinkommen wird auf der Grundlage des Einkommens errechnet, das der Verfolgte im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Verfolgung erzielt hat; soweit dies zu unbilligen Ergebnissen führen würde, können die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

(2) Durch Zu- oder Abschläge sind zu berücksichtigen:

- a) die Aussichten des Berufszweiges, dem der Verfolgte angehörte, soweit sie sich mit Wahrscheinlichkeit auf sein Einkommen ausgewirkt hätten;
- b) eine Minderung des Einkommens, die infolge fortschreitenden Alters mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war;
- c) Einkommenseinbußen, die der Verfolgte ohne die Verfolgung durch Einziehung zum Wehrdienst mit Wahrscheinlichkeit erlitten hätte.

§ 8

(1) Die fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird in der Weise berücksichtigt, daß die in § 22 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 1 und § 31 für Lohn- und Gehaltsempfänger vorgeschriebene Kürzung bis auf $\frac{2}{3}$ der letzten Bezüge unterbleibt.

(2) Die Anrechnung von Leistungen aus dieser Verordnung auf die dem Verfolgten etwa nach § 37 des Gesetzes zustehenden Ansprüche auf Wiederherstellung von Lebensversicherungsverhältnissen bleibt vorbehalten.

§ 9

(1) Bei der Berechnung des Einkommensausfalls wird die ganze Zeit, für die der Verfolgte Entschädigung wegen Verdrängung oder Beschränkung beansprucht, als einheitlicher Zeitraum behandelt.

(2) Entfällt ein unverhältnismäßig großer Teil des anderweitigen Einkommens auf die Kriegszeit oder die Zeit des Währungsverfalls, so kann die geminderte Verwertungsmöglichkeit durch einen Abschlag berücksichtigt werden.

§ 10

(1) Die Höchstentschädigung beträgt im Jahresdurchschnitt netto 9 600 RM bzw. DM.

(2) Überschreitet das Normaleinkommen diesen Betrag und hat der Verfolgte anderweites Einkommen erzielt, so erhält er denjenigen Bruchteil der Höchstentschädigung, der dem Verhältnis zwischen Einkommensausfall und Normaleinkommen entspricht.

§ 11

(1) Hat der Verfolgte seine Tätigkeit nicht oder nicht alsbald nach der Herstellung geordneter Verhältnisse wieder-

aufgenommen, so endigt, unbeschadet der Ansprüche nach Abschnitt I, die Entschädigungspflicht des Landes in dem Zeitpunkt, in dem der Verfolgte zur Aufnahme in der Lage gewesen wäre. In der Regel gilt als dieser Zeitpunkt der 1. Januar 1946; ein späterer Zeitpunkt kann nur unter besonderen Umständen angenommen werden.

(2) Kann der Verfolgte seine Tätigkeit wegen des inzwischen erreichten Alters nicht mehr neu aufnehmen, so wird die Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt weitergewährt, bis zu dem er ohne die Verfolgung üblicherweise seine Tätigkeit würde fortgesetzt haben. In Ausnahmefällen kann die oberste Wiedergutmachungsbehörde statt der Ausgleichsentschädigung eine angemessene lebenslängliche Rente gewähren; hierbei ist zu Gunsten des Verfolgten zu berücksichtigen, daß das Land die Leistungen nach Abschnitt I einspart.

III. Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Die Durchführung der Verordnung obliegt den allgemeinen Wiedergutmachungsbehörden.

(2) Das Nähere bestimmt das Justizministerium.

§ 13

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Frank
Stetter Herrmann

Verordnung Nr. 3016

Zweite Verordnung der Landesregierung über die Abänderung der Königlichen Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Erwerbung der für die Landeswasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung

Vom 8. Mai 1951

Auf Grund des Art. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg.Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg.Bl. S. 124) wird verordnet:

Die Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Erwerbung der für die Landeswasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung vom 1. Februar 1914 (Reg.Bl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1925 (Reg. Bl. S. 148) und der Verordnung Nr. 3002 der Landesregierung vom 30. Oktober 1950 (Reg.Bl. S. 123) erhält folgenden 4. Absatz:

„Für das Enteignungsverfahren wird das vereinfachte Verfahren im Sinne der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes zugelassen.“

Stuttgart, den 8. Mai 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Frank
Stetter Herrmann

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 12. Juni 1951

Nr. 12

Inhalt:

Verordnung Nr. 289 der Landesregierung über die Änderung von Gerichtsbezirken vom 21. Mai 1951. S. 39. – Anordnung Nr. 954 der Landesregierung über die Änderung und Ergänzung der Anordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 16. Mai 1951. S. 39. – Verordnung Nr. 1108 Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 28. Mai 1951. S. 40. – Verordnung Nr. 3017 des Innenministeriums über die Erhöhung der Kehrgebühren vom 17. Mai 1951. S. 42.

Verordnung Nr. 289

der Landesregierung über die Änderung von Gerichtsbezirken

Vom 21. Mai 1951

Auf Grund von § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

Für die Gemeinden Ilsfeld und Schozach ist vom 1. Juli 1951 ab statt des Amtsgerichts Besigheim (Neckar) das Amtsgericht Heilbronn (Neckar) zuständig.

Stuttgart, den 21. Mai 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fr. Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Anordnung Nr. 954

der Landesregierung über die Änderung und Ergänzung der Anordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

Vom 16. Mai 1951

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 7. September 1948 (GVBl. 1948 S. 88/89; WBFBl. 1948 S. 265 Nr. 139) zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (GVBl. 1948 S. 87; WBFBl. 1948 S. 265 Nr. 138) wird mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen angeordnet:

I.

§ 1 Abs. 1 d) der Anordnung Nr. 934 der Landesregierung vom 7. Oktober 1948 (Reg. Bl. S. 155) erhält folgende Fassung:

„soweit ein Institut die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden ablehnt, oder soweit der Grundstückseigentümer im Falle c) ein Institut nicht wählt:

der für den Ort des Grundstücks zuständigen Landeskreditanstalt, im Landesbezirk Württemberg der Württ. Landeskreditanstalt in Stuttgart und im Landesbezirk Baden der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe.“

II.

§ 1 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Dem nach Abs. 1 b, c oder d zuständigen Institut hat der Grundstückseigentümer Namen und Anschrift der Gläubiger, Höhe der Restschuld mit Zins- und Tilgungsbedingungen nach dem Stande vom 21. Juni 1948 und Lage und Grundbuchbezeichnung der Grundstücke bis zum 31. März 1949 anzuzeigen.“

III.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Finanzministerium kann den Kreis der Institute erweitern oder aus wichtigen Gründen die einem Institut erteilte Ermächtigung widerrufen.“

IV.

Im § 2 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Finanzministerium kann bestimmen, daß Grundpfandrechte von Unternehmungen, die nicht Institute im Sinne der Abs. 1 und 2 sind, für die Ausübung der

Rechte aus den Umstellungsgrundschulden einem bestimmten Institut zugerechnet werden sollen.

(4) Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Instituten entscheidet das Finanzministerium.

V.

In § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Institute sind von den Schranken des § 181 BGB. befreit; ihre Verantwortlichkeit nach Abs. 1 bleibt unberührt.“

Stuttgart, den 16. Mai 1951.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fr. Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Verordnung Nr. 1108

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung

Vom 28. Mai 1951

Auf Grund der Art. 50 und 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) und des § 14 des Gesetzes Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950 (Reg.Bl. S. 30) wird verordnet:

I. Meldeverfahren

Art. 1

Dem in Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vorgeschriebenen Meldeverfahren sind alle Deutschen sowie die als deutsche Staatsangehörige anerkannten und alle neu eingebürgerten Personen unterworfen, die vor dem 6. März 1928 geboren sind und im Lande Württemberg-Baden einen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben oder neu begründen, sofern sie noch nicht im Besitze eines rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides einer deutschen Behörde in einem Land der Bundesrepublik sind.

Art. 2

(1) Die Meldepflicht wird durch Abgabe je eines Meldebogens und eines Zusatzmeldebogens nach dem Muster Anlage 1 und 2 bei der polizeilichen Meldebehörde erfüllt.

(2) Der Meldepflichtige erhält eine Bescheinigung über die Erfüllung der Meldepflicht.

Art. 3

(1) Die Meldebehörde hat den Namen des Meldepflichtigen unter Angabe seines Geburtsdatums und seiner Anschrift in einer fortlaufend nummerierten Liste einzutragen.

(2) Die Meldebehörden haben alle eingehenden Meldebogen unverzüglich mit der fortlaufend geführten Namensliste an den zuständigen Öffentlichen Kläger weiterzuleiten.

II. Gruppenregister

Art. 4

§ 4 der Verordnung Nr. 122 – 2. Durchführungsverordnung über das Gruppenregister – (verkündet durch Bekanntmachung Nr. 120 des Staatsministeriums vom 6. Juni 1946, Reg.Bl. S. 189) wird aufgehoben.

III. Gebührenordnung

Art. 5

§ 6 der Verordnung Nr. 129 – Gebührenordnung – (verkündet durch Bekanntmachung Nr. 120) in der Fassung der Verordnung Nr. 157 vom 13. März 1947 (Reg.Bl. S. 56) und der 23. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 8. Juli 1947 (Amtsblatt des Ministeriums für politische Befreiung Württemberg-Baden Nr. 42 Ziff. 1) sowie der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 20. Juli 1948 (Amtsblatt des Ministeriums für politische Befreiung Württemberg-Baden Nr. 55 Ziff. 3) erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Ein Härtefall soll immer dann angenommen werden, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen seit dem für die Streitwertfestsetzung maßgebenden Stichjahr wesentlich verschlechtert haben.“

Art. 6

In § 7 der Verordnung Nr. 129 werden die Worte „oder wird der Betroffene in die Gruppe der Entlasteten eingereiht“ gestrichen.

IV. Verfahrensfragen

Art. 7

§ 7 Abs. 1 der Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer vom 25. September 1946 (verkündet durch Bekanntmachung Nr. 135 des Staatsministeriums vom 21. Mai 1947, Reg.Bl. S. 51) erhält folgende Fassung:

„Die Berufungskammer entscheidet im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, in mündlicher Verhandlung in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.“

V. Vollstreckungsordnung und Registeranordnung

Art. 8

Die §§ 36–39 der Verordnung Nr. 196 der Landesregierung – Vollstreckungsordnung – vom 5. Februar 1948 (Reg.Bl. S. 19) in der Fassung der Verordnung Nr. 1050 der Landesregierung zur Änderung der Vollstreckungsordnung vom 20. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 185) und die §§ 27–32 der Registeranordnung vom 17. März 1947 (veröffentlicht in der Loseblattsammlung des Befreiungsministeriums unter N 104) werden aufgehoben.

VI. Aufhebung von Durchführungsvorschriften zum Gesetz Nr. 104

Art. 9

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung Nr. 121 – 1. Durchführungsverordnung über die Meldepflicht – (verkündet durch Bekanntmachung Nr. 120).
2. Die Anordnung zur Ausfüllung des Meldebogens vom 4. April 1946 (veröffentlicht in der Loseblattsammlung des Befreiungsministeriums unter C 12).
3. Die Verordnung Nr. 125 – 5. Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt – (verkündet durch Bekanntmachung Nr. 120) in der Fassung der Ergänzungsverordnung zur 5. Durchführungsverordnung vom 4. September 1946 (verkündet durch Bekanntmachung Nr. 135), der Verordnung Nr. 180 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der 5. Durchführungsverordnung vom 9. September 1947 (Reg.Bl. S. 188) und der Verordnung zur Änderung der 5. Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1948 (Amtsblatt des Ministeriums für politische Befreiung Württemberg-Baden Nr. 49 Ziff. 4).
4. Die Verordnung Nr. 127 – 7. Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts – (verkündet durch Bekanntmachung Nr. 120) in der Fassung der Verordnung Nr. 183 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der 7. Durchführungsverordnung vom 9. September 1947 (Reg.Bl. S. 184) und der Verordnung zur Änderung der 7. Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1948 (Amtsblatt des Ministeriums für politische Befreiung Württemberg-Baden Nr. 49 Ziff. 5).
5. Die Verordnung Nr. 126 – 6. Durchführungsverordnung über Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer – (verkündet durch Bekanntmachung Nr. 120).
6. Die Verordnung Nr. 136 über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinem Personalausweis auf Grund des Gesetzes Nr. 104 vom 9. Oktober 1946 (Reg.Bl. 1947 S. 32) in der Fassung der Verordnung Nr. 138 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der Verordnung Nr. 136 vom 19. September 1947 (Reg.Bl. S. 105) und der Verordnung Nr. 1012 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der Verordnung Nr. 136 vom 19. September 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 97).
7. § 7 der Verordnung Nr. 301 des Innenministeriums über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises vom 1. April 1946 (Reg.Bl. S. 167).
8. Die Grundsätze des Staatsministeriums Württemberg-Baden für die Wiedereinstellung im öffentlichen Dienst vom 5. Dezember 1946 (veröffentlicht in der Loseblattsammlung des Befreiungsministeriums unter E 111).
9. Die Verordnung Nr. 132 zur Durchführung der Weihnachtsamnestie zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1947 (Reg.Bl. S. 31).
10. Ziff. 2 letzter Satz der Verordnung Nr. 137 – 15. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über den Begriff der gewöhnlichen Arbeit – vom 15. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 55).
11. Die 17. Durchführungsverordnung über Ersatzarbeitsleistungen der Minderbelasteten vom 6. November 1946 (verkündet durch Bekanntmachung Nr. 135).
12. Die Verordnung Nr. 158 – 21. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr im Amnestieverfahren – vom 13. März 1947 (Reg.Bl. S. 56).
13. Die Verordnung Nr. 1013 des Ministeriums für politische Befreiung über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1947 (24. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus) vom 9. Oktober 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 98).
14. Die Verordnung Nr. 192 des Ministeriums für politische Befreiung über das Verfahren zur endgültigen Einreihung von Minderbelasteten (25. Durchführungsverordnung zum

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus) vom 14. November 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 25).

15. Die Verordnung Nr. 177 des Ministeriums für politische Befreiung über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen auf Grund des Befreiungsgesetzes vom 26. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 184).
16. Die 26. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Milderung von Sühnemaßnahmen gegen Jugendliche vom 30. Januar 1948 (Amtsblatt des Ministeriums für politische Befreiung Württemberg-Baden Nr. 49 Ziff. 1).
17. Die 27. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über das Nachverfahren bei Minderbelasteten, die während der Bewährungsfrist verstorben sind, vom 30. Januar 1948 (Amtsblatt des Ministeriums für politische Befreiung Württemberg-Baden Nr. 49 Ziff. 2).
18. Die Richtlinien für die Festsetzung der Sonderbeiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds gemäß Art. 17 Abs V des Gesetzes Nr. 104 vom 29. Mai 1946 (verkündet durch Bekanntmachung Nr. 135).

VII Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 28. Mai 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Verordnung Nr. 3017

des Innenministeriums über die Erhöhung der Kehrgebühren

Vom 17. Mai 1951

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (RGBl. I S. 508) und des § 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) wird für den Landesbezirk Württemberg verordnet:

§ 1

In Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 374 des Innenministeriums über Kehrordnung und Kehrgebührenordnung vom 18. August 1949 (Reg.Bl. S. 208) wird die Zahl 10 durch die Zahl 20 und die Zahl 15 durch die Zahl 25 ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 21. Mai 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Mai 1951

Ulrich

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 28. Juni 1951

Nr. 13

Inhalt:

Gesetz Nr. 576 zur Verlängerung des Gesetzes Nr. 573 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1951 vom 25. Juni 1951. S. 43. – Verordnung Nr. 955 der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 12. Juni 1951. S. 43. – Verordnung Nr. 1106 der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 12. Juni 1951. S. 45. – Verordnung Nr. 1109 der Landesregierung über die Zwangsentziehung zur Anlegung eines Friedhofs in Kirchberg an der Jagst vom 19. Juni 1951. S. 45. – Verordnung Nr. 3018 des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und die Sturmschadenumlage für das Jahr 1951 vom 7. Juni 1951. S. 46. – Verkündungen im Staatsanzeiger. S. 46. – Berichtigung. S. 46.

Gesetz Nr. 576

zur Verlängerung des Gesetzes Nr. 573 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1951

Vom 25. Juni 1951

Der Landtag hat am 20. Juni 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes Nr. 573 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1951 vom 22. März 1951 (Reg.Bl. S. 23) wird bis spätestens 31. August 1951 verlängert.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. Juni 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 955

der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen

Vom 12. Juni 1951

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. März 1948 (Reg.Bl. S. 50)

in der Fassung des Gesetzes Nr. 953 vom 12. März 1951 (Reg.-Bl. S. 21) wird verordnet:

Art. 1

Die Verordnung Nr. 928 der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. Juni 1948 (Reg.Bl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Hauptamtlich bei der politischen Befreiung tätig im Sinne des § 1 des Gesetzes waren auch die Vorsitzenden und Öffentlichen Kläger, die an Stelle fester Bezüge nur Sitzungsentschädigungen erhielten, wenn diese Sitzungsentschädigungen nachweisbar die Existenzgrundlage der betreffenden Personen bildeten und deren Arbeitskraft außerdem durch ihre Tätigkeit im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung überwiegend in Anspruch genommen war.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Angestellte und Arbeiter, die eine Zusicherung erhalten, haben innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Tage des Zugangs der Kündigung an oder, falls dieser Zeitpunkt der spätere ist, vom Tage des Zugangs der Zusicherung an dem Minister für politische Befreiung mitzuteilen, welche der in § 5a–d des Gesetzes vorgesehenen Berufsmöglichkeiten sie endgültig wählen. Der Minister für politische Befreiung kann die Frist in besonderen Fällen auf Antrag verlängern.

(2) Die Mitteilung über die getroffene Wahl hat der Zusicherungsinhaber an den Minister für politische Befreiung zu richten. Dieser entscheidet darüber, ob die vom Zusicherungsinhaber getroffene Wahl seine Unterbringung wesentlich erschwert. In begründeten Fällen wird er eine nachträgliche Änderung der getroffenen Wahl zulassen. Die Zulassung kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verknüpft werden.“

3. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Unterbringung eines Zusicherungsinhabers im öffentlichen Dienst obliegt dem Minister für politische Befreiung.

(2) Der Minister für politische Befreiung weist den Zusicherungsinhaber unter Berücksichtigung seiner Eignung gemäß § 5 Abs.3 einem der in § 5 Abs.1 genannten Aufnahmepflichtigen, der sein Aufnahmesoll noch nicht erfüllt hat, zur Probepflichtleistung in einer bestimmten Laufbahngruppe zu. Die Aufnahmepflichtigen haben dem Minister für politische Befreiung auf Verlangen unverzüglich alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Während der auf mindestens 3 und höchstens 6 Monate zu begrenzenden Probepflichtzeit erhält der Zusicherungsinhaber nur Übergangsgeld nach Maßgabe von § 6a des Gesetzes.

(4) Nach Ablauf der Probepflichtzeit hat der Aufnahmepflichtige den Zusicherungsinhaber zu übernehmen, sofern er nicht nachweist, daß der Übernahme triftige Gründe entgegenstehen. Erkennt der Minister für politische Befreiung die Gründe nicht an, so setzt er den Umfang der nach § 15 Abs.2 des Gesetzes von dem Aufnahmepflichtigen zu ersetzenden Abfindung fest.

(5) Zusicherungsinhaber, die sich einem endgültig gewordenen Bescheid nicht unterwerfen, verlieren ihre Rechte aus der Zusicherung.“

5. § 7 wird gestrichen.

6. Dem § 8 Abs.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist eine andere verfügbare Stelle nicht vorhanden, so kann dem Zusicherungsinhaber unter den Voraussetzungen des § 5 Abs.3 des Gesetzes eine Abfindung nach § 13 des Gesetzes mit der Maßgabe bewilligt werden, daß bei der Bemessung der Höhe der Abfindung nicht nur das etwa bezogene Übergangsgeld, sondern auch die Dauer der Weiterbeschäftigung zu berücksichtigen sind.“

7. In § 10 werden die Abs.1 und 4 gestrichen. Abs.2 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Unterbringung der Zusicherungsinhaber in der privaten Wirtschaft ist Sache des Landesarbeitsamts. Das Landesarbeitsamt bestimmt das Arbeitsamt, dem die Unterbringung im einzelnen Fall obliegt. In der Regel soll das für den Wohnsitz zuständige Arbeitsamt bestimmt werden. Das Landesarbeitsamt gibt dem Zusicherungsinhaber und dem Minister für politische Befreiung das von ihm bestimmte Arbeitsamt bekannt.

(5) Wenn ein in der Privatwirtschaft untergebrachter Zusicherungsinhaber innerhalb von 3 Jahren nach der Unterbringung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde entlassen wird, ist er erneut nach § 7 des Gesetzes bevorzugt in eine Arbeitsstelle einzuweisen.“

8. Die Überschrift von § 11 erhält folgende Fassung:

„VII

Übergangsgeld

(§§ 6a, 8, 10, 12 des Gesetzes)“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Das Übergangsgeld in den Fällen der §§ 6a, 8, 10 und 12 des Gesetzes wird durch den Minister für politische Befreiung ausbezahlt. Der Zusicherungsinhaber ist verpflichtet, solange er Übergangsgeld bezieht, über die Höhe seines Arbeitseinkommens Auskunft zu geben.

(2) Soweit Zusicherungsinhaber, die auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 12 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr.917 vom 10.März 1948 Übergangsgeld für die in diesen Vorschriften festgesetzte Dauer bereits erhalten haben, gemäß §§ 6a, 8 und 12 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr.953 vom 12.März 1951 Anspruch auf Fortzahlung von Übergangsgeld haben, beginnt dieser Anspruch mit dem 21.März 1951; Nachzahlungen für die zurückliegende Zeit sind ausgeschlossen. Das hiernach noch zu zahlende Übergangsgeld beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe des bisher gezahlten Übergangsgeldes 50 v. H. des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts.

(3) Ob nach § 6a Abs.4 des Gesetzes ein triftiger Grund für die Ablehnung einer dem Zusicherungsinhaber angebotenen Beschäftigung vorliegt, stellt der Minister für politische Befreiung fest.“

10. Die Überschriften vor §§ 13 und 15 sowie die §§ 13 und 15 werden gestrichen.

11. § 16 werden folgende Absätze 2-4 angefügt:



„(2) Der Berechnung der Abfindung nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes ist das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen, das der Zusicherungsinhaber in den seinem Ausscheiden aus den Diensten beim Ministerium für politische Befreiung vorangegangenen 12 Monaten bezogen hat; eine Tätigkeit für die politische Befreiung nach dem 1. Oktober 1950 bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Abfindungssumme, die 60 v. H. des nach vorstehendem Abs. 2 zu Grunde zu legenden Arbeitsentgelts beträgt, ist um $\frac{1}{4}$ ihres Betrages auch für jeden Monat zu kürzen, für den der Zusicherungsinhaber Übergangsgeld nach den Bestimmungen der §§ 8 und 12 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 917 vom 10. März 1948 bezogen hat. Die Höhe des in den einzelnen Monaten bezogenen Übergangsgeldes ist auf die vorzunehmende Kürzung der Abfindungssumme ohne Einfluß.

(4) Eine Erhöhung der Abfindungssumme nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes soll insbesondere dann erfolgen, wenn durch die vorzunehmenden Kürzungen die Abfindungssumme des § 13 Abs. 1 des Gesetzes weniger als 10 v. H. des Arbeitsentgelts nach § 16 Abs. 2 dieser Verordnung beträgt; die erhöhte Abfindungssumme darf 150 v. H. dieses Arbeitsentgelts abzüglich des von dem Zusicherungsinhaber insgesamt bezogenen Übergangsgeldes nicht überschreiten.“

12. § 20 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

Art. 2

Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Zuweisungen von Zusicherungsinhabern auf Grund der bisherigen Bestimmungen rechtskräftig erfolgt sind, hat es dabei sein Bewenden.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 21. März 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Juni 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Frank
Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 1106

der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter

Vom 12. Juni 1951

Auf Grund von § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund

ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 20. Dezember 1949 (Reg. Bl. 1950 S. 1) wird verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) wird wie folgt geändert:

I.

In § 2 Abs. 2c) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; dahinter wird angefügt:

„d) die staatliche Gesundheitsämter für eine Staatsbehörde des Landes Württemberg-Baden vornehmen, wenn die Gebühr keinem Dritten auferlegt werden kann“.

II.

§ 2 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

„Dies gilt nicht für die Verrichtungen nach Abs. 2d)“.

III.

Als § 2 Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Wenn in den Fällen des Abs. 2d) und Abs. 4 die Gebühren und Auslagen einem Dritten auferlegt werden können, werden sie von der einziehenden Staatsbehörde den Gesundheitsämtern nicht erstattet.“

IV.

Der bisherige § 2 Abs. 5 wird Abs. 6.

Art. 2

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Juni 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Frank
Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 1109

der Landesregierung über die Zwangsenteignung zur Anlegung eines Friedhofs in Kirchberg an der Jagst

Vom 19. Juni 1951

Auf Grund des Art. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg. Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg. Bl. S. 124) wird verordnet:

Für die Anlegung eines Friedhofs in Kirchberg an der Jagst wird hiermit die Zwangsenteignung der benötigten

Grundstücke nach dem vereinfachten Verfahren i. S. der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes für zulässig erklärt.

Unternehmerin ist die Stadt Kirchberg an der Jagst; sie wird im Enteignungsverfahren durch den Bürgermeister vertreten.

Zur Enteignungsbehörde wird das Landratsamt Crailsheim bestellt.

Stuttgart, den 19. Juni 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Herrmann Stetter

**Verordnung Nr. 3018
des Innenministeriums über die Gebäudebrand-
und die Sturmschadenumlage
für das Jahr 1951**

Vom 7. Juni 1951

I. Gebäudebrandschadenumlage

1. Umlagefuß

(1) Die Gebäudebrandschadenumlage für das Kalenderjahr 1951 beträgt bei den Gebäuden der dritten Gefahrenklasse 10 (zehn) Dpf auf 100 DM des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 berechneten Versicherungsanschlags, bei den Gebäuden der übrigen Gefahrenklasse das entsprechende Vielfache.

(2) Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf-Betrag aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1951 ganz zur Zahlung fällig.

II. Sturmschadenumlage

1. Umlagefuß

Die Sturmschadenumlage für das Kalenderjahr 1951 beträgt 3 (drei) Dpf auf 1000 DM des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 festgestellten Versicherungsanschlags. Die

Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers beträgt mindestens 20 Dpf und ist im übrigen auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf-Betrag aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1951 ganz zur Zahlung fällig.

III. Neuwertversicherung

Für die nach I und II zu erhebende Umlage wird den Versicherten, die gegen die Einführung der Neuwertversicherung keinen Widerspruch erhoben haben, Neuwertversicherung gewährt.

Ulrich

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1098 über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. April 1951 (Reg.Bl. S. 30) wird auf die folgende, im Staatsanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnung	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	vom
Verordnung Nr. 643 des Landwirtschaftsministeriums zum Vollzug der Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche vom 19. Juni 1951	23. Juni 1951	47	23. Juni 1951

Berichtigung

In dem im Anschluß an das Gesetz Nr. 750 betr. den Staatsvertrag zwischen den Ländern Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Errichtung eines gemeinsamen Landesversorgungsamts vom 7. Mai 51 (Reg.Bl. S. 35) veröffentlichten Staatsvertrag muß es in Art. 1 Abs. 1 Zeile 4 zwischen den Klammern statt „Reg.Bl. S. 169“ heißen „Bundesgesetzbl. I S. 169“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.-. → Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 30. Juni 1951

Nr. 14

Inhalt:

Verordnung Nr. 290 des Justizministeriums betr. die Aufhebung der Verordnung Nr. 269 zur Durchführung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 19. Juni 1951. S. 47. – Gesetz Nr. 574 zur Änderung des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes vom 25. Juni 1951. S. 47.

Verordnung Nr. 290

des Justizministeriums betr. die Aufhebung der Verordnung Nr. 269 zur Durchführung des Wirtschaftsstrafgesetzes

Vom 19. Juni 1951

§ 1

Die Verordnung Nr. 269 des Justizministeriums zur Durchführung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. September 1949 (Reg.Bl. S. 207) wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.
- (2) Für Wirtschaftsstrafsachen, die bis 31. Juli 1951 anhängig werden, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Das gleiche gilt für Bußgeldsachen, in denen bis 31. Juli 1951 Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Verwaltungsbehörde oder beim Gericht gestellt wird.

Stuttgart, den 19. Juni 1951

Dr. Reinhold Maier

Gesetz Nr. 574

zur Änderung des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes

Vom 25. Juni 1951

Der Landtag hat am 20. Juni 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

In § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes Nr. 547 über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern vom 20. Dezember 1949 (Reg.Bl. 1950 S. 2) ist an Stelle von „200 DM“ zu setzen: „350 DM“.

Art. 2

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes wird gestrichen. An dessen Stelle tritt folgender neuer Absatz 3:

„(3) Den Ehefrauen von kriegsgefangenen Beamten (Bürgermeister) im Sinne der Abs. 1 und 2 sind die Ehefrauen von Beamten (Bürgermeistern) gleichgestellt, die im Zusammenhang mit den Kriegereignissen verschleppt worden sind oder von einer ausländischen Macht festgehalten werden.“

Art. 3

Dem Gesetz werden folgende neue §§ 2–5 eingefügt:

„§ 2

Die Bezüge werden nur gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Beamte noch lebt. Dies ist anzunehmen, wenn im Laufe der dem jeweiligen Zahlungsabschnitt vorhergehenden 12 Monate ein Lebenszeichen eingetroffen ist.

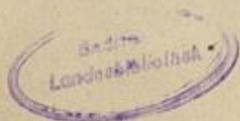
§ 3

(1) Die Zahlung der Bezüge endet mit dem Tage, der der Wiederaufnahme der Zahlung der vollen Dienstbezüge an den Beamten vorangeht, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beamte aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist. Im Falle des Todes des Beamten endet die Zahlung der Bezüge mit Ende des Monats, in dem der Tod dem bezugsberechtigten Angehörigen bekanntgeworden ist.

(2) Liegt von einem noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten seit länger als einem Jahr (vgl. § 2) kein Lebenszeichen mehr vor, so bestimmt sich die Gewährung von Witwen- und Waisengeld oder eines Unterhaltsbeitrags nach Art. 62 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg.Bl. S. 249) in Verbindung mit den §§ 97 bis 104 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39).

§ 4

Mit der Regelung durch dieses Gesetz sind alle Ansprüche der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen



und der bereits aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Beamten auf Zahlung von Dienstbezügen bis zum Wiedereintritt in den Dienst auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegolten.

§ 5

Für die Zahlung von Bezügen an die Ehefrau eines Angestellten oder Arbeiters des Landes, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in Württemberg-Baden gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend."

Art. 4

Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 6 und 7.

Art. 5

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung von dem auf die Verkündung folgenden Monatsersten in Kraft.

Stuttgart, den 25. Juni 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 12. Juli 1951

Nr. 15

Inhalt:

Gesetz Nr. 87 Landeseisenbahngesetz vom 6. Juli 1951. S. 49. – Gesetz Nr. 575 über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950 vom 6. Juli 1951. S. 52. – Gesetz Nr. 641 zur zweiten Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 29. Juni 1951. S. 54. – Verordnung Nr. 1110 der Landesregierung über die Zwangsenteignung zum Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 zwischen Plochingen und Göppingen vom 9. Juli 1951. S. 54. – Verkündungen im Staatsanzeiger. S. 54.

Gesetz Nr. 87

Landeseisenbahngesetz

Vom 6. Juli 1951

Der Landtag hat am 28. Juni 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Unter dieses Gesetz fallen alle Schienenbahnen mit Ausnahme der Bundeseisenbahnen und der Straßenbahnen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319).

(2) Das Gesetz gilt auch für Berg- und Schwebebahnen aller Art.

(3) Für Seilbahnen, die nicht Berg- oder Schwebebahnen sind, gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt

Nichtlandeseigene Bahnen des öffentlichen Verkehrs

§ 2

Verleihung des Unternehmungsrechts

(1) Das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn wird von der Landesregierung verliehen.

(2) Das gleiche gilt für wesentliche Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens in der Anlage oder im Betrieb.

§ 3

Inhalt des Unternehmungsrechts

(1) Das Unternehmungsrecht umfaßt

- a) das ausschließliche Recht zum Bau und zum Betrieb der Bahn,
- b) das Recht, die für den Bahnbetrieb erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen wie Wasser- und Stromversor-

gungsanlagen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen zu errichten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmungsrecht schließt nicht die Befugnis aus, Verkehr anderer Art nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu betreiben.

§ 4

Enteignungsrecht

(1) Mit der Verleihung des Unternehmungsrechts ist die Zulässigkeit der Enteignung nach dem Zwangsenteignungsgesetz vom 20. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 124) für das in der Verleihungsurkunde bezeichnete Unternehmen festgestellt.

(2) Enteignungsbehörde ist das für die Verleihung zuständige Ministerium.

§ 5

Vorbehalte der Verleihung

Das Unternehmungsrecht wird unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe eines in technischer Hinsicht vorläufig festgestellten Bauplanes verliehen. Die Änderung der Verleihung auf Grund der endgültigen Planfeststellung (§ 11) bleibt vorbehalten.

§ 6

Dauer der Verleihung

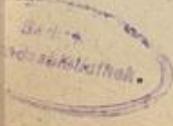
(1) Das Unternehmungsrecht wird auf bestimmte Zeit verliehen. Die Verleihungsdauer soll im allgemeinen nicht weniger als 50 Jahre betragen und soll so ausreichend bemessen sein, daß der Unternehmer innerhalb dieses Zeitraumes sein Anlagekapital tilgen kann.

(2) 5 Jahre vor Ablauf der Verleihungsdauer kann der Unternehmer eine Entscheidung der Verleihungsbehörde über die Verlängerung der Verleihung verlangen. Die Entscheidung hat binnen 6 Monaten zu erfolgen. Treten neue Bewerber für die Verleihung auf, so hat der bisherige Unternehmer bei gleichen Bedingungen den Vorrang.

§ 7

Antrag

(1) Der Antrag auf Verleihung des Unternehmungsrechts ist beim zuständigen Ministerium einzureichen.



(2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Unternehmens in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 8

Anhörungspflicht

(1) Vor der Verleihung des Unternehmungsrechts für eine Eisenbahn ist der Bundesminister für Verkehr zu hören.

(2) In allen Fällen sollen gehört werden:

1. die zuständige Eisenbahndirektion der Deutschen Bundesbahn,
2. die zuständige Oberpostdirektion,
3. die zuständigen Obersten Landesbehörden für die Landesplanung, den Naturschutz, den Straßenverkehr, den Straßen- und Wasserbau, die Wasserwirtschaft, für Gewerbe- und Landwirtschaft,
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände, für welche die Bahn von Bedeutung ist,
5. etwaige sonstige Träger der Straßenbaulast.

(3) Außerdem können noch andere Verkehrsträger und Verkehrsnutzer gehört werden.

§ 9

Verleihungsurkunde

(1) Das Unternehmungsrecht wird durch Aushändigung einer Urkunde verliehen, in der die Rechte und Pflichten des Unternehmers festgestellt sind.

(2) Die Urkunde ist im Regierungsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Inhalt der Verleihungsurkunde

(1) In die Verleihungsurkunde sind aufzunehmen:

- a) die Beschreibung der Anlagen unter Anführung der wesentlichen Merkmale,
- b) die Zeit, für die das Recht verliehen wird,
- c) ein Hinweis auf die allgemeinen Befugnisse der Aufsichtsbehörde (§ 14) sowie die besonderen Bedingungen zur Gewährleistung einer angemessenen Betriebsführung und Verkehrsbedienung,
- d) ein Hinweis auf die Bau- und Betriebspflicht sowie die Bestimmung der Frist für die Ausführung der Bahn und die Eröffnung des Betriebes gemäß § 12.

(2) In der Verleihungsurkunde ist ferner dem Land das Recht vorzubehalten, das Eigentum der Bahnanlage gegen Entschädigung zu übernehmen.

(3) Außerdem können noch andere Rechte und Befugnisse vorbehalten werden (z. B. Sicherheitsleistung).

§ 11

Planfeststellung und Baubeginn

(1) Zur Feststellung des Plans sind die Bestimmungen des dritten Titels des Zwangsenteignungsgesetzes entsprechend

anzuwenden. Feststellungsbehörde ist das für die Verleihung zuständige Ministerium.

(2) Vor Abschluß des endgültigen Feststellungsverfahrens darf mit dem Bau der Bahn nicht begonnen werden. Auf die Zulassung von vorbereitenden Handlungen findet das Württ. Zwangsenteignungsgesetz (Art. 6) Anwendung.

§ 12

Bau- und Betriebspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Bahn nebst Zubehör nach dem festgestellten Plan zu erbauen, den Betrieb nach ihrer betriebsfertigen Herstellung zu eröffnen und während der Dauer der Verleihung ordnungsgemäß aufrechtzuerhalten.

(2) Zur Eröffnung des Betriebs bedarf es der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

(3) Die Verleihung des Unternehmungsrechts kann für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebs nicht innerhalb der in der Verleihung bestimmten Frist erfolgt. Die Frist kann vom zuständigen Ministerium verlängert werden.

(4) Die Landesregierung kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs vorübergehend oder dauernd, und zwar ganz oder teilweise, entbinden, wenn ihm die Weiterführung des Betriebs nicht mehr zugemutet werden kann oder für die Bahn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Das gleiche gilt für die Auflassung einzelner Bahnhöfe oder Haltepunkte. Die dauernde Einstellung des ganzen Betriebs ist im Regierungsblatt bekanntzumachen.

§ 13

Anlagen in der Nähe der Bahn

In der Umgebung der Bahn dürfen keine Anlagen ausgeführt oder sonstige Handlungen vorgenommen werden, die den Bestand der Bahn oder ihr Zubehör oder die regelmäßige und sichere Betriebsführung gefährden oder die freie Aussicht auf Signale und Wegübergänge beeinträchtigen.

§ 14

Staatsaufsicht

(1) Die Staatsaufsicht wird von dem für die Verleihung zuständigen Ministerium oder den von ihm beauftragten Behörden ausgeübt.

(2) Sie umfaßt die Überwachung des Baues, der Unterhaltung, des Betriebs und Verkehrs sowie die Finanzlage des Unternehmens. Hierzu gehört insbesondere die Genehmigung und Änderung der Tarife, das Recht, Änderungen des Fahrplans zu verlangen und die Bestätigung des obersten Betriebsleiters und deren Zurücknahme.

(3) Anordnungen der Aufsichtsbehörde können im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die gesetzlichen Pflichten oder gegen die auferlegten Bedingungen kann das Unternehmungsrecht entzogen werden.

Dritter Abschnitt

Landeseigene Bahnen des öffentlichen Verkehrs

§ 15

Einleitendes Verfahren,
Planfeststellung und Baubeginn

Auf eine dem öffentlichen Verkehr dienende Bahn, die das Land baut oder betreibt, finden die §§ 8, 11 und 14 entsprechende Anwendung.

§ 16

Enteignungsrecht

Dem Land steht nach Maßgaben des festgestellten Plans das Enteignungsrecht zu. Enteignungsbehörde ist das zuständige Ministerium.

Vierter Abschnitt

Bahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

§ 17

Anschlußbahnen und Anschlußgleise

(1) Schienenbahnen, die überwiegend dem Verkehr einzelner oder mehrerer Unternehmer dienen und mit Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs dauernd in unmittelbarer oder mittelbarer Gleisverbindung stehen, so daß ein Übergang von Betriebsmitteln stattfinden kann, bedürfen zur baulichen Herstellung und zum Betrieb der Zulassung durch das zuständige Ministerium.

(2) Wird eine der in Abs. 1 genannten Bahnen für Rechnung des Eigentümers von der Bundesbahn oder einer landeseigenen Eisenbahn betrieben, so bedarf es der Zulassung nur, wenn ein öffentlicher Weg oder ein öffentliches Gewässer entweder gekreuzt oder in der Längsrichtung benützt werden soll.

(3) Auf die Zulassung sind die §§ 5, 7, 9 Abs. 1 und 13 sinngemäß anzuwenden. Die Zulassung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 18

Personenbeförderung auf Bahnen des
nichtöffentlichen Verkehrs

Die Bestimmungen des § 17 finden entsprechende Anwendung auf solche Bahnen des nichtöffentlichen Verkehrs, die, ohne unmittelbare oder mittelbare Verbindung mit Bahnen des öffentlichen Verkehrs, regelmäßig der Beförderung von Personen dienen.

§ 19

Sonstige Bahnen

Bahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und nicht unter die §§ 17 und 18 fallen, unterliegen nur den allgemeinen gewerberechtlichen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Frühere Genehmigungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Verleihungen oder Zulassungen gelten als Verleihung des Unternehmungsrechts oder als Zulassung im Sinne dieses Gesetzes. Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Verleihungen bleiben jedoch insoweit unberührt, als sie Erleichterungen oder Begünstigungen gegenüber der Regelung dieses Gesetzes gewähren.

(2) Soweit nach bisherigem Recht ein unentgeltlicher Übergang des Eigentums an den Bahnanlagen auf den Staat nach Ablauf der Verleihungsdauer vorgesehen ist, tritt dieser Übergang nur ein, wenn das Land ausdrücklich erklärt, daß es von diesem Recht Gebrauch macht.

§ 21

Vollzug des Gesetzes

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das zuständige Ministerium.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1951 in Kraft.

(2) An demselben Tag treten außer Kraft das badische Gesetz, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, vom 23. Juni 1900 (GuVBl. S. 824) und das württembergische Gesetz betreffend den Bau von Eisenbahnen vom 18. April 1843 (Reg. Bl. S. 277), sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften.

Stuttgart, den 6. Juli 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Gesetz Nr. 575
über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz
von Württemberg-Baden
für das Rechnungsjahr 1950
Vom 6. Juli 1951

Der Landtag hat am 28. Juni 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan für 1950 treten hinzu oder fallen weg:

	Landesbezirk						Württemberg-Baden		
	Württemberg			Baden			Roh-einnahmen DM	Roh-ausgaben DM	Rein-ausgaben DM
	Roh-einnahmen DM	Roh-ausgaben DM	Rein-ausgaben DM	Roh-einnahmen DM	Roh-ausgaben DM	Rein-ausgaben DM			
Im Einzelplan	A. Ordentlicher Haushalt								
III-Innenverw.— bei Kap. 1	—	2600000	2600000	—	2400000	2400000	—	5000000	5000000
VII-Landwirt- schaftsverw.— bei Kap. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX-Arbeitsverw.— bei Kap. 5, 6	—	140000	140000	—	400000	400000	—	540000	540000
XIII-Allg. Finanz- verw.— bei Kap. 1, 2, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14	— 33462200	6861350	40323550	— 14066850	4239900	18306750	— 47529050	11101250	58630300
XIV-Besatzungs- lasten— bei Kap. 1 und bei Kap. 3 Baden	—	3000000	3000000	—	5300000	5300000	—	8300000	8300000
Zuschuß an den Außerordentl. Haushalt	— 33462200	12601350	46063550	— 14066850	12339900	26406750	— 47529050	24941250	72470300
	—	22608300	22608300	—	38185000	38185000	—	60793300	60793300
zus. A. Ordentl. Haushalt	— 33462200	35209650	68671850	— 14066850	50524900	64591750	— 47529050	85734550	133263600
Im Einzelplan XV	B. Außerordentlicher Haushalt								
—Ao. Haushalt —	— 2450000	— 2450000	Ausglei- chung	— 1150000	— 1150000	Ausglei- chung	— 3600000	— 3600000	Ausglei- chung

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Gesamtplan wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Haushalt

Landesbezirk

	Württemberg	Baden	Württ.-Baden insgesamt
	DM	DM	DM
Fortdauernde Einnahmen	55 773 3050	276 091 450	833 824 500
Einmalige Einnahmen	1 627 800	508 650	2 136 450
zusammen Einnahmen	55 936 0850	276 600 100	835 960 950
Fortdauernde Ausgaben	498 464 400	327 169 800	825 634 200
Einmalige Ausgaben	27 606 500	20 322 350	47 928 850
zusammen Ausgaben	526 070 900	347 492 150	873 563 050
	33 289 950	70 892 050	37 602 100
	Mehreinnahme	Mehrausgabe	Mehrausgabe
ab: Zuschuß an den Außerordentl. Haushalt – einmalige Ausgabe – bis zu	57 476 500	38 185 000	95 661 500
Rest	24 186 550	109 077 050	133 263 600
	Fehlbetrag	Fehlbetrag	Fehlbetrag

B. Außerordentlicher Haushalt

Landesbezirk

	Württemberg	Baden	Württ.-Baden insgesamt
	DM	DM	DM
Einnahmen (einschl. des Zuschusses aus dem Ordentlichen Haushalt)	105 897 500	70 284 000	176 181 500
Ausgaben	105 897 500	70 284 000	176 181 500
	Ausgleichung		

§ 2

§ 5 des Staatshaushaltsgesetzes von 1950 (Reg.Bl. 1950 S. 71) erhält folgende Fassung:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Bestreitung der im Außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Ausgaben, soweit sie durch Anleihen zu decken sind, Mittel bis zum Höchstbetrag von 70764000 DM im Wege des Kredites zu beschaffen. Sollten die vom Bund oder vom Hauptamt für Soforthilfe dem Lande zufließenden Darlehensmittel höher sein als die im Staatshaushaltsplan 1950 veranschlagten Beträge, so erhöht sich die Anleihermächtigung entsprechend.“

§ 3

In § 9 des Staatshaushaltsgesetzes für 1950 (Reg.Bl. S. 71) sind die Worte: „im Landesbezirk Württemberg 15 DM 10 Dpf, im Landesbezirk Baden 7 DM 76 Dpf“ zu ersetzen durch die Worte: „im Landesbezirk Württemberg 13 DM 00 Dpf, im Landesbezirk Baden 6 DM 09 Dpf“.

§ 4

In § 10 des Staatshaushaltsgesetzes für 1950 (Reg.Bl. S. 71) sind die Worte: „für den Landesbezirk Württemberg 8288300 DM und für den Landesbezirk Baden 3500000 DM“

zu ersetzen durch die Worte: „für den Landesbezirk Württemberg 8144600 DM und für den Landesbezirk Baden 3508500 DM“.

§ 5

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel Ausgaben in Höhe dieser Mehreinnahme geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung diese Mehreinnahmen, soweit sie bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 6. Juli 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Gesetz Nr. 641
zur zweiten Änderung des Gesetzes über die
vorläufige Regelung der Jagd

Vom 29. Juni 1951

Der Landtag hat am 27. Juni 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

§ 60 Satz 2 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg. Bl. S. 171) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes Nr. 632 zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 3. April 1950 (Reg. Bl. S. 30) wird gestrichen.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 31. März 1951 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß der Elfte Abschnitt des Gesetzes Nr. 614 (Strafvorschriften) erst mit dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes wieder in Kraft tritt.

Stuttgart, den 29. Juni 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fr. Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 1110
der Landesregierung über die Zwangsenteignung
zum Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 zwischen
Plochingen und Göppingen

Vom 9. Juli 1951

Auf Grund der Art. 2 und 38 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg. Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg. Bl. S. 124) wird verordnet:

Für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 zwischen Plochingen und Göppingen wird hiermit die Zwangsenteignung

der nach den Lageplänen des Technischen Landesamts vom 15. Dezember 1950 und vom 10. Januar 1951 erforderlichen, auf den Markungen Plochingen und Reichenbach, Kreis Eßlingen, und Ebersbach, Uhingen und Faurndau, Kreis Göppingen gelegenen Grundstücke nach dem vereinfachten Verfahren i. S. der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes für zulässig erklärt.

Unternehmerin ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); sie wird im Enteignungsverfahren für die auf den Markungen Plochingen und Reichenbach gelegenen Grundstücke durch das Straßen- und Wasserbauamt Kirchheim, für die auf den Markungen Ebersbach, Uhingen und Faurndau gelegenen Grundstücke durch das Straßen- und Wasserbauamt Geislingen vertreten.

Zu Enteignungsbehörden werden für die Grundstücke auf den Markungen Plochingen und Reichenbach das Landratsamt Eßlingen, für die Grundstücke auf den Markungen Ebersbach, Uhingen und Faurndau das Landratsamt Göppingen bestellt.

Stuttgart, den 9. Juli 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1098 über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. April 1951 (Reg. Bl. S. 30) wird auf die folgende, im Staatsanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnung	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom
Verordnung Nr. 644 des Landwirtschaftsministeriums über den Fettgehalt der Trinkmilch	1. Juli 1951	52 11. Juli 1951

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 26. Juli 1951

Nr. 16

Inhalt:

Verordnung Nr. 291 Erste Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Gesetzes über das Miteigentum nach Wohneinheiten vom 29. Mai 1951. S. 55. — Verordnung Nr. 292 Zweite Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Gesetzes über das Miteigentum nach Wohneinheiten vom 13. Juni 1951. S. 57. — Verordnung 1103 Dritte Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Juli 1951. S. 58.

Verordnung Nr. 291

Erste Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Gesetzes über das Miteigentum nach Wohneinheiten

Vom 29. Mai 1951

Auf Grund des § 10 des Gesetzes Nr. 275 über das Miteigentum nach Wohneinheiten vom 12. Juni 1950 (Reg.Bl. S. 57) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Beschluß nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes ist nur zulässig, wenn alle Miteigentumsanteile der Rechtsform des Miteigentums nach Wohneinheiten unterworfen werden.

(2) Der Beschluß wirkt, sofern er als Belastung der Anteile im Grundbuch eingetragen ist, auch gegen die Gläubiger, welche die Pfändung des Anteils eines Miteigentümers erwirkt haben.

(3) Der Grundbeschluß muß die Räume und die nichtüberbauten Hof- und Gartenflächen, Anlagen und Einrichtungen, die einem jeden Miteigentümer in Sondernutzung zugewiesen werden, genau bezeichnen. Dies gilt insbesondere für Gänge, Balkone, Terrassen, Garagen, Keller- und Bodenräume, sowie andere Nebenräume.

(4) Sollen einzelne Räume oder Flächen zu gewerblichen Zwecken verwendet werden dürfen, so sind diese Räume und Flächen, sowie die zugelassene Art ihrer Verwendung in dem Grundbeschluß ebenfalls genau zu bezeichnen.

(5) Räume, Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Benützung dienen, oder deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Nutzung durch einen Eigentümer entgegensteht, können nicht zur Sondernutzung zugewiesen werden.

§ 2

(1) In dem Grundbeschluß können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über:

- a) die Verwaltung des Grundstücks,
- b) die Benützung und die Erträge der in gemeinschaftlichem Gebrauch stehenden Räume, Flächen, Anlagen und Einrichtungen,

c) die Versammlung der Miteigentümer, insbesondere ihre Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und über die Versammlungsniederschrift,

d) die Umlegung der auf dem Grundstück ruhenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben,

e) die von einem Miteigentümer an die Gesamtheit zu leistenden Ausgleichszahlungen in dem Fall, daß der verhältnismäßige Wert der ihm zugewiesenen Wohneinheit seinen Miteigentumsanteil erheblich übersteigt,

f) die Instandhaltung und Erneuerung der gemeinschaftlichen Bauteile und die Umlegung der Kosten auf die einzelnen Miteigentümer,

g) die Instandhaltung und Erneuerung der nicht gemeinschaftlichen Bauteile,

h) die Zahlung laufender, dem voraussichtlichen Bedarf angemessener Beiträge, deren Anlegung bis zur Verausgabung und die Verfügung über die eingezahlten Beträge,

i) die Bestellung eines Hausverwalters, seine Dienstobliegenheiten und etwaigen Bezüge,

k) die Aufstellung einer Hausordnung.

(2) Übersteigt die Zahl der Anteile vier, so soll der Grundbeschluß Bestimmungen über die Regelung der in Absatz 1 aufgeführten Angelegenheiten treffen.

(3) Im Zweifel kann der Grundbeschluß, soweit er Bestimmungen nach Absatz 1 enthält, in den durch §§ 745 Absatz 3, 748 BGB bezeichneten Grenzen durch einfachen Mehrheitsbeschluß geändert werden. § 1 Absatz 3 und 4 des Gesetzes finden auf den Abänderungsbeschluß Anwendung.

(4) Den Miteigentümern bleibt es unbenommen, soweit nicht Absatz 2 entgegensteht, Bestimmungen über die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände in den durch §§ 745 Absatz 3, 748 BGB bezeichneten Grenzen auch außerhalb des Grundbeschlusses zu treffen.

§ 3

Der Grundbeschluß kann auch von Personen gefaßt werden, die noch nicht Miteigentümer des Grundstücks sind.

§ 4

Dem Grundbeschluß sind baubehördlich genehmigte Pläne zugrunde zu legen, aus denen das Grundstück, sämtliche nutzbaren Räume und Flächen und deren Aufteilung auf die

einzelnen Wohneinheiten, sowie die im gemeinschaftlichen Gebrauch stehenden Teile ersichtlich sind.

§ 5

Jedem Miteigentümer ist auf gemeinsame Kosten eine Ausfertigung des Grundbeschlusses einschließlich der zugehörigen Pläne zu erteilen.

§ 6

(1) Arbeiten zur Erhaltung des Grundstücks oder der in gemeinschaftlicher Nutzung stehenden Räume, Anlagen und Einrichtungen, muß jeder Miteigentümer auch in seiner Wohneinheit dulden.

(2) Das Gleiche gilt für Instandsetzungsarbeiten in der Wohneinheit eines anderen Miteigentümers, wenn sie anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig höhere Kosten ausgeführt werden könnten.

(3) Erwächst dem duldungspflichtigen Miteigentümer ein Schaden, so ist dieser im Fall des Absatzes 1 unter den Miteigentümern nach dem Verhältnis der Größe ihrer Anteile auszugleichen, im Fall des Absatzes 2 von demjenigen Miteigentümer zu ersetzen, in dessen Interesse die Instandsetzungsarbeiten vorgenommen worden sind.

§ 7

Jede Wohneinheit muß baulich in sich abgeschlossen sein, eine eigene Küche, eigenen Abort und, soweit Hausanschlüsse vorhanden sind, eigene Einrichtungen zur Entnahme von Wasser, Gas und Strom und zur Verbrauchsfeststellung haben.

Ihre Haupträume sollen auf demselben Stockwerk liegen.

§ 8

(1) Die Fläche der Geschäftsräume (§ 1 Abs. 4 dieser VO) darf 40/100 der Wohneinheit nicht übersteigen.

(2) Für die Flächenberechnung gelten die für die Berechnung von Wohnflächen bestehenden allgemeinen Regeln.

(3) Daß diesen Erfordernissen genügt ist, muß durch eine Bescheinigung der Baugenehmigungsbehörde nachgewiesen werden.

§ 9

Die zu einer Wohneinheit gehörenden Nebenräume müssen baulich abgeteilt, verschließbar und von solchen Räumen oder Flächen aus unmittelbar zugänglich sein, die zu derselben Wohneinheit gehören oder in gemeinsamer Nutzung stehen.

§ 10

(1) Die zur Eintragung im Grundbuch nach § 3 des Gesetzes und nach § 8 Abs. 3 dieser VO erforderliche Bescheinigung der Baugenehmigungsbehörde wird

in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten und in der Stadt Bruchsal durch das Bürgermeisterramt, in den übrigen Gemeinden durch das Landratsamt erteilt.

(2) Die Bescheinigung darf bei noch nicht erstellten, umzubauenden oder zu erneuernden Gebäuden erst nach der baurechtlichen Genehmigung der Bauausführung erteilt werden.

(3) Die Bescheinigung ist mit den ihr zugrundeliegenden Bauplänen zu den Grundakten einzureichen und zu diesen zu nehmen.

§ 11

Ist auf Grund einer Bescheinigung der Baugenehmigungsbehörde nach § 10 dieser Verordnung Miteigentum nach Wohneinheiten im Grundbuch eingetragen, so kann die Rechtsbeständigkeit dieser Regelung nicht mehr mit der Begründung angegriffen werden, daß dem Erfordernis baulich selbständiger Wohneinheiten nicht genügt sei.

§ 12

(1) Über die Verwaltung des gemeinsamen Grundstücks, sowie die Benützung der im gemeinschaftlichen Gebrauch stehenden Räume, Flächen, Anlagen und Einrichtungen beschließen die Miteigentümer, soweit im Grundbeschuß nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit.

(2) Jeder Miteigentümer hat mindestens eine Stimme. Im übrigen bemißt sich das Stimmenverhältnis im Zweifel nach der Größe des Anteils.

§ 13

(1) Die Miteigentümer können durch Beschluß einen Schiedsgutachter bestellen und seine Aufgaben und seine Vergütung regeln. Auf den Beschluß findet § 12 dieser Verordnung Anwendung.

(2) Im Zweifel entscheidet der Schiedsgutachter nach billigem Ermessen, ob

- a) eine Maßnahme i. S. des § 744 Abs. 2 BGB notwendig ist,
- b) eine beschlossene Verwaltungs- und Benützungsregelung ordnungsmäßig i. S. des § 745 Abs. 1 BGB ist,
- c) beim Fehlen oder Nichtzustandekommen eines Mehrheitsbeschlusses ein Verlangen i. S. des § 745 Abs. 2 BGB dem billigen Ermessen entspricht,
- d) eine beschlossene oder verlangte Veränderung i. S. des § 745 Abs. 3 BGB wesentlich und daher unzulässig ist.

§ 14

Zur Einberufung der Versammlung der Miteigentümer sind im Zweifel berechtigt Miteigentümer, die über mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl (§ 12 Abs. 2) verfügen, sowie ein etwa bestellter Hausverwalter.

§ 15

(1) Die Versammlung der Miteigentümer ist im Zweifel beschlußfähig, wenn die nach der Gesamtstimmzahl (§ 12 Abs. 2) zu berechnende Mehrheit der Miteigentümer anwesend oder vertreten ist, wenn ferner die nichterschienenen und nicht vertretenen Miteigentümer unter Angabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief oder gegen unterschriebene Empfangsbestätigung geladen waren und wenn die Frist entweder angemessen war oder bis zum Eintritt in die Tagesordnung unbeanstandet geblieben ist.

(2) Die Miteigentümer können sich in der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend. Die Vollmachtsurkunde ist zu der Versammlungsniederschrift zu nehmen und dort zu verwahren. Die Mitgliederversammlung kann über die einstweilige Zulassung eines nicht durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten beschließen.

(3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer.

(4) In der Niederschrift über die Versammlung sind die erschienenen oder vertretenen Miteigentümer und ihre Stimmrechte zu verzeichnen, und die gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses niederzulegen.

(5) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschrift wird in ein Protokollbuch eingetragen, über dessen Verwahrung die Versammlung zu beschließen hat und dessen Einsicht jedem Miteigentümer gestattet ist.

(7) Mit Zustimmung aller Miteigentümer kann auch im Wege der schriftlichen Umfrage abgestimmt werden.

§ 16

(1) Die Mehrheit der Miteigentümer bestimmt sich im Fall des § 7 des Gesetzes bei einer Gebäudegruppe (Reihenhaus), die in mehrere Gebäudeabschnitte jeweils durch senkrechte Wände abgeteilt ist, nach der Mehrheit der Miteigentümer des Gebäudeabschnitts, zu dem die Wohneinheit des auszuscheidenden Miteigentümers gehört.

(2) Daß eine Einteilung der Gebäudegruppe i. S. des Absatzes 1 vorliegt, muß durch eine Bescheinigung der Baugenehmigungsbehörde nachgewiesen werden.

§ 17

(1) Wird nach § 7 des Gesetzes die gemeinschaftliche Klage gegen einen Miteigentümer erhoben, so wirkt das Urteil für und gegen sämtliche Miteigentümer.

(2) Auf die Prozeßführung finden die Vorschriften der §§ 62, 63 und sinngemäß diejenige des § 856 ZPO Anwendung.

(3) Solange einer der Miteigentümer den Prozeß betreibt, kann der Beklagte nicht geltend machen, daß die Mehrheit, die die Klage beschlossen hat, nicht mehr bestehe, unbeschadet der Pflicht jedes Beteiligten, einem neuen Beschluß der in § 7 des Gesetzes und § 16 dieser Verordnung bezeichneten Mehrheit nachzukommen.

§ 18

Der amtliche Schätzungswert i. S. des § 7 des Gesetzes ist der von der zuständigen amtlichen Schätzungsbehörde geschätzte Verkaufswert des Miteigentumsanteils.

§ 19

Der Miteigentümer steht bezüglich seiner Wohneinheit in der Wohnraumbewirtschaftung einem Hauseigentümer, i. S. des ersten Wohnungsgesetzes vom 24. April 1950, Bundesgesetzblatt S. 83, einem Bauherrn gleich.

§ 20

(1) Die Miteigentümer haben zur Entgegennahme behördlicher Anordnungen hinsichtlich des gemeinschaftlichen Grundstücks einen verantwortlichen Vertreter zu bestellen und die Bestellung der Baugenehmigungsbehörde und dem Grundbuchamt anzuzeigen.

(2) Solange die Bestellung nicht angezeigt wird, gilt jeder der Miteigentümer als ermächtigt, behördliche Anordnungen

mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer entgegenzunehmen.

§ 21

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29. Mai 1951

Dr. Reinhold Maier

Verordnung Nr. 292

Zweite Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Gesetzes über das Miteigentum nach Wohneinheiten

Vom 13. Juni 1951

Auf Grund des § 10 des Gesetzes Nr. 275 über das Miteigentum nach Wohneinheiten vom 12. Juni 1950 (Reg. Bl. S. 57) wird verordnet:

§ 1

Für die Führung des Grundbuchs gelten die allgemeinen Vorschriften über das Grundbuchwesen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Für die Miteigentümer wird ein gemeinschaftliches Grundbuch geführt.

(2) In dieses Grundbuch sind nur Grundstücke einzutragen, auf die sich das Miteigentum nach Wohneinheiten bezieht.

§ 3

Im Titel des Grundbuchs ist den Eintragungen der Vermerk voranzustellen: „Miteigentümer nach Wohneinheiten in Anteilen“.

§ 4

(1) Nach dem in § 3 genannten Vermerk sind unter fortlaufenden, in Buchstaben geschriebenen Nummern die Miteigentümer jedes Anteils unter Angabe des Anteilsverhältnisses einzutragen; zum Beispiel:

„Anteil Eins von einem Achtel Miteigentum: Färber Karl, Kaufmann in Stuttgart, und seine Ehefrau Friederike, geb. Kern daselbst, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft“.

(2) Den Einträgen in Abt. I Spalte 6, Abt. II und III sind die Ordnungsnummern der Miteigentümeranteile, auf die sich die Einträge beziehen, voranzustellen.

§ 5

Der Grundbeschluß und jede Abänderung desselben sind unter Angabe des Tags der Beurkundung in Abt. II Sp. 1 einzutragen. Die Eintragung muß dahin lauten, daß Miteigentum nach Wohneinheiten gemäß dem Gesetz Nr. 275 (Reg. Bl. 1950, S. 57) begründet worden ist. Sie muß ferner Aufschluß darüber geben, welche Wohneinheiten zu den einzelnen Anteilen gehören. Von sonstigen Vereinbarungen soll sie den wesentlichen Inhalt angeben; im übrigen kann auf

die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. Zum Beispiel:

„Die Miteigentümer haben durch Grundbeschuß vom Miteigentum nach Wohneinheiten gemäß dem Gesetz Nr. 275 (Reg.Bl. 1950 S. 57) begründet. Zuge-wiesen wurden

dem Anteil Eins die Wohnung Erdgeschoß, Eingang rechts

dem Anteil Zwei die Wohnung Erdgeschoß, Eingang links.

Die Verwaltung und Nutzung wurde geregelt; ein Teil der Bestimmungen kann durch Mehrheitsbeschluß nicht abgeändert werden. Im übrigen siehe Eintragungsbewilligung vom“

§ 6

Zur Eintragung des Grundbeschlusses sind dem Grundbuchamt außer der Eintragungsbewilligung vorzulegen:

1. der Grundbeschuß, durch den die Miteigentümer für ihre Anteile das Miteigentum nach Wohneinheiten eingeführt und die Verwaltung und Benützung geregelt haben;
2. eine von der Baugenehmigungsbehörde nach § 10 der Ersten DVO Nr. 291 vom 29. Mai 1951 (Reg.Bl. S. 55) mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehene Bauzeichnung, aus der die Aufteilung des Gebäudes, die Lage und Größe der in Sondernutzung und der in Gemeinschaftsnutzung stehenden Gebäudeteile und Grundstücksflächen ersichtlich sind;
3. eine Bescheinigung dieser Behörde, daß den Erfordernissen der Aufteilung nach selbständigen Wohneinheiten gem. § 3 des Gesetzes Nr. 275 und der §§ 7, 9 ggf. auch des § 8 der Ersten DVO Nr. 291 genügt ist.

Stuttgart, den 13. Juni 1951.

Dr. Reinhold Maier

Verordnung Nr. 1103

Dritte Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungs- gerichtsbarkeit

Vom 16. Juli 1951

Auf Grund von § 139 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 221) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung Nr. 147, Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Februar 1947 (Reg.Bl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1.) Nr. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1 a) Der Präsident leitet den Verwaltungsgerichtshof, der Vizepräsident leitet die Außenstelle. Sie vertreten sich gegenseitig. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle der dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder der dem Lebensalter nach älteste Senatspräsident (Richter) ihrer Dienststelle.

b) Bei dem Verwaltungsgerichtshof werden nach Bedarf Senate gebildet, von denen mindestens einer seinen Sitz in Karlsruhe erhält. Einen Stuttgarter Senat leitet der Präsident; einen Karlsruher Senat leitet der Vizepräsident. Sie bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres, welchem Senat sie sich anschließen.“

2.) In Nr. 2 Ziff. 2 b) werden die Worte „ältesten Richter“ durch die Worte „dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder dem Lebensalter nach ältesten Kammervorsitzenden“ ersetzt.

3.) In Nr. 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Das Präsidium bestimmt die Geschäftsverteilung für die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie darf vor Ablauf der vorgesehenen Zeit nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats oder einer Kammer, wegen Wegfalls, Neuernennung oder lang andauernder Verhinderung eines Richters erforderlich ist.“

4.) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3 – Zu §§ 26, 101 und 116 –

1. Gerichtsbezirk im Sinne des § 26 ist für die Stuttgarter Senate des Verwaltungsgerichtshofs und das Verwaltungsgericht Stuttgart der Landesbezirk Württemberg, für die Karlsruher Senate des Verwaltungsgerichtshofs und das Verwaltungsgericht Karlsruhe der Landesbezirk Baden.

2. Zur Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart ist ein Stuttgarter Senat, gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ein Karlsruher Senat zuständig.“

5.) Nr. 6 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Hat das Organ, das die bestrittene Rechtsvorschrift erlassen hat, seinen Sitz im Landesbezirk Württemberg, so ist ein Stuttgarter Senat zuständig; hat es seinen Sitz im Landesbezirk Baden, so ist ein Karlsruher Senat zuständig.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Juli 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Freitag 3. August 1951

Nr. 17

Inhalt:

Gesetz Nr. 408 über Schuljahresanfang und Beginn der Schulpflicht vom 30. Juli 1951. S. 59. — Verordnung Nr. 645 des Landwirtschaftsministeriums über die Jagd- und Schonzeiten vom 17. Juli 1951. S. 60. — Bekanntmachung Nr. 3021 des Innenministeriums über die Genehmigung der Rudolf und Clothilde Eberhardt-Stiftung in Ulm vom 20. Juli 1951. S. 60.

Gesetz Nr. 408

über Schuljahresanfang und Beginn der Schulpflicht

Vom 30. Juli 1951

Der Landtag hat am 26. Juli 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anfang und Ende des Schuljahres

Das Schuljahr beginnt und endet an allen Schulen mit Ablauf der Osterferien.

§ 2

Beginn der Schulpflicht

(1) Für alle Kinder, die bis zum 31. März das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Schule.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni einschließlich das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen.

(3) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

§ 3

Überleitungsbestimmungen

(1) Das Schuljahr 1951/52 beginnt im Herbst 1951 und endet im Frühjahr 1952.

(2) Zu Anfang dieses Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 31. Mai 1951 einschließlich das 6. Lebensjahr vollenden. Kinder, die nach diesem Tag das 6. Lebensjahr vollenden, dürfen im Jahr 1951 nicht in die Schule aufgenommen werden.

(3) Für Kinder, die in den Jahren 1944–1951 erstmals in die Schule aufgenommen wurden, endet die Pflicht zum achtjährigen Besuch einer Vollschule mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien des Jahres, in dem acht Jahre seit ihrem Eintritt in die Schule verfloßen sind.

§ 4

Verlängerte Schulpflicht

(1) Für Kinder und Jugendliche, die in den Jahren 1944 bis 1947 erstmals in die Schule aufgenommen worden sind und die nach ihrer Entlassung aus der Schule keine Lehr-, An-

lern- oder Arbeitsanfangsstelle nachweisen können, wird die Schulpflicht bis zum Ende des Schuljahres, in das ihre Entlassung fällt, verlängert. Die Verlängerung der Schulpflicht soll die Allgemeinbildung vertiefen und der Berufsfindung und Berufsvorbereitung, bei Mädchen insbesondere auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen.

(2) Als Nachweis im Sinne des Abs. 1 dieser Bestimmung gilt eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes.

(3) Die verlängerte Schulpflicht ruht, solange die von ihr erfaßten Jugendlichen eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen oder mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen.

§ 5

Freiwilliges neuntes Schuljahr

(1) Auf Antrag einer Gemeinde oder gegebenenfalls eines Gemeindeverbandes kann das Kultministerium alle Kinder und Jugendlichen, die im Körperschaftsgebiet des Antragstellers ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, zum Besuch eines neunten Schuljahres verpflichten, das dem gleichen Zweck wie die verlängerte Schulpflicht des § 4 dient.

(2) In diesem Fall treten auch die Kinder, die in den Jahren 1944–1951 eingeschult worden sind, im Frühjahr des Jahres, in dem acht Jahre seit Beginn ihrer Schulpflicht verfloßen sind, in die neunte Klasse über.

§ 6

Durchführung

(1) Das Kultministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, für den Landesbezirk Baden im Benehmen mit dem Präsidenten dieses Landesbezirks.

(2) Für den Erlaß von Verwaltungsanordnungen tritt im Landesbezirk Baden an die Stelle des Kultministeriums der Präsident des Landesbezirks.

§ 7

Aufhebung älterer Vorschriften

Es werden aufgehoben:

a) Das Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282);

b) § 2 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799).

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juli 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 645

des Landwirtschaftsministeriums über die Jagd- und Schonzeiten

Vom 17. Juli 1951

Auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg. Bl. S. 171) in der Fassung des Gesetzes Nr. 641 zur zweiten Änderung des Gesetzes Nr. 614 vom 29. Juni 1951 (Reg. Bl. S. 54) und des § 16 Abs. 5 der Verordnung Nr. 628 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 614 vom 23. Dezember 1949 (Reg. Bl. 1950 S. 13) wird verordnet:

§ 1

Die Jagd- und Schonzeiten werden unter Aufhebung der Vorschriften in § 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 628 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Jagdzeiten:

Rotwild		
Hirsche	1. 8.-31.	1.
weibl. Stücke und Kälber	16. 9.-31.	1.
Damwild		
Hirsche	1. 9.-31.	1.
weibl. Stücke und Kälber	16. 9.-31.	1.
Muffelwild		
männl. Stücke	1. 8.-31.	1.
weibl. Stücke und Wildlämmer	16. 10.-31.	1.
Rehwild		
Böcke	1. 6.-15.	10.
weibl. Stücke und Kitze	16. 9.-31.	12.
Gamswild	1. 8.-30.	11.
Hasen	1. 10.-15.	1.
Edel- und Steinmarder	1. 12.-31.	1.
Fischotter	1. 12.-31.	1.
Dachse	1. 7.-15.	1.
Auer-, Birk- und Rackelhähne	1. 4.-15.	5.
Rebhühner	1. 9.-30.	11.

Ringeltauben (d. h. wilde Tauben ohne Hohl-, Turtel- und Türkentaube)	1. 7.-15.	4.
Möven	1. 8.-31.	3.
Säger	1. 8.-31.	3.
Schnepfenvögel	1. 9.-15.	4.
wilde Gänse	1. 8.-31.	3.
wilde Enten	1. 8.-31.	1.
Mäusebussarde	1. 9.-31.	3.

Keine Schonzeit genießen:

(das ganze Jahr jagdbar)

Schwarzwild, wilde Kaninchen, Füchse, Iltisse, Schwarzdrosseln (Amseln), Bläßhühner, Rohrweihen, Fischadler, Sperber, Hühnerhabichte, Fischreiher, Haubentaucher.

Keine Jagdzeit haben:

(das ganze Jahr Schonzeit)

Auer-, Birk- und Rackelhennen, Haselwild, Wachteln, Fasane, Hohl-, Turtel- und Türkentauben, Drosseln (ohne Schwarzdrosseln), wilde Schwäne, Kraniche, Störche, Adler (ohne Fischadler), Bussarde (ohne Mäusebussarde), Milane, Falken, Eulen,

sowie alle anderen, in dieser Verordnung nicht aufgeführten jagdbaren Tiere.

Zusatz betreffend Rotwild

Rotwild, das außerhalb der Kreise Böblingen, Eblingen, Nürtingen, Buchen, Heidelberg, Karlsruhe, Mosbach und Pforzheim vorkommt, darf während der Jagdzeit ohne Abschußplan und Abschußgenehmigung geschossen werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juli 1951.

Herrmann.

Bekanntmachung Nr. 3021

des Innenministeriums über die Genehmigung der Rudolf und Chlothilde Eberhardt-Stiftung in Ulm

Vom 20. Juli 1951

Das Innenministerium hat heute im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Rudolf und Chlothilde Eberhardt-Stiftung mit dem Sitz in Ulm genehmigt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie die Unterstützung bedürftiger Personen.

Stuttgart, den 20. Juli 1951

In Vertretung
Dr. Fetzer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951 Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 8. August 1951

Nr. 18

Inhalt:

Gesetz Nr. 400 über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und über Erziehungsbeihilfen vom 2. August 1951. S. 61. — Gesetz Nr. 1111 zur Änderung der Dienststrafordnung vom 2. August 1951. S. 62. — Gesetz Nr. 1113 zur Änderung des Gesetzes Nr. 1096 — Rundfunkgesetz — vom 2. August 1951. S. 63. — Gesetz Nr. 3020 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 2. August 1951. S. 63. — Gesetz Nr. 3022 zur Änderung des Württ.-Bad. Beamtengesetzes vom 2. August 1951. S. 63.

Gesetz Nr. 400

über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und über Erziehungsbeihilfen

Vom 2. August 1951

Der Landtag hat am 2. August 1951 zur Ausführung der Art. 35 und 37 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für Württemberg-Baden das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Schulgeld

(1) Der Unterricht in den öffentlichen Volks-, Mittel- und Höheren Schulen sowie in den öffentlichen Berufs- und Berufsfachschulen ist unentgeltlich. Dies gilt auch für diejenigen wahlfreien Fächer und Kurse, die im Lehrplan vorgesehen sind, soweit sie von ordentlichen Schülern der in Satz 1 genannten Schulen besucht werden.

(2) Für den Besuch sonstiger Lehranstalten und Lehrgänge kann der Träger der sachlichen Schulkosten Schulgeld und andere Gebühren erheben.

(3) Das Kultministerium erläßt die Schulgeld- und Gebührenordnung für die unter Abs. 2 fallenden öffentlichen Unterrichtseinrichtungen und stellt Grundsätze für die Gewährung von Ermäßigung und Befreiung auf.

§ 2

Lernmittel

(1) In den öffentlichen Volks- und Berufsschulen hat der Träger der sachlichen Schulkosten den Schülern und Schülerinnen alle notwendigen Lernmittel, deren Kosten im Einzel-

fall mehr als 1 DM betragen, leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern (Schülerinnen) selbst beschafft werden.

(2) Das Kultministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden, welche Lernmittel notwendig sind.

§ 3

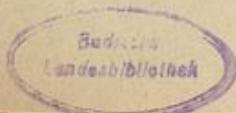
Erziehungsbeihilfen

(1) Erziehungsbeihilfen können gewährt werden

- a) für begabte Schüler und Schülerinnen der Schulen mit Vollunterricht, deren Besuch mit Kosten verknüpft ist,
- b) für begabte Schüler und Schülerinnen der Berufsschulen zum Besuch von Förderklassen und freiwilligen Kursen, falls dieser Besuch mit Kosten verknüpft ist,
- c) für Personen, die auf Grund besonderer Begabung eine Fachschule besuchen oder außerhalb des üblichen Bildungsweges den Zugang zu einer Hochschule erstreben,
- d) für begabte Studierende an Hochschulen, sofern sie wegen ihrer besonderen Leistungen Förderung verdienen und ihre wirtschaftliche und soziale Lage eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln als notwendig erscheinen läßt.

(2) Die erforderlichen Mittel werden vom Staat und von den Gemeinden nach Maßgabe der Haushaltspläne bereitgestellt.

(3) Das Kultministerium stellt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden Grundsätze für die Bewilligung von Erziehungsbeihilfen auf.



§ 4

Kreis der Begünstigten

In den Volks- und Berufsschulen erhalten auch diejenigen Schüler und Schülerinnen, deren Eltern ihren Wohnsitz nicht im Lande Württemberg-Baden haben, die in § 1 Abs. 1 und § 2 genannten Vergünstigungen. In den übrigen unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen und Klassen haben sie nur dann Anspruch auf Schulgeldfreiheit, wenn das Wohnsitzland der Erziehungsberechtigten Gegenseitigkeit verbürgt.

§ 5

Kostendeckung

Die Schulträger erhalten den Ausfall an Schulgeldeinnahmen auf Nachweis aus staatlichen Mitteln ersetzt.

§ 6

Schulgeldfreiheit an nichtöffentlichen Schulen

(1) Die Schulträger der auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden nichtöffentlichen (privaten) Mittelschulen und Höheren Schulen, die von § 1 Abs. 2 keinen Gebrauch machen, sondern nach den Vorschriften dieses Gesetzes den Unterricht unentgeltlich gewähren oder das Schulgeld um einen Betrag ermäßigen, der dem früheren Schulgeldsatz der entsprechenden öffentlichen Schulen gleichkommt, erhalten als Ausgleich für den Ausfall an Schulgeld auf Nachweis eine entsprechende Beihilfe aus staatlichen Mitteln, sofern das Kultministerium feststellt, daß die Schulen einem Bedürfnis entsprechen, das durch die bestehenden öffentlichen Schulen nicht befriedigt werden kann.

(2) Der Kopfbeitrag der Beihilfe (Abs. 1) darf nicht höher sein als der Ersatz, der nach § 5 den Trägern gleichartiger öffentlicher Schulen je Schüler gewährt wird.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen in § 1 Abs. 1, § 2, § 4 und § 6 werden schrittweise wie folgt durchgeführt:

1. Vom 1. September 1949 ab wird an den in § 1 Abs. 1 genannten Schulen das Schulgeld auf die Hälfte der Schulgeldsätze des Schuljahres 1948/49 herabgesetzt. In den Jahren 1952 bis 1956 wird jeweils vom 1. April ab das Schulgeld um 10 v.H. des ursprünglichen Betrags ermäßigt. § 6 gilt sinngemäß.

2. Die Schulträger der öffentlichen Volks- und Berufsschulen stellen bis zum Beginn des Schuljahres 1952/53 nach Richtlinien, die vom Kult- und vom Innenministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden erlassen werden, einen Plan auf, der die Lernmittelfreiheit (§ 2) schrittweise verwirklicht, so daß sie bis zum Beginn des Schuljahres 1956/57 vollständig durchgeführt ist.

§ 8

Durchführung

Das Kultministerium erläßt die erforderlichen Durchführungsverordnungen, soweit nötig im Einvernehmen mit dem Finanz- und Innenministerium.

§ 9

Aufhebung früherer Gesetze

Die in den Landesbezirken Württemberg und Baden bisher geltenden Gesetze und Verordnungen über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit treten mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzes außer Kraft.

Stuttgart, den 2. August 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Gesetz Nr. 1111

zur Änderung der Dienststrafordnung

Vom 2. August 1951

Der Landtag hat am 1. August 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Art. 38 der Dienststrafordnung vom 16. Februar 1949 (Reg.Bl. S. 19) erhält folgende Fassung:

„Die Dienststrafkammer entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer muß die Befähigung erworben haben, beamtetes Mitglied eines allgemeinen Verwaltungsgerichts zu sein; der weitere Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören. Das Nähere wird durch die Durchführungsverordnung geregelt.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 2. August 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Fritz Ulrich	Dr. Schenkel
Dr. Frank	Herrmann	Stetter

Gesetz Nr. 1113**zur Änderung des Gesetzes Nr. 1096****- Rundfunkgesetz -**

Vom 2. August 1951

Der Landtag hat am 1. August 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Gesetz Nr. 1096 – Rundfunkgesetz – vom 21. November 1950 (Reg.Bl. 1951 S. 1) wird in seiner Anlage (Satzung für den „Süddeutschen Rundfunk“ in Stuttgart) wie folgt geändert:

1. a) In § 4 Abs. 2 erhält Ziff. 23 folgende Fassung:

„23. je ein Vertreter des Landesverbandes der vertriebenen Deutschen in Württemberg, des Landesverbandes der vertriebenen Deutschen in Baden (Idad) und der Hauptarbeitsgemeinschaft der Organisationen der Heimatvertriebenen.“

b) die bisherige Ziff. 23 des § 4 Abs. 2 wird Ziff. 24.

2. In § 7 Abs. 1 treten an die Stelle von Satz 1 folgende zwei Sätze:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern; fünf davon werden vom Rundfunkrat, vier vom Landtag je auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei den vom Landtag gewählten Mitgliedern sollen die vier stärksten Fraktionen berücksichtigt werden.“

Art. 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 2. August 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Fritz Ulrich	Dr. Schenkel
Dr. Frank	Herrmann	Stetter

Gesetz Nr. 3020**zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 23****über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts**

Vom 2. August 1951

Der Landtag hat am 2. August 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Gesetz Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. Februar 1946 (Reg.Bl. S. 40) wird durch folgenden § 1 a ergänzt:

„§ 1 a

Die gesetzliche Ermächtigung der Landesregierung oder einer obersten Landesbehörde zum Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen bleibt auch dann bestehen, wenn die Rechtsverordnung die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrifft.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. März 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 2. August 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Fritz Ulrich	Dr. Schenkel
Dr. Frank	Herrmann	Stetter

Gesetz Nr. 3022**zur Änderung des Württ.-Bad. Beamtengesetzes**

Vom 2. August 1951

Der Landtag hat am 2. August 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Württ.-Bad. Beamtengesetz vom 19. November 1946 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Oktober 1950 (Reg.Bl. S. 99) wird durch den folgenden Abschnitt ergänzt:

Abschnitt VIIa

Besondere Vorschriften für Richter

Art. 61 a

(1) Es besteht ein Dienstgericht für Richter, dessen Obliegenheiten das nach Art. 109 und 110 der Württ.-Bad. Dienststrafordnung vom 16. Februar 1949 (Reg.Bl. S. 19) gebildete

Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges wahrnimmt. Sein Verfahren richtet sich sinngemäß nach den für Dienststrafsachen geltenden Bestimmungen.

(2) Richter können vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn das Dienstgericht für Richter entschieden hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 56).

(3) Dienstuntersagung einem Richter gegenüber (Art. 5 Abs. 2) oder die Versetzung eines Richters in ein anderes Amt (Art. 41) ist nur zulässig, wenn das Dienstgericht für Richter entschieden hat, daß die Maßnahme durch das Interesse der

Rechtspflege geboten ist. Auf eine nichtrichterliche Stelle kann ein Richter gegen seinen Willen nicht versetzt werden.

(4) Für die Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht oder für seine Entfernung aus dem Amte bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke gilt Art. 97 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 2. August 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 11. August 1951

Nr. 19

Inhalt:

Gesetz Nr. 577 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951
(Staatshaushaltsgesetz für 1951) vom 2. August 1951. S. 65.

Gesetz Nr. 577

über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951 (Staatshaushaltsgesetz für 1951)

Vom 2. August 1951

Der Landtag hat am 2. August 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951 wird wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Haushalt

	Landesbezirk		
	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden insgesamt
Fortdauernde Einnahmen	529 450 050 DM	265 171 500 DM	794 621 550 DM
Einmalige Einnahmen	15 180 550 DM	6 929 650 DM	22 110 200 DM
zusammen Einnahmen	544 630 600 DM	272 101 150 DM	816 731 750 DM
Fortdauernde Ausgaben	482 666 900 DM	328 946 350 DM	811 613 250 DM
Einmalige Ausgaben	42 762 700 DM	57 236 550 DM	99 999 250 DM
zusammen Ausgaben	525 429 600 DM	386 182 900 DM	911 612 500 DM
	19 201 000 DM	114 081 750 DM	94 880 750 DM
	Überschuß	Fehlbetrag	Fehlbetrag

B. Außerordentlicher Haushalt

	Landesbezirk		
	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden insgesamt
Einnahmen	57 315 000 DM	41 735 000 DM	99 050 000 DM
Ausgaben	57 315 000 DM	41 735 000 DM	99 050 000 DM

Ausgleichung

§ 2

(1) Über die letzten 15 v. H. der im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mittel für fortdauernde besondere Haushaltsausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums verfügt werden.

(2) Sofern im Laufe des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Staats-

haushaltsplan zu erwarten sind, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabeansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staats beruhen.

§ 3

(1) Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten (Tit. 102) und für Bezüge der Angestellten und Arbeiter (Tit. 103) sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten (Tit. 102) und für Bezüge der Angestellten und Arbeiter (Tit. 103) können bis zur Höhe etwaiger durch Nichtbesetzung von Planstellen bei Tit. 100 desselben Haushaltskapitels erzielter Ersparungen überschritten werden.

§ 4

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer für einen Einzelplan zuständigen obersten Stelle in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Stelle können mit Genehmigung des Finanzministeriums die entsprechenden Titel der betreffenden Einzelpläne übertragen werden.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Bestreitung der im Außerordentlichen Haushalt auf Rechnung von Anleihen und Darlehen vorgesehenen Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 125 000 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen,

die am Ende des Rechnungsjahres 1950 offenstehenden Anleiheermächtigungen auf Grund der Staatshaushaltsgesetze 1949 und 1950 von 3 985 000 DM in Anspruch zu nehmen und

Schuldverpflichtungen über die aus Umstellungsgrundschulden aufgekommenen Zins- und Tilgungsbeträge der Jahre 1948 und 1949 von rd. 27 000 000 DM zu übernehmen. Sollten die vom Bund oder vom Hauptamt für Soforthilfe dem Lande zufließenden Darlehensmittel höher sein als die im Staatshaushaltsplan 1951 veranschlagten Beträge, so erhöht sich die Anleiheermächtigung entsprechend.

§ 6

Zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkassen wird das Finanzministerium ermächtigt, im Rechnungsjahr 1951 Darlehen nach Bedarf, jedoch nur bis zu dem Betrag von 75 Mill. DM, mit längstens einjähriger Laufzeit aufzunehmen.

§ 7

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1951 zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Gewährleistungen und Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 75 Millionen DM zu übernehmen. Vor der Übernahme von Gewährleistungen und Bürgschaften, sowie vor der Gewährung von Darlehen im Einzelbetrag von 100 000 DM und mehr ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich.

§ 8

Der im Landesbezirk Baden von den Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 1 der Verord-

nung vom 29. Juli 1939 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 151) zu zahlende Beitrag für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch staatliche Forstbeamte wird auf 0,52 DM für je 1 DM des Grundsteuermeßbetrags der bewirtschafteten Waldungen festgesetzt.

§ 9

Jahresreinaufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) ist für das Rechnungsjahr 1951 das Gesamtaufkommen nach Abzug des Bundesanteils.

§ 10

Die Finanzaufweisung an die Gemeinden nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 516 beträgt auf den Kopf der Wohnbevölkerung:

im Landesbezirk Württemberg	10 DM 75 Dpf,
im Landesbezirk Baden	6 DM 67 Dpf.

§ 11

(1) Dem Ausgleichstock für leistungsschwache Gemeinden und Gemeindeverbände werden gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 516 zugewiesen:

im Landesbezirk Württemberg	7 303 600 DM,
im Landesbezirk Baden	3 500 050 DM.

(2) Der Betrag von 7 303 600 DM erhöht sich um 17 v. H. eines etwaigen Mehranfalls bei Epl. XIII Kap. 1 Wü Tit. 10 bis 12, höchstens aber um 17 v. H. von insgesamt 11 676 660 DM. Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 516 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 12

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinn des § 3 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung sind vom Finanzministerium dem Landtag vierteljährlich nachträglich mitzuteilen.

§ 13

In § 30 a der Reichshaushaltsordnung wird die Zahl 30 000 RM durch die Zahl 100 000 DM, die Zahl 10 000 RM durch die Zahl 30 000 DM ersetzt.

§ 14

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel Ausgaben in Höhe dieser Mehreinnahme geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung diese Mehreinnahmen, soweit sie bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesert und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 15

Für das Rechnungsjahr 1951 sowie für die Rechnungsjahre 1947 bis 1950 haben die Kreisverbände dem Staat den von

ihm getragenen Aufwand für die Landratsämter nicht zu ersetzen. Abweichend von Art. 15 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 516 haben sie jedoch die für die Zeit vom Inkrafttreten der Währungsumstellung an bis zum 31. März 1952 bei ihnen im übertragenen Wirkungskreis angefallenen und anfallenden Einnahmen an die Staatskasse abzuführen, soweit keine Sonderregelung getroffen ist. Im übrigen findet auf diesem Gebiet ein Ausgleich von Forderungen zwischen dem Land und den Kreisverbänden nicht statt. In Härtefällen kann das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zu Gunsten der Kreisverbände zulassen.

§ 16

Die Übergangsregelung in Art. 15 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes Nr. 516 gilt auch für die Rechnungsjahre 1947, 1948 und 1949. Die Vorschriften in Art. 15 Abs. 8 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes Nr. 516 sind für diese Rechnungsjahre nicht anzuwenden.

§ 17

1. Art. 57 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg.Bl. S. 249) – BG – erhält folgende Fassung:

„Art. 57

(1) Die Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Diese Bestimmung gilt nicht für Wahlbeamte.

(2) Ausnahmen können bewilligt werden, wenn sie aus Wiedergutmachungsgründen oder aus einem dringenden dienstlichen Bedürfnis erforderlich sind. Das Dienstverhältnis kann über das 68. Lebensjahr hinaus nur verlängert werden, wenn der Beamte noch dienstfähig ist und wenn er vor dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen aus seinem Amt oder Beruf verdrängt war, oder wenn er Heimatvertriebener ist und die Beendigung des Dienstverhältnisses für ihn eine große Härte bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Ministerpräsident im Benehmen mit dem Ministerrat, bei den Beamten der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit kann auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat. In diesem Fall kann die Versetzung in den Ruhestand auch gegen den Willen des Beamten verfügt werden, wenn die oberste Dienstbehörde auf die Wiederbesetzung der freiwerdenden Stelle verzichtet.

(4) Ein Wartestandsbeamter ist auf seinen Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

(5) Für die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 3 und 4 gilt Art. 55 Abs. 2 entsprechend.“

2. Beamte, die in der Zeit bis zum 31. Oktober 1951 wegen der Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr früher in den Ruhestand treten, als es in § 13 Ziff. 1 des Staatshaushaltsgesetzes 1950 (Reg.Bl. S. 71) bestimmt war, erhalten bis zum 30. November 1951 die letzten Dienstbezüge als Ruhegehalt.

3. Die Bestimmungen über die Altersgrenze und ihre Überschreitung in Ziff. 1 gelten sinngemäß für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder tarifliche Vereinbarungen entgegenstehen.

Außer aus den in Ziff. 1 genannten Gründen kann das Dienstverhältnis über das 68. Lebensjahr hinaus auch dann verlängert werden, wenn der Angestellte oder Arbeiter Heimatvertriebener ist und die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses für ihn eine große Härte bedeuten würde.

§ 18

Für die Entpflichtung der Hochschullehrer im Sinne des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377) tritt an die Stelle der Altersgrenze nach Art. 57 Abs. 1 BG das vollendete 68. Lebensjahr und an die Stelle der Altersgrenze nach Art. 57 Abs. 3 BG das vollendete 65. Lebensjahr.

§ 19

In allen staatlichen Verwaltungen darf grundsätzlich jede zweite freiwerdende Stelle für Beamte, Angestellte und Arbeiter nicht wieder besetzt werden. Ausnahmen kann der Ministerpräsident im Benehmen mit dem Ministerrat nur aus dringenden sachlichen Gründen bewilligen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951, die §§ 17 und 18 treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Stuttgart, den 2. August 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Fritz Ulrich	Dr. Schenkel
Dr. Frank	Herrmann	Stetter

Anlage siehe nächste Seite

Staatshaushaltsplan (Gesamtplan)

für das Rechnungsjahr 1951

(1. April 1951 bis 31. März 1952)

A. Ordentlicher Haushalt

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1951					
		Einnahmen			Ausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
Einzelplan I:							
Landtag, Staatsministerium usw.							
1	Landtag	21 000	—	21 000	972 100	—	972 100
2	Staatsministerium, Landesbezirkspräsidium	15 000	150	15 050	860 000	327 200	1 187 600
3	Landesbeamtenstelle — künftig waghäufig	6 150	—	6 150	211 900	—	211 900
4	Staatsgerichtshof	—	—	—	5 000	—	5 000
5	Vertretung des Landes Württemberg-Baden beim Bund in Bonn	1 600	—	1 600	222 800	—	222 800
6	Archivdirektion	1 700	—	1 700	204 900	—	204 900
7	Regierungsblatt und Staatsanzeiger	330 050	—	330 050	167 400	—	167 400
	Summe Einzelplan I	376 600	150	376 750	2 644 750	327 200	2 971 950
Einzelplan II:							
Justizverwaltung							
1	Ministerium, Nebenstelle Karlsruhe	11 000	3 400	14 400	1 045 000	490 400	1 535 400
2	Wiedergutmachung	5 000	5 050	10 050	14 312 200	7 087 450	21 399 650
3	Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate	10 635 000	6 524 000	17 179 000	10 046 800	11 008 050	27 055 450
4	Strafvollzug und Entlassenenfürsorge	1 459 600	862 450	2 322 050	4 690 600	3 344 000	8 040 600
	Summe Einzelplan II	12 120 600	7 394 900	19 525 500	36 190 600	21 930 500	58 031 100
Einzelplan III:							
Innenverwaltung							
1	Ministerium, Landesbezirksdirektion	299 000	2 050	301 050	7 614 100	1 000 250	8 614 350
1a	Ministerium — Abwicklungsstelle des Ministeriums für politische Befreiung	331 000	—	331 000	607 200	—	607 200
2	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	35 000	—	35 000	11 603 600	8 398 000	20 001 600
3	Verwaltungsgerichtshof	200	50	250	243 300	122 250	365 550
4	Verwaltungsgericht	300	50	350	243 850	170 500	414 350
5	Vertreter des öffentlichen Interesses	—	—	—	47 300	37 000	84 300
6	Landesamt für Verfassungsschutz	100	—	100	209 100	—	209 100
7	Bezirksverwaltung	19 500	1 206 050	1 225 550	1 838 300	2 929 200	4 767 500
8	Landespolizei	202 500	94 050	296 550	20 040 500	14 986 700	35 027 200
9	Bereitschaftspolizei	1 824 000	—	1 824 000	3 976 000	1 487 000	5 463 000
10	Landesamt für Kriminalerkennungs- dienst und Polizeistatistik	1 500	14 100	15 600	725 900	261 900	987 800
11	Allgemeine Gesundheitsverwaltung	19 000	50	19 050	1 063 000	1 205 800	2 268 800
12	Gesundheitsämter	323 000	259 300	573 300	2 362 500	1 734 200	4 096 700
13	Medizinisches Landesuntersuchungsamt; Medizinisches Untersuchungsamt Heidelberg	217 000	60 050	277 050	310 700	110 200	420 900
14	Staatl. Anstalt für Lebensmittel- untersuchungen	46 100	143 600	189 700	46 100	143 600	189 700
15	Überwachung des Verkehrs mit Wein	100	—	100	19 200	—	19 200
16	Hellanstalten (einschl. Privatirren- anstalten)	2 580 200	2 751 000	5 331 200	2 876 450	2 962 200	5 838 650

Überschuß (+) Zuschuß (-)			Dareinter-Einmalige					
			Einnahmen			Ausgaben		
Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
— 951 100	—	— 951 100	—	—	—	3 000	—	3 000
— 845 100	— 327 050	— 1 172 150	—	—	—	31 500	—	31 500
— 205 750	—	— 205 750	—	—	—	—	—	—
— 5 000	—	— 5 000	—	—	—	—	—	—
— 221 200	—	— 221 200	—	—	—	8 800	—	8 800
— 203 250	—	— 203 250	—	—	—	5 000	—	5 000
+ 162 050	—	+ 162 050	—	—	—	—	—	—
— 2 268 750	— 327 050	— 2 595 800	—	—	—	48 300	—	48 300
— 1 034 000	— 487 000	— 1 521 000	—	—	—	7 500	—	7 500
— 14 307 200	— 7 082 400	— 21 389 600	—	—	—	—	—	—
— 5 391 800	— 4 484 050	— 9 875 850	—	—	—	133 000	90 000	223 000
— 3 237 000	— 2 481 550	— 5 718 550	—	—	—	99 000	81 000	173 000
— 21 970 000	— 14 535 600	— 38 505 600	—	—	—	239 500	173 000	403 500
— 7 315 100	— 968 200	— 8 313 300	—	—	—	4 210 000	—	4 210 000
— 276 200	—	— 276 200	—	—	—	295 000	—	295 000
— 11 598 000	— 8 398 000	— 19 996 000	—	—	—	—	500 000	500 000
— 243 100	— 122 200	— 365 300	—	—	—	—	—	—
— 243 350	— 170 450	— 414 800	—	—	—	—	—	—
— 47 300	— 37 000	— 84 300	—	—	—	—	—	—
— 209 000	—	— 209 000	—	—	—	17 500	—	17 500
— 1 818 800	— 1 723 150	— 3 541 950	—	—	—	330 000	220 000	550 000
— 19 838 000	— 14 892 050	— 34 730 050	—	—	—	487 500	81 000	568 500
— 2 152 000	— 1 487 000	— 3 639 000	—	—	—	1 401 000	—	1 401 000
— 724 400	— 247 800	— 972 200	—	—	—	—	7 000	7 000
— 1 644 000	— 1 205 750	— 2 849 750	—	—	—	70 000	260 000	330 000
— 2 039 500	— 1 483 900	— 3 523 400	—	—	—	32 500	38 000	70 500
+ 7 200	— 50 150	— 42 950	—	—	—	—	—	—
— 19 100	—	— 19 100	—	—	—	1 000	—	1 000
— 296 250	— 241 200	— 537 450	—	—	—	167 500	179 500	347 000

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1951					
		Einnahmen			Ausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
(noch Epl. III; Innenverwaltung)							
17	Landeshammenschule						
	Landesfrauenklinik	526 000	371 000	897 000	832 050	607 400	1 439 450
18	Veterinärwesen	112 800	48 100	160 900	1 002 800	460 700	1 463 500
19	Tierärztliches Landesuntersuchungsamt						
	Tierhygienisches Institut	89 000	23 800	112 800	307 500	42 650	350 150
20	Tierkörperbeseitigungsanstalten						
21	Wohlfahrtswesen	4 500	50 000	54 500	5 178 850	7 155 450	12 334 300
21a	Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen	6 000	246 000	252 000	301 750	450 750	752 500
21b	Landesamt für Soforthilfe	400	50	450	224 000	182 300	406 300
22	Öffentliche Erziehung	8 700	345 350	354 050	685 650	714 350	1 400 000
23	Zentralleitung für das Stiftungs- und Anstaltswesen				48 500		48 500
24	Bad, Statistisches Landesamt		162 950	162 950		821 100	821 100
25	Feuerlöschwesen	600	83 250	83 850	759 300	691 700	1 451 000
26	Technisches Landesamt	330 300		330 300	22 450 500		22 450 500
27	Autobahnen	101 100		101 100	825 100		825 100
28	Vermessungswesen	1 680 300		1 680 300	3 306 300		3 306 300
29	Liegenschaftskataster	100		100	421 000		421 000
30	Bergwesen	100		100	30 100		30 100
Summe Einzelplan III		9 788 700	5 851 350	14 620 250	90 759 500	46 705 800	137 456 300
Einzelplan IV: Kulturverwaltung							
Ministerium							
1	Ministerium, Landesbezirksdirektion	11 600	10 400	22 000	7 885 100	5 252 300	13 137 400
Kultus							
2	Evangelische Kirchenleitung, Kultus				280 300	2 166 500	2 446 800
3	Evangelische Seminare	1 000		1 000	206 800		206 800
4	Dienstinkommen der evang. Geistlichen und sonstige Aufwendungen für die evang. Kirche				6 240 650		6 240 650
5	Dienstinkommen der kath. Geistlichen und sonstige Aufwendungen für die kath. Kirche				2 516 450		2 516 450
6	Beitrag zur israelitischen Religionsgemeinschaft				315 000		315 000
6a	Beiträge an die alkatholische Kirche und an freireligiöse Gemeinden				14 200		14 200
Wissenschaft							
7	Universität Heidelberg		7 509 200	7 509 200		15 832 850	15 832 850
8	Technische Hochschule Stuttgart, Technische Hochschule Karlsruhe	1 288 100	1 114 300	2 402 600	4 331 700	3 989 200	8 322 900
9	Staatl. Wirtschafts-hochschule Mannheim		150 200	150 200		536 150	536 150
10	Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim	652 400		652 400	2 307 300		2 307 300
11	Landeslehrwerke bei Heidelberg		5 200	5 200		157 600	157 600
12	Staatl. Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe		35 700	35 700		98 200	98 200

Überschuf (+) Zuschuf (-)			Darunter Einmalige					
			Einnahmen			Ausgaben		
Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
- 306 000	- 296 400	- 542 450				77 000	51 300	128 300
- 890 000	- 412 600	- 1 302 600				16 500		16 500
- 218 500	- 19 150	- 237 650				25 000		25 000
- 5 174 350	- 7 105 450	- 12 279 800						
- 250 750	- 204 750	- 500 500						
- 323 000	- 182 250	- 405 850					3 000	3 000
- 670 950	- 380 000	- 1 045 950				3 000		3 000
- 48 500		- 48 500						
	- 658 150	- 658 150		154 650	154 650		309 300	309 300
- 758 700	- 608 450	- 1 367 150					15 000	15 000
- 22 120 000		- 22 120 000				9 400 500		9 400 500
- 724 000		- 724 000					7 500	7 500
- 1 686 800		- 1 686 800					42 500	42 500
- 420 900		- 420 900					25 000	25 000
- 30 000		- 30 000						
- 81 981 800	- 40 854 250	- 122 836 050		154 650	154 650	16 699 000	1 664 100	18 363 100

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1951					
		Rezeinnahmen			Erlösausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
	(noch Epl. IV: Kultverwaltung)						
14	Forschungsinstitut für die Chemie des Holzes und der Polysaccharide in Heidelberg	-	-	-	-	20 600	20 600
15	Institut für Virusforschung in Heidelberg	-	100	100	-	172 200	172 200
	Erziehung						
16	Süddeutsche Bäckerschule Stuttgart	7 700	-	7 700	17 900	-	17 900
17	Berufspädagogisches Institut in Stuttgart	32 700	-	32 700	139 700	-	139 700
18	Staatshauschule Stuttgart, Staatstechnikum Karlsruhe	117 000	157 800	274 800	508 900	785 000	1 293 900
10	Staatl. Ingenieurschule Eßlingen a. N., Staatsbeiträge für nichtstaatl. höhere Fachschulen	126 350	-	126 350	615 350	-	715 350
20	Höhere Fachschule f. d. Edelmetallgewerbe in Schwab. Gemünd, Staatl. Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforzheim	32 400	12 900	45 300	215 600	227 600	443 200
21	Meisterschulen sowie gewerblich und kaufmänn. Berufsschulen usw., Meisterschulen und Wirtschaftsschulen sowie gewerblich und kaufmänn. Berufsschulen usw.	2 895 300	3 030 900	5 926 200	6 175 000	6 317 000	12 492 000
23	Frauenberufsschulen usw.	730 000	304 000	1 034 000	1 070 000	777 200	2 347 200
24	Landwirtschaftliche Berufsschulen für Jungen; Landwirtschaftliche Berufsschulen für Jungen und Mädchen	169 450	601 500	770 950	332 900	1 194 500	1 547 300
25	Landwirtschaftsschulen	-	-	-	216 800	-	216 800
25a	Höhere Landhauschule Nürtingen	93 000	-	93 000	213 100	-	213 100
26	Seminar für Studienreferendare	-	-	-	223 350	330 500	553 850
27	Höhere Schulen	9 470 300	6 840 100	16 310 400	15 166 800	16 861 700	26 028 500
28	Staatliche Oberschulen mit Heim	257 100	-	257 100	760 400	-	760 400
29	Pädagogische Institute, Lehrerbildungsanstalten	168 000	32 600	200 600	888 700	382 400	1 271 100
29a	Institut für Jugendkunde	100	-	100	20 900	-	20 900
30	Haushälterisches Seminar Kirchheim u. Teck, Hauswirtschaftliches Seminar im Aufbau Karlsruhe	110 000	100	110 700	326 700	43 200	369 900
31	Gehilfen- (Schwerhörigen-) und Blindenschulen	53 800	129 300	183 100	603 000	679 400	1 282 400
32	Landesschulamt Schwab. Gemünd	39 100	-	39 100	296 250	-	296 250
33	Aufsichtskosten für die Volksschulen	650	3 800	4 450	548 900	338 700	887 600
34	Volksschulen, Mittelschulen und landw. Berufsschulen für Mädchen; Volksschulen	13 467 200	8 500 200	21 967 400	36 320 500	21 897 700	58 218 200
35	Kosten der Prüfungen und der Fortbildung der Lehrer	-	30 000	30 000	186 500	127 700	314 200
35a	Lehrerbeiräte und Landesschulbeirat	-	-	-	6 500	4 500	11 000
36	Landesanstalt für Erziehung und Unterricht	30 350	-	30 350	79 600	-	79 600
37	Landesanstalt für Physikunterricht	12 150	-	12 150	41 150	-	41 150

Überschuß (+) Zuschuß (-)			Darunter Einmalige					
			Einnahmen			Ausgaben		
Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
-	-	20 600	-	-	-	-	-	-
-	-	172 100	-	-	-	-	-	-
-	-	10 200	-	-	-	-	-	-
-	-	107 000	-	-	-	3 000	-	3 000
-	-	391 850	-	-	-	50 000	40 000	90 000
-	-	489 000	-	-	-	60 000	-	60 000
-	-	100 000	-	-	-	-	-	-
-	-	183 250	-	-	-	-	20 000	20 000
-	-	3 279 700	-	-	-	-	-	-
-	-	840 000	-	-	-	-	-	-
-	-	163 350	-	-	-	-	-	-
-	-	216 800	-	-	-	-	-	-
-	-	120 100	-	-	-	22 000	-	22 000
-	-	223 350	-	-	-	-	-	-
-	-	5 696 500	-	-	-	-	-	-
-	-	503 300	-	-	-	10 000	-	10 000
-	-	720 750	-	-	-	35 000	-	35 000
-	-	26 800	-	-	-	-	-	-
-	-	216 100	-	-	-	15 000	-	15 000
-	-	540 200	-	-	-	-	-	-
-	-	257 150	-	-	-	7 500	8 000	15 500
-	-	548 250	-	-	-	-	-	-
-	-	22 853 300	-	-	-	-	-	-
-	-	186 500	-	-	-	-	-	-
-	-	6 500	-	-	-	-	-	-
-	-	40 300	-	-	-	5 000	-	5 000
-	-	29 000	-	-	-	-	-	-

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1951					
		Rezeinnahmen			Rohausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
	(noch Epl. IV: Kultverwaltung)						
	Volkshochbildung						
38	Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht	-	-	-	107 300	43 900	151 200
39	Staatl. Hochschule für Musik in Stuttgart	322 500	-	322 500	541 000	-	541 000
40	Staatl. Akademie der bildenden Künste in Stuttgart, Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe	92 700	15 800	108 500	554 100	299 500	814 000
41	Landeskunstsammlungen, Kunsthalle in Karlsruhe	8 000	8 100	16 100	487 000	245 000	712 000
42	Landesmuseum mit Münzabteilung in Karlsruhe	-	300	300	-	106 400	106 400
43	Landesamt für Denkmalpflege in Stuttgart und in Karlsruhe	300	300	600	375 450	449 300	825 050
44	Naturschutzstellen; Bad. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege	200	100	300	62 900	23 000	85 900
45	Staatl. Museen für Naturkunde in Stuttgart, Landesammlungen für Naturkunde in Karlsruhe	300	160	1 250	109 100	91 500	251 000
46	Württ. Staatstheater Stuttgart; Bad. Staatstheater Karlsruhe	2 983 100	1 380 200	4 369 300	4 022 700	2 092 300	6 115 000
47	Landesbibliothek	3 000	300	4 200	422 550	220 500	643 050
48	Staatl. Volksbücherei	23 100	9 700	32 800	65 350	43 950	149 300
49	Kommission für Landesgeschichte; Generallandesarchiv in Karlsruhe	3 000	5 100	8 100	22 750	114 200	136 950
50	Begabtenförderung	-	-	-	600 000	448 000	1 141 000
51	Jugendpflege, freie Volkshochbildung und körperliche Erziehung	-	-	-	2 435 000	2 349 200	4 784 200
52	Sonstiger Aufwand für Wissenschaft und Kunst	150 000	100 000	250 000	577 500	872 300	1 449 800
	Summe Einzelplan IV	33 352 100	10 103 350	63 457 450	100 205 900	79 712 450	179 919 350
	Einzelplan V:						
	Finanzverwaltung						
1	Ministerium mit Baubüro, und Staatsschuldenverw., Landesbezirksdirektion	471 750	1 250	473 000	2 135 200	1 134 950	3 270 150
2	Kassen- und Rechnungsabteilung mit Landeshauptkasse, Landeshauptkasse	13 000	700	13 700	650 500	615 650	1 271 150
3	Staatsschuldenverwaltung Karlsruhe	-	1 000	1 000	-	160 000	160 000
4a	Steuerverwaltung - Zentralverwaltung -	3 500	2800	6 300	1 470 300	885 000	2 355 300
4b	Finanzgericht	100	-	100	108 000	91 400	199 400
5	Steuerverwaltung - Bezirksverwaltung -	677 000	800 450	1 267 450	17 824 000	10 893 700	28 717 700
6	Hochbauverwaltung	416 000	780 100	1 196 100	1 443 700	2 298 800	3 842 500
7	Liegenschaftsverwaltung, Domänen	589 550	1 658 100	2 238 650	1 842 300	1 991 600	3 833 900
7a	Verwaltung des ehem. NS-Vermögens	928 000	370 000	1 298 000	928 000	370 000	1 298 000
8	Verwaltung des ehem. Reichsvermögens (Sondervermögen)	2 017 900	510 000	2 527 900	2 017 900	510 000	2 527 900
9	Bergwesen	-	40 050	40 050	-	41 500	41 500
10	Berg- und Hüttenwerke	76 900	-	76 900	162 650	-	162 650
11	Salinen	135 000	-	135 000	629 000	-	629 000
12	Münze	580 500	400 100	980 600	421 950	279 200	701 150
13	Statisches Landesamt Stuttgart, Geologisches Landesamt Heidelberg	621 650	4 100	625 150	2 982 200	53 650	3 035 850

Kap.	Gegenstand	Darunter Einmalige									
		Überschuß (+) Zuschuß (-)			Einnahmen			Ausgaben			
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	
	(noch Epl. IV: Kultverwaltung)										
	Volkshochbildung										
38	Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht	-	-	-	-	-	-	-	41 250	6 000	47 250
39	Staatl. Hochschule für Musik in Stuttgart	-	-	-	-	-	-	-	32 000	-	32 000
40	Staatl. Akademie der bildenden Künste in Stuttgart, Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe	-	-	-	-	-	-	-	16 800	5 000	21 800
41	Landeskunstsammlungen, Kunsthalle in Karlsruhe	-	-	-	-	-	-	-	28 000	35 000	63 000
42	Landesmuseum mit Münzabteilung in Karlsruhe	-	-	-	-	-	-	-	-	7 000	7 000
43	Landesamt für Denkmalpflege in Stuttgart und in Karlsruhe	-	-	-	-	-	-	-	257 500	305 000	562 500
44	Naturschutzstellen; Bad. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege	-	-	-	-	-	-	-	8 300	-	8 300
45	Staatl. Museen für Naturkunde in Stuttgart, Landesammlungen für Naturkunde in Karlsruhe	-	-	-	-	-	-	-	10 000	3 000	13 000
46	Württ. Staatstheater Stuttgart; Bad. Staatstheater Karlsruhe	-	-	-	-	-	-	-	65 000	38 100	133 100
47	Landesbibliothek	-	-	-	-	-	-	-	25 000	3 000	28 000
48	Staatl. Volksbücherei	-	-	-	-	-	-	-	4 400	-	4 400
49	Kommission für Landesgeschichte; Generallandesarchiv in Karlsruhe	-	-	-	-	-	-	-	12 000	-	12 000
50	Begabtenförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
51	Jugendpflege, freie Volkshochbildung und körperliche Erziehung	-	-	-	-	-	-	-	100 000	-	100 000
52	Sonstiger Aufwand für Wissenschaft und Kunst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe Einzelplan IV	-66 854 800	-49 697 100	-116 461 900	-	-	-	-	9 280 300	6 314 200	15 594 500
	Einzelplan V:										
	Finanzverwaltung										
1	Ministerium mit Baubüro, und Staatsschuldenverw., Landesbezirksdirektion	-	-	-	-	-	-	-	18 600	-	18 600
2	Kassen- und Rechnungsabteilung mit Landeshauptkasse, Landeshauptkasse	-	-	-	-	-	-	-	-	48 000	48 000
3	Staatsschuldenverwaltung Karlsruhe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4a	Steuerverwaltung - Zentralverwaltung -	-	-	-	-	-	-	-	24 600	7 500	32 100
4b	Finanzgericht	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Steuerverwaltung - Bezirksverwaltung -	-	-	-	-	-	-	-	156 000	80 500	236 500
6	Hochbauverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	5 000	5 500	10 500
7	Liegenschaftsverwaltung, Domänen	-	-	-	-	-	-	-	97 500	13 700	111 200
7a	Verwaltung des ehem. NS-Vermögens	-	-	-	-	-	-	-	650 000	200 000	850 000
8	Verwaltung des ehem. Reichsvermögens (Sondervermögen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	Bergwesen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	Berg- und Hüttenwerke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	Salinen	-	-	-	-	-	-	-	620 000	-	620 000
12	Münze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13	Statisches Landesamt Stuttgart, Geologisches Landesamt Heidelberg	-	-	-	-	-	-	-	507 500	507 500	1 042 000

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1951					
		Rohereinnahmen			Rohausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
	(noch Kap. IV: Arbeitsverwaltung)						
10	Versorgungsverwaltung	-	-	-	-	-	-
11	Zentralkliniken Göppingen	2 929 800	-	2 929 800	3 636 000	-	3 636 000
12	Versicherungsamt Stuttgart	100	-	100	186 200	-	186 200
	Summe Einzelplan IX	13 848 050	3 875 000	17 723 050	19 339 790	6 528 890	16 869 590
	Einzelplan XII:						
	Rechnungshof						
1	Rechnungshof	-	5 359	5 359	-	353 400	353 400
	Summe Einzelplan XII	-	5 359	5 359	-	353 400	353 400
	Einzelplan XIII:						
	Allgemeine Finanzverwaltung						
1	Steuern	407 171 300	189 169 850	596 341 150	-	-	-
2	Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden	8 571 050	5 030 850	13 601 900	72 878 500	32 707 350	105 585 850
3	Gebühren	2 005 000	-	2 005 000	40 000	-	40 000
4	Gebäude	2 708 500	1 190 000	3 898 500	18 399 200	17 456 000	35 855 200
5	Vermögen und Schulden	10 075 050	6 968 000	17 043 050	34 683 800	26 625 000	61 308 800
6	Versorgung	320 000	235 000	555 000	38 516 000	32 220 400	70 736 400
7	Unterstützung und Beihilfen	8 000	4 500	12 500	1 650 000	1 184 300	2 834 300
8	Allgemeiner Verfügungsbetrag	-	-	-	100 000	60 000	160 000
9	Renten, Zinsen und Entschädigungen	-	-	-	218 300	-	218 300
10	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	3 160 000	-2 121 000	5 281 000	2 681 000	3 934 000	6 615 000
11	Zuschüsse zu übergeordneten Einrichtungen	552 000	308 400	921 000	14 520 350	9 843 900	24 364 250
12	Mehraufwand an Löhnen und Gehältern durch die Besoldungsneuregelung	-	-	-	22 000 000	16 000 000	38 000 000
14	Minderausgaben an Personal- und Sachkosten	-	-	-	-4 500 000	-3 000 000	-7 500 000
15	Zur teilweisen Abdeckung des Fehlbetrags des Ordentlichen Haushalts vom Rechnungsjahr 1950	-	-	-	-	25 000 000	25 000 000
	Summe Einzelplan XIII	434 572 100	285 093 600	639 665 700	206 987 150	162 028 150	369 015 300
	B. Außerordentlicher Haushalt						
	Einzelplan A III:						
	Innenverwaltung						
2	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	51 795 000	37 280 000	89 075 000	51 795 000	37 280 000	89 075 000
11	Allgemeine Gesundheitsverwaltung	-	-	-	1 100 000	604 000	1 704 000
26	Technisches Landesamt	-	-	-	2 510 000	-	2 510 000
	Summe Einzelplan A III	51 795 000	37 280 000	89 075 000	55 405 000	37 884 000	93 289 000
	Einzelplan A VI:						
	Wirtschaftsverwaltung						
1	Ministerium, Landesbezirksdirektion	-	-	-	250 000	900 000	1 150 000
	Summe Einzelplan A VI	-	-	-	250 000	900 000	1 150 000

Kap.	Gegenstand	Darunter Einmalige								
		Überschuß (+) Zuschuß (-)			Einnahmen			Ausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
	(noch Kap. IV: Arbeitsverwaltung)									
10	Versorgungsverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	Zentralkliniken Göppingen	- 796 200	-	- 796 200	-	-	-	-	-	-
12	Versicherungsamt Stuttgart	- 186 100	-	- 186 100	-	-	-	-	-	-
	Summe Einzelplan IX	- 3 508 350	- 2 845 890	- 6 354 240	19 880 000	3 800 000	14 400 000	34 600	22 800	56 600
	Einzelplan XII:									
	Rechnungshof									
1	Rechnungshof	-	- 348 050	- 348 050	-	-	-	-	7 500	7 500
	Summe Einzelplan XII	-	- 348 050	- 348 050	-	-	-	-	7 500	7 500
	Einzelplan XIII:									
	Allgemeine Finanzverwaltung									
1	Steuern	-407 171 300	-189 169 850	-596 341 150	-	-	-	-	-	-
2	Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden	-64 107 450	-27 670 700	-91 778 150	-	-	-	-	-	-
3	Gebühren	- 1 965 000	-	- 1 965 000	-	-	-	-	-	-
4	Gebäude	-15 690 700	-16 268 000	-31 958 700	-	-	-	12 255 000	12 198 000	24 453 000
5	Vermögen und Schulden	-24 608 150	-19 657 000	-44 265 150	3 000 000	2 000 000	5 000 000	-	100 000	100 000
6	Versorgung	-38 196 000	-31 085 400	-70 181 400	-	-	-	-	-	-
7	Unterstützung und Beihilfen	- 1 642 000	- 1 179 800	- 2 821 800	-	-	-	-	-	-
8	Allgemeiner Verfügungsbetrag	- 100 000	- 65 000	- 165 000	-	-	-	-	-	-
9	Renten, Zinsen und Entschädigungen	- 218 300	-	- 218 300	-	-	-	-	-	-
10	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	- 479 000	- 1 803 000	- 1 324 000	-	-	-	-	1 725 000	1 725 000
11	Zuschüsse zu übergeordneten Einrichtungen	-13 967 750	- 9 475 500	-23 443 250	-	-	-	-	-	-
12	Mehraufwand an Löhnen und Gehältern durch die Besoldungsneuregelung	-22 000 000	-16 000 000	-38 000 000	-	-	-	-	-	-
14	Minderausgaben an Personal- und Sachkosten	-4 500 000	-3 000 000	-7 500 000	-	-	-	-	-	-
15	Zur teilweisen Abdeckung des Fehlbetrags des Ordentlichen Haushalts vom Rechnungsjahr 1950	-	-25 000 000	-25 000 000	-	-	-	-	25 000 000	25 000 000
	Summe Einzelplan XIII	- 213 584 050	- 43 665 450	- 257 249 500	3 000 000	2 000 000	5 000 000	12 255 000	38 023 000	51 278 000
	B. Außerordentlicher Haushalt									
	Einzelplan A III:									
	Innenverwaltung									
2	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	Allgemeine Gesundheitsverwaltung	- 1 100 000	- 604 000	- 1 704 000	-	-	-	-	-	-
26	Technisches Landesamt	- 2 510 000	-	- 2 510 000	-	-	-	-	-	-
	Summe Einzelplan A III	- 3 610 000	- 604 000	- 4 214 000	-	-	-	-	-	-
	Einzelplan A VI:									
	Wirtschaftsverwaltung									
1	Ministerium, Landesbezirksdirektion	- 250 000	- 900 000	- 1 150 000	-	-	-	-	-	-
	Summe Einzelplan A VI	- 250 000	- 900 000	- 1 150 000	-	-	-	-	-	-

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1951					
		Einnahmen			Ausgaben		
		Wirtl. DM	Baden DM	zus. DM	Wirtl. DM	Baden DM	zus. DM
	Einzelplan A VII:						
	Landwirtschaftsverwaltung						
1	Landesbezirksdirektion	-	-	-	-	90 000	90 000
4	Umschlag	-	-	-	500 000	150 000	650 000
5	Wasserwirtschaft	-	-	-	500 000	1 311 000	1 811 000
	Summe Einzelplan A VII	-	-	-	1 000 000	1 551 000	2 611 000
	Einzelplan A IX:						
	Arbeitsverwaltung						
5	Arbeitslosenfürsorge	-	-	-	600 000	1 400 000	2 000 000
	Summe Einzelplan A IX	-	-	-	600 000	1 400 000	2 000 000
	Einzelplan A XIII:						
	Allgemeine Finanzverwaltung						
5	Vermögen und Schulden	5 520 000	4 455 000	9 975 000	-	-	-
	Summe Einzelplan A XIII	5 520 000	4 455 000	9 975 000	-	-	-
	Wiederholung						
	A. Ordentlicher Haushalt						
I	Landtag, Staatsministerium usw.	370 000	150	370 150	2 644 750	327 200	2 971 900
II	Justizverwaltung	12 130 600	7 304 900	19 525 500	30 100 000	21 030 500	50 030 500
III	Innenverwaltung	8 768 700	5 831 500	14 600 200	90 750 500	46 705 800	137 456 300
IV	Kultverwaltung	33 352 100	30 105 350	63 457 450	100 300 000	79 712 450	179 012 450
V	Finanzverwaltung	6 561 200	8 587 200	15 148 400	32 587 700	30 412 450	63 000 150
VI	Wirtschaftsverwaltung	1 171 300	697 800	1 869 100	9 663 450	7 144 000	16 807 450
VII	Landwirtschaftsverwaltung	5 227 200	3 985 300	9 212 500	24 256 550	19 204 000	43 460 550
VIII	Forstverwaltung	26 523 300	6 500 000	33 023 300	17 892 300	5 843 500	23 735 800
IX	Arbeitsverwaltung	13 848 050	3 875 000	17 723 050	10 329 700	6 520 800	16 850 500
XII	Rechnungshof	-	5 300	5 300	-	353 400	353 400
XIII	Allgemeine Finanzverwaltung	434 272 100	205 093 000	639 365 100	200 587 150	162 028 150	362 615 300
	Summe A. Ordentlicher Haushalt	544 636 600	272 101 150	816 737 750	525 429 600	386 182 900	911 612 500
	B. Außerordentlicher Haushalt						
AIII	Innenverwaltung	51 705 000	37 280 000	88 985 000	55 405 000	37 884 000	93 289 000
AVI	Wirtschaftsverwaltung	-	-	-	250 000	900 000	1 150 000
AVII	Landwirtschaftsverwaltung	-	-	-	1 000 000	1 351 000	2 011 000
AIX	Arbeitsverwaltung	-	-	-	600 000	1 400 000	2 000 000
A XIII	Allgemeine Finanzverwaltung	5 520 000	4 455 000	9 975 000	-	-	-
	Summe B. Außerordentlicher Haushalt	57 315 000	41 735 000	99 050 000	57 315 000	41 735 000	99 050 000

Kap.	Gegenstand	Darunter Einmalige								
		Überschuß (+) Zuschuß (-)			Einnahmen			Ausgaben		
		Wirtl. DM	Baden DM	zus. DM	Wirtl. DM	Baden DM	zus. DM	Wirtl. DM	Baden DM	zus. DM
	Einzelplan A VII:									
	Landwirtschaftsverwaltung									
	Landesbezirksdirektion	-	-	-	-	90 000	-	-	-	-
	Umschlag	-	-	-	500 000	150 000	-	-	-	-
	Wasserwirtschaft	-	-	-	500 000	1 311 000	-	-	-	-
	Summe Einzelplan A VII	-	-	-	1 000 000	1 551 000	-	-	-	-
	Einzelplan A IX:									
	Arbeitsverwaltung									
	Arbeitslosenfürsorge	-	-	-	600 000	1 400 000	-	-	-	-
	Summe Einzelplan A IX	-	-	-	600 000	1 400 000	-	-	-	-
	Einzelplan A XIII:									
	Allgemeine Finanzverwaltung									
	Vermögen und Schulden	5 520 000	4 455 000	9 975 000	-	-	-	-	-	-
	Summe Einzelplan A XIII	5 520 000	4 455 000	9 975 000	-	-	-	-	-	-
	Wiederholung									
	A. Ordentlicher Haushalt									
	Landtag, Staatsministerium usw.	-	-	-	2 644 750	327 200	-	-	-	48 300
	Justizverwaltung	-	-	-	30 100 000	21 030 500	-	-	-	200 500
	Innenverwaltung	-	-	-	90 750 500	46 705 800	-	-	-	173 000
	Kultverwaltung	-	-	-	100 300 000	79 712 450	-	154 650	154 650	16 609 000
	Finanzverwaltung	-	-	-	32 587 700	30 412 450	-	-	-	1 604 100
	Wirtschaftsverwaltung	-	-	-	9 663 450	7 144 000	-	-	-	6 314 200
	Landwirtschaftsverwaltung	-	-	-	24 256 550	19 204 000	-	-	-	15 084 700
	Forstverwaltung	-	-	-	17 892 300	5 843 500	-	-	-	7 549 600
	Arbeitsverwaltung	-	-	-	10 329 700	6 520 800	-	-	-	10 163 300
	Rechnungshof	-	5 300	5 300	-	353 400	-	-	-	205 000
	Allgemeine Finanzverwaltung	434 272 100	205 093 000	639 365 100	200 587 150	162 028 150	3 000 000	2 000 000	5 000 000	12 255 000
	Summe A. Ordentlicher Haushalt	434 272 100	205 093 000	639 365 100	200 587 150	162 028 150	3 000 000	2 000 000	5 000 000	12 255 000
	B. Außerordentlicher Haushalt									
	Innenverwaltung	51 705 000	37 280 000	88 985 000	55 405 000	37 884 000	-	-	-	93 289 000
	Wirtschaftsverwaltung	-	-	-	250 000	900 000	-	-	-	1 150 000
	Landwirtschaftsverwaltung	-	-	-	1 000 000	1 351 000	-	-	-	2 011 000
	Arbeitsverwaltung	-	-	-	600 000	1 400 000	-	-	-	2 000 000
	Allgemeine Finanzverwaltung	5 520 000	4 455 000	9 975 000	-	-	-	-	-	-
	Summe B. Außerordentlicher Haushalt	57 315 000	41 735 000	99 050 000	57 315 000	41 735 000	-	-	-	99 050 000
	Ausgleichung									

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Reglerungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 29. August 1951

Nr. 20

Inhalt:

Verordnung Nr. 3023 Dritte Verordnung des Innenministeriums über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und die Entlohnung der für die Beschau bestellten Tierärzte und Fleischbeschauer vom 18. August 1951. S. 83. — Verordnung Nr. 3024 des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung des früheren Badischen Ministeriums des Innern über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 18. August 1951. S. 85.

Verordnung Nr. 3023

Dritte Verordnung des Innenministeriums über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und die Entlohnung der für die Beschau bestellten Tierärzte und Fleischbeschauer

Vom 18. August 1951

Auf Grund des § 23 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) und zum Vollzug des Gesetzes des Staatsministeriums über die Untersuchungsgebühren bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 19. Dezember 1934 (Reg.Bl. 1935 S. 37) wird für den Landesbezirk Württemberg folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen in Gemeinden ohne öffentliches, von der Gemeinde betriebenes Schlachthaus (Anhang zu der Verordnung des Innenministeriums über die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Entlohnung der für die Beschau bestellten Tierärzte und Fleischbeschauer vom 8. Februar 1935 — Reg.Bl. S. 38 — in der Fassung der Zweiten Verordnung des Innenministeriums über die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 23. Dezember 1935 — Reg.Bl. S. 275, —) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 18. August 1951

In Vertretung: Schmid

Anlage

Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau bei Schlachtungen in Gemeinden ohne öffentliches, von der Gemeinde betriebene Schlachthaus.

A. Untersuchungsgebühren

§ 1

Als Grundbeträge (§ 3 der Verordnung vom 8. Februar 1935) werden bestimmt:

I. für Schlachtier- und Fleischbeschau sowie für die Fleischbeschau allein

	für 1 Stück
a) Rindvieh (ausgenommen Kälber)	3.60 DM
b) Schweine (ausgenommen Ferkel) samt Trichinenschau	2.50 DM
c) Kälber	1.30 DM
d) Schafe, Ziegen	1.— DM
e) Ferkel samt Trichinenschau	2.20 DM
f) Zickel, Lämmer	1.— DM
g) Hunde samt Trichinenschau	3.20 DM
h) Pferde und sonstige Einhufer	5.— DM;

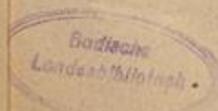
für die Wiederholung der Schlachtierbeschau oder für diese ohne nachfolgende Fleischbeschau gilt die Hälfte dieser Sätze;

II. für die Trichinenschau allein

a) ganze oder halbe Tiere	1.20 DM
b) Schinken und andere Fleischstücke je	0.70 DM
c) Speckstücke je	0.70 DM;

III. für die Nachuntersuchung des Fleisches, das in Gemeinden mit öffentlichem, nicht von der Gemeinde betriebenen Schlachthaus eingeführt wird:

a) von Rindvieh (ausgenommen Kälber) für 1 Tierviertel	1.25 DM
b) von Schweinen (ausgenommen Ferkel) ohne Trichinenschau	1.25 DM
mit Trichinenschau	2.— DM
für das ganze Tier oder die Hälfte	
c) von Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden für das ganze Tier oder die Hälfte	0.80 DM
d) in Stücken (ausgenommen Eingeweide) bis zum Gesamtgewicht von 10 kg	0.80 DM
bei größeren Mengen je bis zu 10 kg des Mehrgewichts	0.20 DM mehr
e) von Ferkeln, Lämmern, Zickeln	0.50 DM



- f) für 1 Stück Eingeweide (Leber, Lunge usw.), wenn nicht gleichzeitig das gesamte Fleisch des zugehörigen Schlachttieres eingeführt wird 0.35 DM

§ 2

Für eine vom Besitzer geforderte, nicht im unmittelbaren Anschluß an die Fleischschau vorzunehmende besondere Stempelung des Fleisches hat der Besitzer für jedes Fleischstück 0.10 DM

- jedoch mindestens 1.— DM
höchstens 2.— DM

zu entrichten. Ein Zuschlag kommt nicht in Frage.

§ 3

(1) Die Untersuchungsgebühren (Grundbeträge + Zuschlag) erhöhen sich auf das Doppelte,

- wenn infolge Zuwiderhandlung gegen die geltenden Bestimmungen eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet werden muß,
- für vom Innenministerium auf Antrag des Landratsamtes zu bestimmende einzelne Betriebe, in denen erfahrungsgemäß häufig kranke oder krankheitsverdächtige Tiere geschlachtet werden,
- für vom Innenministerium auf Antrag des Landratsamtes zu bestimmende einzelne Betriebe, z. B. Pferdeschlachtereien, nach denen erfahrungsgemäß häufig Tiere von auswärts zur Schlachtung und fleischbeschaulichen Untersuchung verbracht werden.

(2) Die Untersuchungsgebühren erhöhen sich auf das 1½fache,

- wenn die Untersuchung zu außergewöhnlicher Tageszeit oder an Sonn- und Feiertagen verlangt wird,
- wenn in einem Beschaubezirk, für den bestimmte Beschauezeiten oder Schlachtstage festgesetzt sind, der Beschauer außerhalb der festgesetzten Zeiten in Anspruch genommen wird,
- wenn die Schlachtung infolge Verschuldens des Tierbesitzers so sehr verzögert wird, daß der von ihm angegebene Zeitpunkt für die Bereitstellung des Tierkörpers zur Fleischschau erheblich überschritten wird; kommen andere Tiere gleichzeitig zur Untersuchung, so ist die erhöhte Gebühr nur einmal zu entrichten und zwar bei Tieren verschiedener Gattung für ein Tier des höchsten Gebührensatzes.

§ 4

Die Untersuchungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn ein zur Schlachttierbeschau angemeldetes Tier beim Eintreffen des Beschauers nicht zur Untersuchung bereitsteht oder wenn der Beschauer nach Anmeldung einer Beschau den Weg zur Schlachtstätte vergeblich angetreten hat, weil der Besitzer die beabsichtigte Schlachtung nicht vornimmt oder nicht vorgenommen oder verschoben hat; wenn mehrere Tiere in Frage kommen, so ist die Gebühr nur einmal wie bei § 3 Abs. 2c zu bezahlen.

§ 5

Die Untersuchungsgebühren können für vom Innenministerium auf Antrag des Landratsamtes zu bestimmende einzelne Betriebe mit gehäuften Schlachtungen, z. B. Aus-

fuhrschlachtungen von Kälbern, Schafen entsprechend der Einsparung von Zeit- und Arbeitsaufwand für die Untersuchung ermäßigt werden.

B. Belohnungen und Reisevergütungen der für die Schlachttier- und Fleischschau bestellten Tierärzte und Fleischbeschauer.

§ 6

Soweit bei nebenberuflich bestellten Tierärzten und Fleischbeschauern die Dienstbezüge nach den Einzelleistungen bemessen werden, sind folgende Belohnungen zu gewähren:

I. Ordentliche Fleischschau, Notschlachtungen (vgl. II) ausgenommen:

- Schlachttier- und Fleischschau sowie Schlachttier- oder Fleischschau allein die unter A §§ 1 und 2 bestimmten Sätze; in Fällen von Ergänzungsbeschau erhält der ordentliche nicht tierärztliche Beschauer nur die Belohnung für die Schlachttierbeschau, sofern er daran beteiligt war.

- Für die ordentliche Schlachttier- und Fleischschau ohne Trichinenschau (für die Schlachttier- und Fleischschau allein oder für die Fleischschau allein), d. h. in den Fällen in denen zwar auch die Trichinenschau vorzunehmen ist, diese aber von einem besonders bestellten Trichinenschauer vorgenommen wird, beträgt die Belohnung

bei Schweinen	1.30 DM für das Stück
Ferkeln	1.— DM für das Stück
Hunden	2.— DM für das Stück

- Beaufsichtigung der Geschäftsbetriebe der Metzger usw., sowie andere, nicht besonders aufgeführte Verrichtungen für jede angefangene halbe Stunde der erforderlichen Zeit 1.— DM,

- daneben bei Verrichtungen im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 außerhalb des Wohnorts als Reisekostenvergütung, wenn Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km zurückgelegt werden,

- im Falle der Ausübung vorübergehender Stellvertretung 0.25 DM für 1 km,

- sonst ein vom Landratsamt im Benehmen mit der Gemeinde und dem Regierungsveterinärat zu bestimmender angemessener Pauschbetrag.

II. Ergänzungsbeschau (die den Tierärzten vorbehaltenen Schlachttier- und Fleischschau), sofern der Tierarzt in der Gemeinde nur diese Art der Beschau ausübt, sowie Beschau bei Notschlachtungen in Gemeinden, wo Tierärzte die gesamte Schlachttier- und Fleischschau ausüben, ohne Rücksicht darauf ob eine Untersuchung vor dem Schlachten vorgenommen worden ist oder nicht:

- Schlachttier- und Fleischschau sowie Fleischschau allein

	für 1 Stück
a) Rindvieh (ausgenommen Kälber)	6.— DM
b) Schweine einschließlich Trichinenschau	5.— DM
ohne Trichinenschau	3.80 DM

- c) Kälber, Schafe, Ziegen 4.- DM
 d) Ferkel, Zickel, Lämmer 2.50 DM
 e) Pferde und sonstige Einhufer 6.- DM

für die Wiederholung der Schlachtviehbeschau oder für diese ohne nachfolgende Fleischbeschau gilt die Hälfte dieser Sätze;

2. nicht besonders aufgeführte Verrichtungen für jede angefangene halbe Stunde der für die Verrichtung selbst erforderlichen Zeit 1.25 DM

3. daneben bei Verrichtungen im Sinne von Nr. 1 und 2 außerhalb des Wohnorts, wenn Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km zurückgelegt werden, eine Reisekostenvergütung von 0.50 DM für 1 km;
 werden gleichzeitig andere Geschäfte besorgt, so kürzt sich die Reisekostenvergütung entsprechend; ist der Tierarzt bereits aus anderem Anlaß im Orte der Beschau anwesend, so hat er keine Reisekostenvergütung zu beanspruchen.

§ 7

Bei Wiederholung der Fleischbeschau durch denselben Tierarzt, z. B. nach der bakteriologischen Fleischuntersuchung, darf die Belohnung für die Beschau im gleichen Fall nur einmal in Anrechnung gebracht werden.

§ 8

Wird nach § 3 eine erhöhte Untersuchungsgebühr erhoben, so erhöht sich die Belohnung in gleicher Weise um das Doppelte oder 1½-fache, ebenso wie in den Fällen des § 4 die entsprechende Belohnung zusteht. Um denselben Teilbetrag, um den nach A § 5 bei gehäuftem Schlachtungen die Untersuchungsgebühren ermäßigt werden, können gegebenenfalls auch die Belohnungen nach B § 6 herabgesetzt werden.

§ 9

Den Tierärzten, die im Falle der Feststellung von Trichinen oder eines Trichinenverdachts von den Fleischbeschauern zugezogen werden, sind die für die Ergänzungsbeschau vorgesehenen Belohnungen zu gewähren.

§ 10

Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer, die bei der Trichinenschau lebende Trichinen im Fleische feststellen, erhalten für jeden Fall eine besondere Vergütung von 10 DM.

C. Gebühren für die bakteriologische Fleischuntersuchung

§ 11

Die von der Gemeinde an die Untersuchungsstelle zu entrichtende Gebühr für die bakteriologische Fleischuntersuchung beträgt ausschließlich etwaiger Fernsprech- und anderer Postgebühren für 1 Stück (jede Tierart) 9 DM.

Verordnung Nr. 3024

des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung des früheren Badischen Ministeriums des Innern über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau

Vom 18. August 1951

Auf Grund des § 23 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) wird für den Landesbezirk Baden folgendes bestimmt:

§ 1

§ 22 der Verordnung des früheren Badischen Ministeriums des Innern, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 17. Januar 1903 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 59), in der Fassung der Verordnung vom 21. August 1934 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 227) erhält folgende Fassung:

„§ 22

Entlohnung der für die Beschau bestellten Tierärzte und Fleischbeschauer.

A.

Wird die Tätigkeit des Fleischbeschautierarztes und des Fleischbeschauers in Form von Einzelgebühren entlohnt, so sind diese nach folgenden Sätzen zu bemessen:

I. Für die Ausführung der ordentlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte oder Fleischbeschauer

a) bei

1. Rind (ausschließlich Kälber)	3.60 DM
2. Kalb	1.30 DM
3. Schaf, Ziege, Lamm, Zicklein	1.00 DM
4. Ferkel (einschließlich Trichinenschau)	2.20 DM
5. Schwein (ausschließlich Ferkel)	
mit Trichinenschau	2.50 DM
ohne Trichinenschau	1.30 DM

II. Für die Ausführung der Trichinenschau allein durch Tierärzte oder Trichinenschauer

- beim Schwein (einschließlich Ferkel), Wildschwein, Hund oder bei anderen der Trichinenschau zu unterstellenden Tieren (ganzer oder halber Tierkörper) 1.20 DM
- bei Schinken oder anderen Fleischstücken je Stück 0.70 DM
- bei Speck je Stück 0.70 DM

III. Für die Ausführung der ordentlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte

- beim Pferd und sonstigen Einhufern je Tier 5.00 DM
- beim Hund (einschließlich Trichinenschau) 3.20 DM

IV. Für die Wiederholung der Schlachtviehbeschau oder für diese Beschau ohne nachfolgende Fleischbeschau die Hälfte der vorstehenden Sätze.

V. Für die Beschau eingeführten Fleisches:

a) von Rindvieh (ausgenommen Kälber) für 1 Tierviertel	1.25 DM
b) von Schweinen (ausgenommen Ferkel) ohne Trichinenschau	1.25 DM.
mit Trichinenschau für das ganze Tier oder die Hälfte	2.00 DM
c) von Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden für das ganze Tier oder die Hälfte	0.80 DM
d) in Stücken (ausgenommen Eingeweide) bis zum Gesamtgewicht von 10 kg	0.80 DM
bei größeren Mengen je bis zu 10 kg des Mehrgewichts	0.20 DM mehr
e) von Ferkeln, Lämmern, Zickeln	0.50 DM
f) für 1 Stück Eingeweide (Leber, Lunge usw.), wenn nicht gleichzeitig das gesamte Fleisch des zugehörigen Schlachttieres eingeführt wird	0.35 DM

VI. Wird der Fleischbeschautierarzt oder Fleischbeschauer außerhalb der festgesetzten Beschauzeiten in Anspruch genommen, so erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert; bei Inanspruchnahme an Sonn- oder Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 100 vom Hundert.

VII. Für die Ausführung der Ergänzungsfleischschau und der Beschau bei Notschlachtungen, auch ohne vorausgegangene Beschau im lebenden Zustande des Tieres,

1. beim Pferd und bei sonstigen Einhufern sowie beim Rind (ausschließlich Kälber)	6.00 DM
2. beim Kalb, Schaf und bei der Ziege	4.00 DM
3. bei sonstigen Kleintieren (einschließlich Ferkel)	2.50 DM
4. beim Schwein einschließlich Trichinenschau	5.00 DM
ausschließlich Trichinenschau	3.80 DM

VIII. Neben den Gebühren in Ziff. I–VI besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer besonderen Ganggebühr und Zeitaufwandsentschädigung; dagegen steht neben den Ge-

bühren in Ziff. VII Anspruch auf Reisekostenersatz in Höhe von 0.50 DM für jeden begonnenen Kilometer des Hin- und Rückwegs, sofern der Ort der Vornahme der Beschau mehr als 2 km von der Wohnung des Tierarztes entfernt und außerhalb seines Wohnortes gelegen ist.

IX. Für die endgültige Beurteilung und Kennzeichnung eines Tierkörpers in Fällen, in denen die bakteriologische Fleischuntersuchung notwendig wurde, steht dem Tierarzt nur Ersatz der Reisekosten in Höhe von 0.50 DM für jeden begonnenen Kilometer des Hin- und Rückweges zu, sofern der Ort der Vornahme der Beschau mehr als 2 Kilometer von der Wohnung des Tierarztes entfernt und außerhalb seines Wohnortes gelegen ist.

X. Für die Ausstellung einer Bescheinigung 1.– DM.

Für die bei der Ausführung der Ergänzungsbeschau und der Beschau der Notschlachtungen auszustellenden Bescheinigungen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die Kosten hierfür sind in der gemäß Ziffer VII festgesetzten Gebühr enthalten.“

B.

Eine Entlohnung der Tätigkeit des Fleischbeschautierarztes und des Fleischbeschauers in Form einer Pauschvergütung ist erst bei Schlachtungen von mehr als 100 Tieren im Monat in einer Gemeinde zulässig. Ist eine solche Regelung in Aussicht genommen, so bedarf diese der vorherigen Genehmigung des Präsidenten des Landesbezirks Baden – Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit –.

C.

Die Regelung in Abschnitt A und B erstreckt sich nicht auf Gemeinden, die zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau approbierte Tierärzte in festbesoldetem Beamtenverhältnis angestellt haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 18. August 1951

In Vertretung: Schmid

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Freitag 21. September 1951

Nr. 21

Inhalt:

Verordnung Nr. 293 des Justizministeriums über die Auszahlung des Restbetrages der Entschädigung für Freiheitsentziehung vom 10. September 1951. S. 87. – Verordnung Nr. 578 des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 12. September 1951. S. 87. – Verordnung Nr. 646 des Landwirtschaftsministeriums über Jagdkartengebühren für Ausländer und Staatenlose vom 31. August 1951. S. 88.

Verordnung Nr. 293

des Justizministeriums über die Auszahlung des Restbetrages der Entschädigung für Freiheitsentziehung

Vom 10. September 1951

Auf Grund von § 38 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg. Bl. S. 187) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1090, Zweite Verordnung der Landesregierung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen, vom 5. Juni 1950 (Reg. Bl. S. 60) wird verordnet:

§ 1

Der Restbetrag der Entschädigung für Freiheitsentziehung ist fällig, wenn oder sobald der Verfolgte das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. September 1951

Dr. Reinhold Maier

Verordnung Nr. 578

des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden.

Vom 12. September 1951

Auf Grund von Art. 15 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württ.-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) wird zur Durchführung von Art. 11 dieses Gesetzes verordnet:

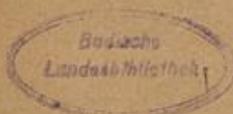
§ 1

Die Verordnung Nr. 544 des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 29. August 1949 (Reg. Bl. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausgleichzuschuß beträgt für jedes Rechnungsjahr 50 Deutsche Mark je Arbeitnehmer.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden auf Zeile 3 die Worte „das gesamte Aufkommen“ ersetzt durch die Worte: „das auf einen Hebesatz von 250 v. H. nach unten umgerechnete gesamte Aufkommen“.



§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Vorschriften in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung Nr. 544 vom 29. August 1949 erstmals bei der Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs für das Rechnungsjahr 1951 in ihrer geänderten Fassung anzuwenden sind.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 tritt an die Stelle der Frist „1. Juni“ in § 6 Abs. 4 der Verordnung Nr. 544 die Frist „15. Oktober“.

(3) Die nach § 1 dieser Verordnung auf 1. Juni und 1. September 1951 zu wenig bezahlten Teilbeträge des Ausgleichzuschusses für das Rechnungsjahr 1951 werden am 1. November 1951 fällig.

Stuttgart, den 12. September 1951

Ulrich Dr. Frank

Verordnung Nr. 646
des Landwirtschaftsministeriums über
Jagdkartengebühren für Ausländer und Staatenlose

Vom 31. August 1951

Auf Grund der §§ 59 und 25 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 171) in der Fassung des Gesetzes Nr. 641 zur zweiten Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 29. Juni 1951 (Reg.Bl. S. 54) wird mit Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

1. § 13 der Verordnung Nr. 628 zur Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 23. Dezember 1949 (Reg.Bl. 1950 S. 13) erhält folgenden neuen Abs. 2:

(2) Die Jagdkartengebühr für Ausländer und Staatenlose beträgt

für eine Jahresjagdkarte 200 DM

für eine Tagesjagdkarte 25 DM.

Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Württemberg-Baden haben, erhalten die Jagdkarten zu den Gebührensätzen für Inländer, wenn sie steuerlich den Inländern gleichstehen. Den übrigen Ausländern werden die Inländergebühren nur bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit berechnet. Die besonderen Bestimmungen für Besatzungsangehörige bleiben unberührt.

2. Die bisherigen Abs. 2–4 des § 13 werden Abs. 3–5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 31. August 1951

In Vertretung:

Sinn

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstraße 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag 30. Oktober 1951

Nr. 22

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 647 des Landwirtschaftsministeriums über die Genehmigung der Adolf Münzinger Stiftung in Stuttgart vom 4. Oktober 1951. S. 89. — Verordnung Nr. 3026 des Innenministeriums über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Aufzügen vom 14. September 1951. S. 89. — Verordnung Nr. 3027 des Innenministeriums über die Einfuhr von lebenden Hunden vom 13. Oktober 1951. S. 89.

**Bekanntmachung Nr. 647
des Landwirtschaftsministeriums über die
Genehmigung der Adolf Münzinger Stiftung
in Stuttgart**

Vom 4. Oktober 1951

Das Landwirtschaftsministerium hat heute die Adolf Münzinger Stiftung mit dem Sitz in Stuttgart genehmigt.

Zweck der Stiftung ist die Anerkennung besonderer Leistungen in der praktischen Landwirtschaft oder für die praktische Landwirtschaft Württemberg-Badens durch Verleihung von Geldpreisen und Diplomen an bäuerliche Familienwirtschaften.

Stuttgart, den 4. Oktober 1951

Herrmann

**Verordnung Nr. 3026
des Innenministeriums über die Erhöhung
der Gebühren für die Prüfung von Aufzügen**

Vom 14. September 1951

Auf Grund der Art. 93, 95 und 96 der Württ. Bauordnung vom 28. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 333) und des § 14 der Bad. Aufzugsverordnung vom 16. Februar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29) wird verordnet:

§ 1

Die in den Gebührenordnungen für die Prüfung von Aufzügen vom 14. November 1931 (Reg.Bl. S. 414) und vom 23. März 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 92) festgesetzten Gebührensätze werden um 25 v. H. erhöht.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. September 1951

Ulrich

**Verordnung Nr. 3027
des Innenministeriums über die Einfuhr
von lebenden Hunden**

Vom 13. Oktober 1951

Zur Verhütung der Einschleppung der Tollwut der Hunde wird auf Grund der §§ 7, 18 bis 30, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einfuhr von lebenden Hunden aus Finnland, Polen, der UdSSR., der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Türkei, Griechenland, Albanien, Jugoslawien und Österreich sowie über diese Länder ist verboten.

(2) Verboten ist ferner die Einfuhr von lebenden Hunden aus dem Westsektor von Berlin, aus dem Gebiet der Sowjetzonen-Regierung sowie aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Gebieten.

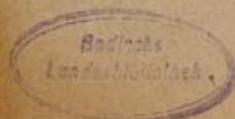
§ 2

Das Innenministerium, im Landesbezirk Baden der Präsident des Landesbezirks Baden — Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit — können Ausnahmen von dem Einfuhrverbot zulassen.

§ 3

(1) Werden lebende Hunde aus anderen als den in § 1 genannten, nicht zum Bundesgebiet gehörigen Gebieten eingeführt, so ist für jedes Tier dem Landratsamt, in kreisfreien Städten dem Bürgermeisteramt, ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, das in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter Übersetzung abgefaßt sein muß.

(2) Das Gesundheitszeugnis muß von dem für den Herkunftsort des Tieres zuständigen beamteten Tierarzt ausgestellt sein. Aus dem Zeugnis muß außer dem Zeitpunkt der Untersuchung hervorgehen, daß das Tier frei von Tollwut oder Tollwutverdacht befunden und daß innerhalb der letzten 3 Monate vor der Ausstellung des Zeugnisses weder am Her-



kunftsart noch in dessen Umkreis von 20 km Tollwut festgestellt worden ist. Die Zeugnisse verlieren 1 Monat nach Vornahme der Gesundheitsuntersuchung ihre Gültigkeit.

§ 4

(1) Die Hunde dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief bezeichneten oder im Reiseverkehr nach dem vom Begleiter dem Zollamt anzugebenden Bestimmungsorte befördert werden. Eine Änderung des Bestimmungsortes während der Beförderung ist unzulässig.

(2) Der Empfänger der Hunde hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsorte innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Landratsamt, in kreisfreien Städten dem Bürgermeisteramt, anzuzeigen.

§ 5

(1) Eingeführte Hunde (§§ 2 und 3) sind am Bestimmungsort für die Dauer von 3 Monaten einer amtlichen Beobachtung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu unterwerfen:

- a) Die Hunde sind festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten. Das Landratsamt, in kreisfreien Städten das Bürgermeisteramt, kann Ausnahmen von dem Festlegungs- bzw. Maulkorb- und Leinenzwang für Hunde von Artisten während der Dauer der Dressuren und Vorführungen der Tiere zulassen.
- b) Die Hunde sind innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsort, alsdann alle 4 Wochen und außerdem unmittelbar vor der Aufhebung der amtlichen Beobachtung dem zuständigen beamteten Tierarzt zur Untersuchung vorzuführen.
- c) Die Hundebesitzer haben etwaige Krankheitserscheinungen der Hunde oder deren Verenden dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich anzuzeigen.
- d) Verendete Hunde dürfen nur mit Genehmigung des beamteten Tierarztes zerlegt oder beseitigt werden.
- e) Ein Wechsel des Standortes der Hunde ist nur mit Genehmigung des Landratsamts, in kreisfreien Städten des Bürgermeisteramts, zulässig.

f) Die entstehenden Kosten fallen dem Besitzer zur Last.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Buchstabe b) und e) gelten nicht für Hunde, die im Artistenberuf verwendet werden.

Die Besitzer von Artistenhunden haben jeden Standortwechsel der Hunde für die Dauer von 3 Monaten nach der Einfuhr jeweils innerhalb von 48 Stunden dem Bürgermeisteramt des neuen Aufenthaltsortes persönlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Es werden aufgehoben:

1. Die Bestimmungen über Hunde in Abschn. I A Ziff. 1 der Verordnung des Württ. Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren usw. vom 2. Oktober 1928 (Staatsanz. Nr. 236, Reg. Bl. S. 389) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 20. März 1930 (Staatsanz. Nr. 69).

2. Die Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Artistenhunden vom 1. Dezember 1932 (Staatsanz. Nr. 285).

3. Die Bestimmungen über Hunde in Abschn. I A Ziff. 1 der Bekanntmachung des Bad. Ministers des Innern über Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus dem Ausland vom 20. Juni 1927 (GVBl. S. 129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1930 (GVBl. S. 25).

4. Die Bekanntmachung des Bad. Ministers des Innern über die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 25. Oktober 1932 (GVBl. S. 257).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. Oktober 1951

In Vertretung
Schmid

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstraße 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pf., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 14. November 1951

Nr. 23

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 648 des Landwirtschaftsministeriums über die Genehmigung der „Stiftung Bauernschulwerk Württemberg-Baden“ vom 25. Oktober 1951. S. 91. – Gesetz Nr. 1057 zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 5. November 1951. S. 91. – Bekanntmachung Nr. 1114 der Landesregierung zur Neufassung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 5. November 1951. S. 92. – Verkündungen im Staatsanzeiger. S. 96.

Bekanntmachung Nr. 648

des Landwirtschaftsministeriums über die Genehmigung der „Stiftung Bauernschulwerk Württemberg-Baden“

Vom 25. Oktober 1951

Das Landwirtschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Kultministerium die „Stiftung Bauernschulwerk Württemberg-Baden“ mit dem Sitz in Stuttgart genehmigt.

Hauptzweck der Stiftung ist die Errichtung von Heimvolkshochschulen für die bäuerliche Jugend und die Förderung aller wissenschaftlichen Arbeiten, die für die Bildungsarbeit in diesen Schulen notwendig sind.

Herrmann

Gesetz Nr. 1057

zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage

Vom 5. November 1951

Der Landtag hat am 30. Oktober 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 41) wird wie folgt geändert:

Art. 1

(1) In § 2 Abs. 1 wird „Evangelischer Landesbußtag“ durch „Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres)“ und „ferner im Landesbezirk Württemberg das Erscheinungsfest (6. Januar)“ durch „ferner im Landesbezirk Württemberg in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören, das Erscheinungsfest (6. Januar)“ ersetzt.

(2) § 2 Abs. 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Allgemeine Buß- und Betttag ist nur geschützt in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören.

Art. 2

In § 3 Abs. 1 wird „ferner im Landesbezirk Baden das Erscheinungsfest“ ersetzt durch „ferner im Landesbezirk Württemberg in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören, sowie im Landesbezirk Baden das Erscheinungsfest“.

Art. 3

§ 6 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Festtage einschließlich Erscheinungsfest (Dreikönigstag), Karfreitag, Fronleichnam und des Allgemeinen Buß- und Bettags;“.

Art. 4

Der bisherige § 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Lohnzahlungspflicht an Festtagen bestimmt sich nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479). Dabei gelten als gesetzliche Feiertage im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage aufgeführten Festtage.“

Art. 5

§ 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und den Allgemeinen Buß- und Betttag, sowie im Landesbezirk Baden für das Erscheinungsfest, kann die zuständige Behörde für Gemeinden, in denen die Feier dieser Tage durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, Ausnahmen zulassen.“

Art. 6

In § 11 Abs. 5, § 13 und § 14 ist „evangelischen Landesbußtag“ durch „Allgemeinen Buß- und Betttag“ zu ersetzen.

Art. 7

§ 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Am Karfreitag, Allgemeinen Buß- und Betttag und Totengedenktage sind während des ganzen Tages verboten:

1. sportliche und turnerische Wettkämpfe,

2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art,
3. alle anderen öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen mit Ausnahme von Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

(2) An den übrigen Sonntagen und Festtagen, mit Ausnahme des 1. Mai, dürfen öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, einschließlich sportlicher und turnerischer Veranstaltungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird, ohne Genehmigung des Landratsamts, in kreisfreien Städten und in unmittelbaren Kreisstädten des Bürgermeistersamts, erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag stattfinden. Für Feuerwehrrübungen gilt § 11 Abs. 3 Ziff. 2.

(3) Die Darbietungen der Staatstheater regelt das Kultministerium.“

Art. 8

Das Gesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß im Landesbezirk Württemberg der Festtagsschutz des Allgemeinen Buß- und Bettags mit Wirkung vom 1. Januar 1952 Gesetzeskraft erlangt. Im Landesbezirk Baden tritt das Gesetz mit der Verkündung in Kraft.

Art. 9

Die Regierung wird ermächtigt, das Gesetz in der neuen Fassung bekanntzumachen.

Stuttgart, den 5. November 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Bekanntmachung Nr. 1114 der Landesregierung zur Neufassung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage

Vom 5. November 1951

Auf Grund von Art. 9 des Gesetzes Nr. 1057 zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 5. November 1951 (Reg.Bl. S. 91) und unter Berücksichtigung der sich aus dem Gesetz Nr. 376 über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die unmittelbaren Kreisstädte vom 23. Januar 1950 (Reg.Bl. S. 9) ergebenden Änderungen wird das Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 41) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Stuttgart, den 5. November 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Gesetz Nr. 161

über die Sonntage, Festtage und Feiertage

– in der Fassung vom 5. November 1951 –

§ 1

Inhalt

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Sonntage, Festtage und Feiertage sowie für diejenigen Werkzeuge, die einen besonderen Schutz genießen.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 2

Festtage

(1) Festtage im Sinne dieses Gesetzes sind

Neujahr,
Palmsonntag,
Karfreitag,
Ostern (Ostersonntag und Ostermontag),
1. Mai,
Christi Himmelfahrt,
Pfingsten (Pfingstsonntag und Pfingstmontag),
Fronleichnam,
Allgemeiner Buß- und Bettag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres),
Totengedenktage (Sonntag vor dem ersten Advent),
1. Adventsonntag,
Weihnachten (erster und zweiter Weihnachtstag),
ferner im Landesbezirk Württemberg in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören, das Erscheinungsfest (6. Januar).

(2) Karfreitag ist im Landesbezirk Baden nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören.

(3) Fronleichnam ist nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören.

(4) Der Allgemeine Buß- und Bettag ist nur geschützt in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 3

Feiertage

(1) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind

Josefsfest (19. März),
Gründonnerstag,
Peter und Paul (29. Juni),
Mariä Himmelfahrt (15. August),

Allerheiligen (1. November),

Mariä Empfängnis (8. Dezember),

ferner im Landesbezirk Württemberg in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören, sowie im Landesbezirk Baden das Erscheinungsfest.

(2) Das Josefsfest, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis sind nur geschützt in den Gemeinden, in denen diese Tage herkömmlicherweise als Feiertage gefeiert werden, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören.

§ 4

Entscheidung in Zweifelsfällen

Entstehen in gemischten Gemeinden Zweifel über den Schutz eines Tages, so entscheidet nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden der Kreisrat, in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten der Gemeinderat.

§ 5

Karwoche

Advents- und Fastenzeit

(1) Die Werktage in der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag) genießen Schutz gemäß dem Vierten Abschnitt.

(2) Die Adventszeit ist die Zeit vom 1. Adventsonntag bis 24. Dezember, die Fastenzeit die Zeit vom Aschermittwoch bis Karsamstag.

§ 6

Feiertage im Rechtsleben

Als Feiertage im Rechtsleben (allgemeine oder bürgerliche Feiertage) gelten in allen Gemeinden des Staatsgebiets:

1. die Festtage einschließlich Erscheinungsfest (Dreikönigstag), Karfreitag, Fronleichnam und des Allgemeinen Buß- und Bettags;
2. die Feiertage Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Zweiter Abschnitt

Lohnzahlungspflicht an Festtagen

§ 7

Die Lohnzahlungspflicht an Festtagen bestimmt sich nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479). Dabei gelten als gesetzliche Feiertage im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage aufgeführten Festtage.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für die Feiertage im Rechtsleben

§ 8

(1) Die in § 6 genannten Tage gelten als Feiertage im Rechtsleben auch für Frist- und Terminbestimmungen in Verwaltungsakten und Rechtsgeschäften des öffentlichen Rechts.

(2) An den Sonntagen und den Feiertagen im Rechtsleben (§ 6) sind Dienstgeschäfte bei Behörden nur in Fällen zulässig, die keinen Aufschub gestatten, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und den Allgemeinen Buß- und Betttag, sowie im Landesbezirk Baden für das Erscheinungsfest, kann die zuständige Behörde für Gemeinden, in denen die Feier dieser Tage durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, Ausnahmen zulassen.

(3) Den Unterricht regelt das zuständige Ministerium.

Vierter Abschnitt

Besondere Schutzbestimmungen

A. Arbeitsbeschränkungen

§ 9

Allgemeines

Gewerbe

(1) Die Sonntagsfeier verlangt von jedermann ein dem Wesen der Sonn- und Festtage entsprechendes äußeres Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und die Vermeidung von Ärgernissen. Grobe Verstöße in dieser Richtung werden verhindert und geahndet.

(2) An den Sonn- und Festtagen herrscht, soweit nicht für Sonderfälle eine anderweitige Regelung besteht oder zugelassen ist, Arbeitsruhe bzw. Arbeitsbeschränkung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Gewerbeordnung und der Arbeiterschutzgesetze. Auch soweit keine völlige Arbeitsruhe angeordnet ist, sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, es sei denn, daß durch Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. Auch bei zulässigen Arbeiten ist ruhestörendes Geräusch nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht

1. für den Post-, Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb, den Omnibuslinien, Gelegenheits- und Mietdroschenverkehr sowie die Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs, wie Tankstellen, Garagenbetriebe, bewachte Parkplätze u. dgl.;
2. für unaufschiebbare Arbeiten zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum;

3. für leichtere Arbeiten in Haus und Garten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Offene Verkaufsstellen jeder Art mit Ausnahme der Apotheken, Wirtschaften und der in Abs. 3 Nr. 1 genannten Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift weitergehende oder völlige Arbeitsruhe angeordnet ist, während des Hauptgottesdienstes am Vormittag geschlossen zu halten.

(5) Das Auf- und Abladen von Waren und anderen Gegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie deren An- und Abfuhr durch Verkehrsbetriebe ist während des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag verboten.

(6) Soweit Jahrmärkte am Sonntag zugelassen sind, dürfen sie erst nach dem Hauptgottesdienst am Vormittag beginnen. Neue Jahrmärkte am Sonntag dürfen nicht zugelassen werden. Öffentliche Versteigerungen sind verboten.

§ 10

Land- und Forstwirtschaft

Jagd

(1) Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten dürfen an den Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind

1. Arbeiten, die sich der öffentlichen Wahrnehmung entziehen, sofern sie von dem Betriebsinhaber, seinen Hausgenossen und Landarbeitern verrichtet werden;
2. die unaufschiebbaren Arbeiten, insbesondere der Ernte und der Weinlese;
3. das Hüten des Viehs auf der Weide;
4. das Austreiben des Viehs zur Weide außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag;
5. sämtliche zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch erforderlichen Arbeiten.

(2) Das öffentliche Aufstellen von Vieh zum Verkauf ist verboten; ebenso die Beförderung von Vieh durch den Ort während der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vor- und Nachmittag.

(3) Das Abhalten von Treibjagden ist an Sonn- und Festtagen verboten.

B. Schutz des Gottesdienstes

§ 11

(1) An den Sonntagen und Festtagen ist in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden

jede geräuschvolle Handlung zu unterlassen, die den Gottesdienst zu stören geeignet ist. Polizeilicher Schutz wird gewährleistet.

(2) An den Sonntagen und Festtagen sind während des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag untersagt:

1. lärmendes Zechen und Spielen und andere geräuschvolle Tätigkeiten in Wirtschaftsräumen;
2. Lärmen in den Ortsstraßen.

(3) An den Sonntagen und Festtagen bedürfen während des Hauptgottesdienstes am Vormittag einer Genehmigung des Landrates, in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten des Oberbürgermeisters:

1. Öffentliche Versammlungen, die nicht dem Gottesdienst oder der seelisch-geistigen Erhebung dienen.
 2. Öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, sowie Feuerwehrrübungen.
 3. Alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen.
- Diese Bestimmungen gelten nicht für den 1. Mai.

(4) An den nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertagen gelten die Vorschriften in Abs. 1 und Abs. 2 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und mit Beschränkung des polizeilichen Schutzes auf die Beseitigung eingetretener Störungen.

(5) Vereinsmäßig angesetzte sportliche Übungen sind während des Hauptgottesdienstes am Vormittag verboten: Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtstag, Fronleichnam, Allgemeinen Buß- und Betttag und Totengedenktage.

C. Öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen

§ 12

(1) Am Karfreitag, Allgemeinen Buß- und Betttag und Totengedenktage sind während des ganzen Tages verboten:

1. sportliche und turnerische Wettkämpfe,
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art,
3. alle anderen öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen mit Ausnahme von Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

(2) An den übrigen Sonntagen und Festtagen mit Ausnahme des 1. Mai dürfen öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen

gen einschließlich sportlicher und turnerischer Veranstaltungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird, ohne Genehmigung des Landratsamts, in kreisfreien Städten und in unmittelbaren Kreisstädten des Bürgermeisteramts, erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag stattfinden. Für Feuerwehrrübungen gilt § 11 Abs. 3 Ziff. 2.

(3) Die Darbietungen der Staatstheater regelt das Kultministerium

D. Tanzunterhaltungen

§ 13

Öffentliche Tanzunterhaltungen

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind in der Karwoche, am Totengedenktage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Allgemeinen Buß- und Betttag, Vorabend des Weihnachtsfestes, am 1. Weihnachtstag, an Fronleichnam und den Sonntagen der Advents- und Fastenzeit verboten, an den übrigen Sonn-, Fest- und Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai nur gestattet, wenn sie der Landrat nach Anhörung des Bürgermeisters, in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten der Oberbürgermeister genehmigt. Für die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

§ 14

Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften

Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind in der Karwoche, am Totengedenktage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Allgemeinen Buß- und Betttag, Fronleichnam und am 1. Weihnachtstag verboten.

§ 15

Ausdehnung von Tanzunterhaltungen

Soll eine an einem Werktag beginnende, von einer Erlaubnis des Bürgermeisters abhängige Tanzunterhaltung (§ 17 WürttPolStG., §§ 60, 61 BadPolStGB.) in einen Sonn- oder Festtag ausgedehnt werden, so ist der Landrat auch zur Genehmigung des auf den Werktag fallenden Teils der Tanzunterhaltung zuständig.

E. Gottesdienstzeiten

§ 16

(1) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird vom Bürgermeister im Benehmen mit den Pfarrämtern bekanntgemacht. Sie soll je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Gottesdienstes einschließen.

(2) Die Schutzbestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Gottesdienste, die nach 15½ Uhr stattfinden. § 11 Abs. 1 bleibt jedoch unberührt.

F. Ausnahmewilligungen

§ 17

Das Innenministerium kann in Ausnahmefällen von den Vorschriften dieses Abschnittes befreien und diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

G. Strafschutz

§ 18

Soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften des Vierten Abschnittes zuwiderhandelt.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 19

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Aufgehoben werden:

1. die württembergische Verordnung des Staatsministeriums über den politischen Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage (polizeiliche Sonntagsordnung) vom 15. Dezember 1928 (Reg.Bl. S. 462) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 626);
2. die badische Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, vom 16. Juni 1892 in deren mehrfach ergänzter und abgeänderter Fassung;
3. die Vorschriften unter A für Württemberg und unter B für Baden in der Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg und Baden vom 20. Dezember 1945 (Reg. Bl. 1946 S. 39);
4. die württembergische Verordnung des Staatsministeriums über die Sonn-, Fest- und Feiertage im Rechtsleben und in der staatlichen Verwaltung (bürgerliche Sonntagsordnung) vom 15. Dezember 1928 (Reg.Bl. S. 466);
5. die badische Verordnung des Staatsministeriums über die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze (allgemeine Ausführungsverordnung) vom 26. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 361) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133);

6. die Verordnung Nr. 112 des Staatsministeriums über die Lohnzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen vom 18. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 207).

§ 20

Durchführungsbestimmungen

Die Regierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß im Landesbezirk Württemberg der Festtagsschutz des Allgemeinen Buß- und Bettags mit Wirkung vom 1. Januar 1952 Gesetzeskraft erlangt. Im Landesbezirk Baden tritt das Gesetz mit der Verkündung in Kraft.

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1098 über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. April 1951 (Reg.Bl. S. 30) wird auf die folgenden, im Staatsanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnung	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	vom
Verordnung Nr. 8223.1/48 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über das Verbot von Reklamebeleuchtungen	22. Okt. 1951	82	24. Okt. 1951
Verordnung Nr. 8223/52 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Einschränkungen des Stromverbrauchs	24. Okt. 1951	82	24. Okt. 1951

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstraße 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 7. Dezember 1951

Nr. 24

Inhalt:

Verordnung Nr. 294 der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 19. November 1951. S. 97. — Verordnung Nr. 3029 des Innenministeriums über die Viehseuchenumlage für das Jahr 1952 vom 12. November 1951. S. 99. — Gesetz Nr. 3032, Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 26. November 1951. S. 100. — Bekanntmachung des Urteils des Württemberg-Badischen Staatsgerichtshofs vom 15. November 1951 zur Frage der Gültigkeit der Landtagswahl vom 19. November 1950 im Wahlkreis Tauberbischofsheim vom 22. November 1951. S. 100. — Berichtigung. S. 100.

Verordnung Nr. 294**der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren**

Vom 19. November 1951

Auf Grund des Artikels 92 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Rückerstattungsgesetz, REG) wird in Ausführung des Artikels 72 REG in der Fassung des Gesetzes Nr. 14 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland vom 15. November 1950 (ABl. AHK. S. 682) und in Ausführung des Artikels 2 dieses Gesetzes Nr. 14 verordnet:

§ 1

Im Verfahren vor den Gerichten (Wiedergutmachungskammer und Wiedergutmachungssenat) werden Kosten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, nach der Kostenordnung (KostO.) vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren für das Verfahren betragen:

- a) vor der Wiedergutmachungskammer das Dreifache,
 - b) vor dem Wiedergutmachungssenat das Vierfache
- der vollen Gebühren (§ 26 KostO.).

(2) Wird ein Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer oder vor dem Wiedergutmachungssenat durch einen Vergleich oder durch ein Anerkenntnis erledigt, so ermäßigen sich die in diesem Rechtszug anzusetzenden Gerichtsgebühren auf die Hälfte. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde zurückgenommen wird, bevor über sie entschieden ist.

(3) Die weitergehende Bestimmung des § 15 KostO. bleibt anwendbar. Sie gilt auch bei Anerkennung eines Anspruchs, wenn die frühere Bestreitung auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

§ 3

(1) Die Hälfte der Gebühren des § 2 Abs. 1 wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden wird. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung, vor Zurückweisung des Antrags, vor Anordnung einer vorgängigen Sicherheitsleistung oder vor Anordnung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

(2) Die in Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auch erhoben für das Verfahren über Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

(3) Die Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung von Amts wegen angeordnet wird.

§ 4

(1) Die Hälfte der Gebühren des § 2 Abs. 1 wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

(3) Die Gebühren werden auch erhoben, wenn das Verfahren zur Sicherung des Beweises von Amts wegen durchgeführt wird.

§ 5

Der Geschäftswert wird durch die Wiedergutmachungsgerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Er ist zugleich der Streitwert im Sinne der Rechtsanwaltsgebührenordnung.

§ 6

Die Gerichtsgebühren und Auslagen werden erst mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig.

§ 7

(1) Für die Rechtsanwaltsgebühren gilt die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte mit der Maßgabe, daß die Gesamtgebühr je nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache für die Vertretung im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer mindestens das Einfache, höchstens jedoch das Dreifache einer vollen Gebühr beträgt. Auf die Gebühren für das gerichtliche Verfahren kann eine bei der Wiedergutmachungsbehörde angefallene volle Gebühr angerechnet werden, wenn dort zwei volle Gebühren angefallen sind. Im Verfahren vor jedem Wiedergutmachungsgericht erwächst die nach Satz 1 und 2 zu bestimmende Gebühr nur einmal.

(2) Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die nach Abs. 1 festgelegten Gebühren um drei Zehntele.

(3) Die nach Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen werden durch Beschluß der Wiedergutmachungsgerichte getroffen. An Stelle der Wiedergutmachungskammer tritt der Einzelrichter (Artikel 67 Abs. 2a REG), sofern er das Verfahren zum Abschluß gebracht hat.

(4) Wird ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde zurückgenommen, so ist auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluß auszusprechen, daß der Antragsteller die dem Beteiligten erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

(5) Die Erstattung der Gebühren für Rechtsbeistände richtet sich nach den AV. d. RJM. vom 16. September 1938 (Dt. Just. S. 1513) und vom 16. Januar 1941 (Dt. Just. S. 132).

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 5) und über Erinnerungen gegen den Kostenansatz findet Beschwerde nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 und 4 KostO., gegen Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, auch wenn nicht zugleich die Entscheidung in der Hauptsache angefochten wird, und gegen Entscheidungen über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 104 Abs. 3 ZPO. statt, sofern der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 DM übersteigt.

(2) Die Frist für die sofortige Beschwerde beträgt einen Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, drei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§ 9

Die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 10

Kosten für Amtshandlungen von Gerichten und anderen Behörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände anfallen, werden nicht erhoben. Dies gilt auch für Kosten, die für die Eintragung und spätere Löschung einer Hypothek im Grundbuch zur Sicherung des Nachzahlungsanspruchs nach Artikel 16 REG entstehen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft. Sie findet nur auf Verfahren vor den Wiedergutmachungskammern und Wiedergutmachungssenaten Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1950 dort anhängig geworden sind oder anhängig werden. Insoweit tritt für das Rückerstattungsverfahren die Verordnung Nr. 935 der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 15. Dezember 1948 (Reg.Bl. 1949 S. 4) außer Kraft.

(2) Ein Verfahren gilt bei der Wiedergutmachungskammer schon in dem Zeitpunkt als anhängig, in welchem nach Artikel 64 REG bei der Wiedergutmachungsbehörde ein Einspruch gegen deren Entscheidung eingegangen ist oder nach Artikel 63 die Wiedergutmachungsbehörde den Verweisungsbeschluß gefaßt hat.

(3) Das Verfahren wird nach dem 31. Dezember 1950 auch in den Fällen bei der Wiedergutmachungskammer oder dem Wiedergutmachungssenat anhängig, wenn die gleiche, dort schon vor dem 1. Januar 1951 anhängig gewesene Sache durch Rückverweisung nach dem 31. Dezember 1950 wieder an die Wiedergutmachungskammer oder den Wiedergutmachungssenat gelangt.

§ 12

(1) Die Verordnung Nr. 935 der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 15. Dezember 1948 (Reg.Bl. 1949 S. 4) gilt nur noch für das Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde, ferner für alle bis 31. Dezember 1950 bei den Wiedergut-

machungskammern oder Wiedergutmachungssenaten anhängig gewordenen Rückerstattungsverfahren, sowie für das gerichtliche Verfahren in Entschädigungssachen gemäß § 33 der Verordnung Nr. 1079 der Landesregierung über die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 8. Mai 1950 (Reg.Bl. S. 33).

(2) Der Wortlaut der Verordnung Nr. 935 der Landesregierung vom 15. Dezember 1948 wird wie folgt geändert:

Im § 2 werden das Wort „oder“ vor den Worten „durch eine Versäumung“ und die Worte „oder Rechtsbeistands“ nach dem Worte „Rechtsanwalts“ eingefügt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftswert wird durch die Wiedergutmachungsorgane nach freiem Ermessen festgesetzt. Er ist zugleich der Streitwert i. S. der Rechtsanwaltsgebührenordnung.“

Im § 7 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes „Streitwertfestsetzung“ die Worte „Festsetzung des Geschäftswertes“ und in Absatz 1 und 2 an Stelle der Worte „sofern der Streitwert 10000 RM bzw. der streitige Kostenbetrag 200 RM übersteigt“ die Worte „sofern der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 DM übersteigt“.

(3) Soweit Bestimmungen der neuen Verordnung dem Zahlungspflichtigen günstiger wären, sind die günstigeren Bestimmungen anzuwenden. Das gilt z. B. von der Bestimmung des § 2 Abs. 1a.

Stuttgart, den 19. November 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Dr. Schenkel
Dr. Frank Stetter Herrmann

Verordnung Nr. 3029

des Innenministeriums über die Viehseuchenumlage für das Jahr 1952

Vom 12. November 1951

Auf Grund der Art. 9 bis 11 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 279) in der Fassung vom 27. Dezember 1923 (Reg.Bl. 1924 S. 2) und vom 19. Juni 1929 (Reg.Bl. S. 253) wird zum Vollzug der Viehseuchenumlage für das Jahr 1952 nach Anhörung des Vorstands der Zentralkasse der Viehbesitzer und mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

1. Die Tierbesitzer haben folgende Beiträge zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd (ausgenommen Pferde kleiner Rassen) und für jedes Maultier | 2 DM |
| b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen) | 1 DM |
| c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd (unter 140 cm Stockmaß), für jeden Esel und Maulesel | 1 DM |
| d) für jedes 3 Monate alte und ältere Rind | 1 DM |
| e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb | 0,20 DM |
| f) für jedes Bienenvolk | 0,20 DM |
- für Ziegen wird kein Beitrag erhoben.

2. Für die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist der Bestand der Tiere und Bienenvölker maßgebend, der bei der Viehzählung im Dezember 1951 ermittelt wird. Zur Vermeidung doppelter Heranziehung sind vorübergehend an- oder abwesende Tiere am Wohnort des Tierbesitzers zu zählen und für die Umlage zu erfassen. Auf Jungviehweiden befindliche Tiere gelten nicht als vorübergehend abwesend; sie sind am Weideort zu zählen. Die Umlage ist von der Weidewerwaltung zu erheben und ihr durch die Tierbesitzer zu ersetzen.
3. Tiere, für die nach Ziffer 1 Beiträge zu entrichten sind und die am Stichtag der Viehzählung im Besitz von im Landesbezirk Württemberg wohnenden Personen waren, aber bei der Viehzählung am Wohnort dieser Personen wegen längerer Abwesenheit nicht aufgenommen wurden (Tiere von Wandergewerbetreibenden usw.) sind am Wohnort des Besitzers in das Umlageverzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist den Tierbesitzern oder deren Vertretern mit der Belehrung zu eröffnen, daß Einwendungen gegen die Eintragungen binnen 6 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt anzubringen sind und daß Einwendungen wegen nach dem Stichtag eingetretener Veränderungen in der Kopfbzahl der für die Umlage erfaßten Tierbestände keine Berücksichtigung finden.
4. Für Tiere, die einem Lande gehören, und für das in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschließlich öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh sowie für Tiere der Besatzungsmacht (auch Privatpferde ihrer Angehörigen) werden keine Beiträge erhoben.
5. Für Tiere und Bienenvölker, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehseuchenumlage auf das Zehnfache der in Ziffer 1 angegebenen Beträge erhöht.

In Vertretung: Schmid

Gesetz Nr. 3032
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung
 Vom 26. November 1951

Der Landtag hat am 22. November 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Artikel

Das Gesetz Nr. 332 über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 25. November 1948 (Reg.Bl. S. 173) in der Fassung des Gesetzes Nr. 379, Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 20. Dezember 1949 (Reg.Bl. 1950 S. 1), wird in § 6, zweiter Halbsatz, wie folgt gefaßt:

„es gilt, soweit es sich um die Erhebung der Aufräumungsabgabe handelt, nur bis zum 31. Dezember 1951“.

Stuttgart, den 26. November 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Dr. Schenkel
 Dr. Frank Stetter Herrmann

Bekanntmachung des Urteils
des Württemberg-Badischen Staatsgerichtshofs
vom 15. November 1951 zur Frage der Gültigkeit
der Landtagswahl vom 19. November 1950
im Wahlkreis Tauberbischofsheim

Vom 22. November 1951

Auf Grund von Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 154 über den Staatsgerichtshof vom 18. August 1948 (Reg.Bl. S. 121) wird der entscheidende Teil des Urteils hiermit veröffentlicht:

„Württemberg.-Badischer Staatsgerichtshof

Urteil

Im Namen des Volkes!

Auf die Wahlanfechtung

1. des Rupprecht Roos in Glashof-Waldhausen, Landkreis Buchen,
2. des Helmut Donath in Lindelbach, Landkreis Tauberbischofsheim,
3. des Rudolf Schmidt in Lindelbach, Landkreis Tauberbischofsheim, hat der

Staatsgerichtshof

auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. November 1951 für Recht erkannt:

Die Landtagswahl vom 19. November 1950 ist weder im Wahlbezirk Waldhausen (Landkreis Buchen) noch im ganzen Wahlkreis Tauberbischofsheim (Nr. 26) ungültig.“

Stuttgart, den 22. November 1951

Dr. Reinhold Maier
 Ministerpräsident

Berichtigung

In § 19 des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage – in der Fassung vom 5. November 1951 – (Reg.Bl. S. 92), muß es in Ziff. 1 Zeile 2 statt „politischen“ heißen „polizeilichen“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstraße 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 12. Dezember 1951

Nr. 25

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 581 des Finanzministeriums über die Vertretung des Württemberg-Badischen Fiskus durch das Staatsrentamt im Landesbezirk Württemberg vom 19. November 1951. S. 101. — Gesetz Nr. 582 zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 3. Dezember 1951. S. 101. — Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. November 1951. S. 102. — Verordnung Nr. 1115 der Landesregierung über die Rückerstattungs- und Entschädigungskammern bei den Landgerichten vom 3. Dezember 1951. S. 105. — Verordnung Nr. 3028 der Landesregierung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 3. Dezember 1951. S. 106. — Verkündungen im Staatsanzeiger. S. 106.

Bekanntmachung Nr. 581

des Finanzministeriums über die Vertretung des Württemberg-Badischen Fiskus durch das Staatsrentamt im Landesbezirk Württemberg

Vom 19. November 1951

Auf Grund der Ermächtigung in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Staatsministeriums über die Vertretung des Württembergischen Fiskus in Rechtsstreitigkeiten und bei der Pfändung von Beamtenbezügen vom 23. Juli 1927 (Reg.Bl. S. 258) ordnet das Finanzministerium folgendes an:

Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen, die aus Bauleistungen für das Land Württemberg-Baden im Auftrag der Bezirksbauämter entstanden sind, wird der Fiskus, wenn es sich um die Zustellung eines Pfändungs- oder Überweisungsbeschlusses oder einer Benachrichtigung von bevorstehender Pfändung an den Fiskus als Drittschuldner handelt, im Landesbezirk Württemberg, unter Abänderung der Anordnung in § 1 Abs. 3 Abschn. IV Ziff. 1 der genannten Verordnung, statt von der Bauabteilung des Finanzministeriums von dem Staatsrentamt vertreten, dessen Kasse die Forderung ausbezahlt. § 2 Abs. 2, 3 und 5 der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

In Vertretung:
Dunz

Gesetz Nr. 582

zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 3. Dezember 1951

Der Landtag hat am 28. November 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten erhalten zu ihrem Grundgehalt oder ihren Diäten eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage für die Zeit vom 1. April 1951 bis

31. Juli 1951 in Höhe von 15 vom Hundert, vom 1. August 1951 ab in Höhe von 20 vom Hundert. Die Zulage ist vom 1. Oktober 1951 ab ruhegehaltfähig.

(2) Zu den Zulagen gemäß Abs. 1 erhalten die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten mit einem Grundgehalt oder mit Diäten unter 230 DM monatlich einen besonderen Zuschlag. Dieser beträgt bei einem Grundgehalt oder bei Diäten

bis 154,99 DM monatlich	24 DM,
von 155 DM bis 174,99 DM monatlich	21 DM,
von 175 DM bis 189,99 DM monatlich	17 DM,
von 190 DM bis 204,99 DM monatlich	14 DM,
von 205 DM bis 214,99 DM monatlich	11 DM,
von 215 DM bis 229,99 DM monatlich	6 DM.

Der besondere Zuschlag ist vom 1. Oktober 1951 ab ruhegehaltfähig.

(3) Bei der Bemessung der Zulagen und der besonderen Zuschläge gelten Stellen- oder sonstige Zulagen, soweit sie ruhegehaltfähig sind, als Bestandteil des Grundgehalts.

§ 2

Die Empfänger von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Wartegeld, Unterhaltsbeitrag, Witwen- und Waisengeld) des Landes Württemberg-Baden mit Versorgungsbezügen bis zu 350 DM monatlich erhalten vom 1. Mai 1951 bis 3. Oktober 1951 eine Teuerungszulage von 20 DM monatlich. Beträgt der Versorgungsbezug mehr als 350 DM, aber weniger als 370 DM monatlich, so wird als Teuerungszulage der Unterschiedsbeitrag bis zu 370 DM monatlich gezahlt. Für die Berechnung der Teuerungszulage werden Witwen- und Waisengeld zusammengerechnet.

§ 3

(1) Die Versorgungsbezüge ohne Kinderzuschläge (Ruhegehalt, Wartegeld, Unterhaltsbeitrag, Witwen- und Waisengeld) der Versorgungsempfänger des Landes Württemberg-Baden werden vom 1. August 1951 bis 30. September 1951 um 12 vom Hundert erhöht und mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegenden Grundgehälter um 20 vom Hundert erhöht werden. In den Fällen, in denen der Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden die Versorgungsbezüge um 16 vom Hundert erhöht.

(2) Auf die Bezüge nach Abs. 1 werden die Bezüge nach § 2 angerechnet. Soweit die Bezüge nach Abs. 1 niedriger sind als die Bezüge nach § 2, bleibt der Besitzstand nach § 2 gewahrt.

§ 4

(1) Es fallen weg

a) die Sonderzulage nach dem Gesetz Nr. 572 – Änderungsgesetz zum Gesetz über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage an Beamte – vom 5. Februar 1951 (Reg.Bl. S. 13) mit Wirkung vom 1. April 1951,

b) die Teuerungszulage nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 541 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1949 (Staatshaushaltsgesetz für 1949) vom 30. Juni 1949 (Reg.Bl. S. 89) mit Wirkung vom 1. August 1951.

(2) Soweit die nach dem Stand am 3. Oktober 1951 gezahlten Vorschüsse einschließlich der Teuerungszulage (Abs. 1b) höher sind als die Zulage und der besondere Zuschlag nach § 1 Abs. 1 und 2, wird der Unterschiedsbetrag als persönliche nichtruhegehaltfähige Zulage so lange und insoweit weitergewährt, bis er durch Erhöhung der Gesamtbezüge ausgeglichen ist.

§ 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium, für den im § 5 genannten Personenkreis das Innenministerium.

Stuttgart, den 3. Dezember 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes - Körordnung -

Vom 28. November 1951

Auf Grund der §§ 2, 5, 6 Abs. 2, 7 und 10 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) und des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Tierzuchtgesetz auf die Obersten Landesbehörden vom 19. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 30. Juni 1951) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium als der Obersten Landespreisbehörde – soweit

erforderlich auch im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – verordnet:

§ 1

Köramt

(1) Zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes werden für den Landesbezirk Württemberg ein Köramt mit dem Sitz in Stuttgart und für den Landesbezirk Baden ein Köramt mit dem Sitz in Karlsruhe errichtet. Die Aufgaben des Köramts Stuttgart nimmt das Landwirtschaftsministerium, die Aufgaben des Köramts Karlsruhe der Präsident des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung, wahr.

(2) Die Körämtler können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Tierzuchtämter bedienen.

§ 2

Körausschüsse

(1) Die Körungen werden durch die vom Köramt gebildeten Körausschüsse vorgenommen. Nachkörungen können auch durch einen Beauftragten des Köramts allein vorgenommen werden.

(2) Zur Durchführung von Haupt-, Sonder- und Nachkörungen für Bullen, Eber und Ziegenböcke werden Körausschüsse für den Bereich eines oder mehrerer Kreise gebildet. Sie bestehen aus einem Beauftragten des Köramts als Vorsitzendem, einem Regierungsveterinärarzt und einem Züchter der betreffenden Tiergattung.

(3) Zur Durchführung von Haupt-, Sonder- und Nachkörungen für Hengste und Schafböcke werden Körausschüsse für den Bereich des Köramtes gebildet. Sie bestehen für Hengste aus einem Beauftragten des Köramts als Vorsitzendem, einem Tierzuchtleiter, einem Regierungsveterinärarzt und je einem Züchter der Warm- und der Kaltblutzucht; für Schafböcke aus einem Beauftragten des Köramts als Vorsitzendem, einem Tierzuchtleiter, einem Regierungsveterinärarzt und einem Schafzüchter.

(4) Zur Durchführung von Körungen für männliche Zuchttiere, die zur künstlichen Besamung verwendet werden sollen, wird von Fall zu Fall ein besonderer Körausschuß gebildet. Für die Zusammensetzung dieses Körausschusses gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die den Körausschüssen angehörenden Regierungsveterinärärzte werden vom Innenministerium bzw. vom Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit, bestimmt, die übrigen Mitglieder der Körausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Köramt auf die Dauer von drei Jahren berufen; eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

(6) Gegen die Entscheidung des Körausschusses kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe bzw. nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Köramt eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerden entscheiden die für den Bereich des Köramts gebildeten Beschwerdekörausschüsse. Für die Zusammensetzung der Beschwerdekörausschüsse gelten die Abs. 2 bis 5 mit der Maßgabe, daß die Ausschüsse um je einen weiteren Züchter der betreffenden Tiergattung vergrößert werden und daß eines der Züchtermitglieder auf Vorschlag des Gemeinde-

tages, die übrigen auf Vorschlag der betreffenden anerkannten Züchtervereinigung zu berufen sind. Die Mitglieder des Beschwerdekörausschusses dürfen an der Erstentscheidung nicht beteiligt gewesen sein.

(7) Die im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder der Körausschüsse erhalten Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen, die ehrenamtlich tätigen Mitglieder Fahrkostensersatz und ein vom Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzendes Leistungsentgelt.

§ 3

Entscheidungen des Körausschusses

(1) Die Beschwerdekörausschüsse sind bei Anwesenheit von vier Mitgliedern, die übrigen Körausschüsse bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Entscheidungen der Körausschüsse sind am Körort bekanntzugeben und zu begründen. Über ablehnende Entscheidungen der Körausschüsse, sowie über alle Entscheidungen der Beschwerdekörausschüsse ist außerdem ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zuzustellen oder gegen datierte Empfangsbescheinigung dem Tierhalter oder seinem Beauftragten zu übergeben.

§ 4

Haupt- und Nachkörungen

(1) Das Gebiet für eine Sammelkörung ist vom Köramt im Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde so zu wählen, daß eine ausreichende Zahl von miteinander vergleichbaren männlichen Zuchttieren vorgeführt werden kann.

(2) Das Köramt kann in besonders begründeten Fällen von der Durchführung der Hauptkörungen als Sammelkörungen absehen. Körungen im Stall dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Männliche Zuchttiere, die zum Decken oder zur künstlichen Besamung vorgesehen sind, Schafböcke auch dann, wenn sie als Such- oder Probierböcke verwendet werden sollen, müssen jährlich einmal auf einer Körung vorgeführt werden, wenn sie das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben.

(4) Auf den Hauptkörungen müssen auch diejenigen Schafböcke vorgeführt werden, die sich nur vorübergehend im Körgebiet befinden (Wanderschäfereien).

(5) Auf der Hauptkörung brauchen nicht vorgeführt zu werden männliche Zuchttiere, die innerhalb der letzten sechs Monate auf einer Sonderkörung gekört worden sind oder innerhalb der nächsten sechs Monate auf einer Sonderkörung vorgeführt werden sollen.

(6) Ausgeschlossen von Sammelkörungen sind kranke und böartige männliche Zuchttiere, sowie solche aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Tiergattung zur Verhütung des Verschleppens von Tierseuchen verboten oder infolge der deswegen erlassenen Gebrauchsbeschränkungen unzulässig ist.

(7) Die Gemeinden haben bei Haupt- und Nachkörungen den erforderlichen Platz und die geeigneten Einrichtungen

zur Aufstellung und Vorführung der Tiere, sowie ausreichendes Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister soll bei der Hauptkörung, die für seine Gemeinde angesetzt ist, anwesend sein.

(8) Bei Haupt- und Nachkörungen müssen die Körbücher und die Deckregister der männlichen Zuchttiere vorliegen.

§ 5

Körschein, Deckerlaubnis

(1) Für jedes gekörte männliche Zuchttier wird vom Köramt oder dem von ihm beauftragten Tierzuchtamt ein Körschein, und, sofern es im Gebiet des Köramts zur Zucht verwendet werden soll, eine schriftliche Deckerlaubnis für einen bestimmten Bereich ausgestellt. Die Deckerlaubnis wird in der Regel für die Zeit bis zur nächsten Hauptkörung erteilt; in Ausnahmefällen kann sie auf eine kürzere Zeit befristet oder erst mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt an erteilt werden. Die Gültigkeit der Deckerlaubnis verlängert sich bis zur übernächsten Hauptkörung, wenn das Tier auf der nächsten Hauptkörung nicht vorgeführt zu werden braucht (§ 4 Abs. 5).

(2) Das männliche Zuchttier darf nur in dem Bereich, für den die Deckerlaubnis erteilt worden ist, zum Decken verwendet werden.

(3) Soll ein gekörtes männliches Zuchttier für einen anderen als den in der Deckerlaubnis angegebenen Bereich verwendet werden, so ist die Änderung der Deckerlaubnis bei dem für den vorgesehenen Aufstellungsort des Tieres zuständigen Köramt oder dem von diesem beauftragten Tierzuchtamt zu beantragen.

(4) Bei erneuter Vorstellung eines gekörten männlichen Zuchttieres auf einer Körung entscheidet der Körausschuß, ob die Deckerlaubnis erneuert, geändert oder entzogen wird.

(5) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Deckerlaubnis durch das Köramt auch vor der nächsten Körung entzogen oder geändert werden. Dies kann insbesondere bei Böartigkeit des Tieres oder auf Grund eines amtstierärztlichen Gutachtens geschehen, wonach das gekörte männliche Zuchttier an einer ansteckenden Krankheit leidet oder Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit dauernd wesentlich beeinträchtigen.

(6) Wird die Deckerlaubnis entzogen oder ist sie abgelaufen, so gilt das männliche Tier als abgekört. Der Körschein ist einzuziehen.

§ 6

Kennzeichnung

Für gekörte, nicht gekörte und abgekörte männliche Tiere kann das Köramt besondere Kennzeichnungen anordnen.

§ 7

Behandlung nicht gekörter und abgekörter männlicher Tiere

Nicht gekörte und abgekörte männliche Tiere sind auf Anordnung des Köramts binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist, die in der Regel acht Wochen nicht übersteigen soll, zu schlachten oder unfruchtbar zu machen. Nach Ablauf der für die Schlachtung oder Unfruchtbarmachung festge-

setzten Frist kann eine Schlacht- bzw. Kastrationsbescheinigung einverlangt werden.

§ 8

Gebühren

(1) Für die Körung wird ohne Rücksicht auf das Körergebnis eine Körgebür erhoben. Sie beträgt für:

	Auf Nachkörungen	im übrigen
Hengste	30.- DM	15.- DM
Bullen	6.- DM	2.- DM
Eber	4.50 DM	1.50 DM
Schafböcke	3.- DM	1.50 DM
Ziegenböcke	3.- DM	1.- DM

(2) Für die Erteilung, Änderung und Erneuerung einer Deckerlaubnis wird jeweils eine Deckerlaubnisgebür erhoben. Sie beträgt für:

	Auf Nachkörungen	im übrigen
Hengste	40.- DM	12.- DM
Bullen	20.- DM	4.- DM
Eber	10.- DM	2.- DM
Schafböcke	5.- DM	1.50 DM
Ziegenböcke	5.- DM	1.- DM

(3) Für die Entscheidung des Beschwerdekörausschusses wird, sofern die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird, eine weitere Gebür (Beschwerdegebür) erhoben. Sie beträgt für

Hengste	40.- DM
Bullen	20.- DM
Eber	10.- DM
Schafböcke	5.- DM
Ziegenböcke	5.- DM

(4) Von der Erhebung der Gebühren kann zur Vermeidung besonderer Härten oder bei Mittellosigkeit der Beteiligten ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 9

Beschaffung und Unterhaltung der männlichen Zuchttiere

(1) Für eine Zahl bis zu jeweils 80 Rindern, 30 Sauen, 60 Schafen oder 60 Ziegen, die deckfähig sind, muß in jeder Gemeinde wenigstens je ein gekörtes männliches Zuchttier mit Deckerlaubnis A vorhanden sein. Werden in einer Gemeinde von demselben Halter in demselben Gehöft mindestens 4 gekörte Bullen gehalten, so können bis zu 90 deckfähige Rinder auf 1 Bullen, bei mindestens 2 gekörten Ebern bis zu 40 deckfähige Sauen auf 1 Eber, bei mindestens 2 gekörten Schafböcken bis zu 70 deckfähige Schafe auf 1 Schafbock und bei mindestens 4 gekörten Ziegenböcken bis zu 70 deckfähige Ziegen auf 1 Ziegenbock gerechnet werden.

(2) Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke sowie der für ihre Zuchtverwendung notwendigen Einrichtungen ist Sache der Gemeinde, soweit hierfür nicht in anderer Weise ausreichend Vorsorge getroffen ist.

(3) Dieser Verpflichtung kann auch dadurch genügt werden, daß benachbarte Gemeinden sich zu gemeinsamer Haltung von gekörten männlichen Zuchttieren verbinden oder von der Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt verbunden werden. Unterstehen die Gemeinden verschiedenen Aufsichtsbehörden, so entscheiden diese gemeinsam im Einvernehmen mit den zuständigen Tierzuchtämtern. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die gemeinsame Obere Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Köramt.

(4) Die Gemeinde soll die Beschaffung und Haltung der gekörten männlichen Zuchttiere grundsätzlich in eigener Verwaltung besorgen (Eigenhaltung). Sie kann der ihr obliegenden Verpflichtung nach Anhörung des Köramtes auch in einer der folgenden Weisen nachkommen:

a) Die Gemeinde beschafft die gekörten männlichen Zuchttiere, überträgt aber die Haltung vertraglich einem zuverlässigen Tierhalter (vertragliche Pflegehaltung) oder

b) die Gemeinde überträgt durch Vertrag die Beschaffung und Haltung gekörter männlicher Zuchttiere einem zuverlässigen Tierhalter (vertragliche Privathaltung).

Die Verträge der Gemeinden mit den Pflegehaltern und Privathaltern sollen auf eine Dauer von mindestens sechs Jahren abgeschlossen werden.

(5) Wenn infolge von Maßnahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung oder aus anderen Gründen weibliche Tiere gekörten männlichen Zuchttieren nicht zugeführt werden können oder dürfen, kann erforderlichenfalls die Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Köramt und nach Anhörung des zuständigen Regierungsveterinärats anordnen, daß für diese weiblichen Tiere besondere männliche Zuchttiere bereit zu stellen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 10

Kosten der Haltung männlicher Zuchttiere

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Deckgelder bis zu dem durch gemeinsame Bekanntmachung des Köramtes, der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde und der obersten Landespreisbehörde festzusetzenden Höchstbeträgen zu erheben. Die Erhebung höherer Deckgelder bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Köramtes im Einvernehmen mit der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde und der obersten Landespreisbehörde.

(2) Werden männliche Zuchttiere durch eine anerkannte Züchtervereinigung beschafft und gehalten, so soll sich die Gemeinde an den Kosten für die Beschaffung und Haltung dieser Tiere insoweit beteiligen, als sie dadurch ihrer eigenen Verpflichtungen enthoben wird.

(3) Wird in einer Gemeinde die Haltung gekörter männlicher Zuchttiere ganz oder teilweise dadurch überflüssig, daß in größerem Umfang nicht nur vorübergehend künstlich besamt wird, so hat sich die Gemeinde an den Kosten der künstlichen Besamung mit einem Betrag zu beteiligen, der

der infolge der künstlichen Besamung erzielten Einsparung entspricht.

§ 11

Hengstreiterei, Reihumhaltung, Abstreich

Das Umherziehen mit Hengsten zum Decken von Stuten (Hengstreiterei), die Reihumhaltung männlicher Zuchttiere, sowie die Vergebung der Haltung männlicher Zuchttiere nach § 9 Abs. 4 Buchst. a und b an den Mindestfordernden sind verboten.

§ 12

Deckregister, Deckschein

Die Halter gekörter männlicher Zuchttiere mit Deckerlaubnis A sind verpflichtet, das vom Köramt vorgeschriebene Deckregister zu führen. Handelt es sich bei den männlichen Zuchttieren um Herdbuchtiere, so haben sie außerdem die vorgeschriebenen Deckscheine auszustellen.

§ 13

Überwachung der Zuchttierbestände

(1) Die Regierungsveterinärärzte haben bei den Körungen neben ihrer Mitwirkung im Körausschuß die Vatertiere auf Konstitutionsmängel und Erbfehler, sowie auf ihren Gesundheitszustand zu überprüfen.

(2) Die öffentlich zum Decken aufgestellten männlichen Zuchttiere unterliegen der gesundheitlichen Überwachung durch den zuständigen Regierungsveterinärarzt.

(3) Mindestens einmal im Jahr sind die öffentlichen Haltungen männlicher Zuchttiere auf die Beschaffenheit der Stallungen und Sprungplätze, die Pflege (Klauenpflege) und Fütterung der Tiere, sowie die Führung der Deckregister an Ort und Stelle durch den zuständigen Regierungsveterinärarzt zu überprüfen. Ergeben sich bei der Überprüfung Anstände, so hat er für alsbaldige Behebung zu sorgen und erforderlichenfalls das zuständige Tierzuchtamt zu benachrichtigen.

(4) Der Regierungsveterinärarzt ist berechtigt und verpflichtet, alle öffentlichen Haltungen von männlichen Zuchttieren in seinem Dienstbereich dahin zu überprüfen, ob für die zur Zucht verwendeten männlichen Tiere die erforderliche Deckerlaubnis vorhanden ist. Er ist berechtigt, in gleicher Weise alle übrigen Haltungen männlicher Zuchttiere zu überprüfen.

(5) Weibliche Zuchttiere, die geschlechtskrank oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, insbesondere Ausflüsse aus den Geschlechtsteilen oder krankhafte Veränderungen der Geschlechtswege zeigen, innerhalb der letzten drei Monate verworfen haben oder bereits dreimal ohne Erfolg gedeckt worden sind, dürfen erst dann zum Decken geführt und zugelassen werden, wenn auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung hiergegen keine Bedenken bestehen.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Nach § 9 des Tierzuchtgesetzes wird mit Geldstrafe bis

zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 2 ein männliches Zuchttier über den festgesetzten Bereich hinaus zum Decken verwendet,

b) entgegen einer Anordnung nach § 6 ein männliches Tier nicht kennzeichnet,

c) entgegen einer Anordnung nach § 7 ein nicht gekörtes oder abgekörtes männliches Tier nicht oder nicht fristgemäß schlachten oder unfruchtbar machen läßt,

d) den Verboten des § 11 zuwiderhandelt,

e) entgegen § 12 das vorgeschriebene Deckregister nicht führt oder die vorgeschriebenen Deckscheine nicht ausstellt,

f) entgegen § 13 Abs. 5 ein geschlechtskrankes oder ein einer solchen Krankheit verdächtiges weibliches Tier zum Decken führt oder ein männliches Zuchttier zum Decken eines solchen weiblichen Tieres zur Verfügung stellt, sofern nicht nach dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Eine Überschreitung der durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 festgesetzten Höchstbeträge für Deckgelder wird nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) und vom 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) verfolgt.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 470) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. November 1939 (RGBl. I S. 2306), soweit sie noch nicht durch Vorschriften des Bundes aufgehoben ist, ferner die Körordnung des Köramtes Baden vom 25. Mai 1937 und die Körordnung des Köramtes Württemberg vom 13. September 1937 außer Kraft.

Stuttgart, den 28. November 1951.

Herrmann

Verordnung Nr. 1115

der Landesregierung über die Rückerstattungs- und Entschädigungskammern bei den Landgerichten

Vom 3. Dezember 1951

Auf Grund des Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der früheren amerikanischen Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) und des § 43 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg.Bl. S. 187) wird verordnet:

Art. 1

§ 1 der Verordnung Nr. 1004 vom 13. April 1948 (Reg.Bl. S. 61) erhält folgende Fassung:

„(1) Wiedergutmachungskammern nach Art. 63 ff. des Gesetzes sind die bei den Landgerichten Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim errichteten Rückerstattungskammern.

(2) Örtlich zuständig ist die Rückerstattungskammer in Stuttgart für die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen, die Rückerstattungskammer in Karlsruhe für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe, die Rückerstattungskammer in Mannheim für die Landgerichtsbezirke Mannheim, Heidelberg und Mosbach.“

Art. 2

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erledigten Rückerstattungssachen, für die bis dahin die Wiedergutmachungskammer in Ulm örtlich zuständig war, gehen auf die Rückerstattungskammer in Stuttgart über.

Art. 3

Die bei den Landgerichten Stuttgart und Karlsruhe für Streitsachen aus dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) errichteten Wiedergutmachungskammern erhalten die Bezeichnung „Entschädigungskammern“.

Art. 4

Die Verordnung tritt mit dem 25. Dezember 1951 in Kraft.
Stuttgart, den 3. Dezember 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 3028 der Landesregierung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz

Vom 3. Dezember 1951

Auf Grund des Art. 1 Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes) vom 8. März 1946 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung Nr. 163 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 2. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 72) in der Fassung der Verordnung Nr. 191 vom 17. Dezember 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 12) und der Verordnung Nr. 1065 vom 24. Oktober 1949 (Reg.Bl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 Ziff. 3, 11 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2, 14 und 22 werden aufgehoben.
2. In § 24 wird die Jahreszahl „1951“ durch die Jahreszahl „1955“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. Dezember 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1098 über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. April 1951 (Reg.Bl. S. 30) wird auf die folgende, im Staatsanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnung	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	vom
Verordnung Nr. 8223.1/54 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über das Verbot von Reklamebeleuchtungen	1. Dez. 1951	93	1. Dez. 1951

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 19. Dezember 1951

Nr. 26

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 296 des Justizministeriums zur Verfahrensordnung des amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland. Vom 15. Dezember 1951. S. 107.

Bekanntmachung Nr. 296

des Justizministeriums zur Verfahrensordnung des amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland

Vom 15. Dezember 1951

In Art. 4 Ziff. 1 des vom Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland erlassenen Gesetzes Nr. 21 über das amerikanische Rückerstattungsberufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 24. Mai 1951 (ABl. AHK. S. 929) ist dieses Gericht ermächtigt, für das vor ihm stattfindende Verfahren Rechtsgang- und Verfahrensvorschriften, einschließlich der Bestimmungen über Kosten und Gebühren, zu erlassen. Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verfahrensordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Stuttgart, den 15. Dezember 1951

Dr. Reinhold Maier

Verfahrensordnung

des

United States Court of Restitution appeals
of the

allied high Commission for Germany

Artikel I

Bezeichnung

Auf Grund des HICOG-Gesetzes Nr. 21 wird dieser Gerichtshof wie folgt bezeichnet: „United States Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany“.

Artikel II

Siegel

Das Gerichtssiegel ist kreisförmig und zeigt in der Mitte das Siegel des amerikanischen Außenministeriums und am

Innenrand des Kreises die Aufschrift „United States Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany“.

Artikel III

Begriffsbestimmungen

1. Das Gesetz Nr. 59 der Militärregierung wird als Gesetz 59, das HICOG-Gesetz Nr. 21 als Gesetz Nr. 21, der Zivilsenat des Oberlandesgerichtes wird mit Oberlandesgericht und die Wiedergutmachungskammer wird mit Kammer bezeichnet.

2. Anträge auf Nachprüfung werden als Anträge bezeichnet.

3. Die den Nachprüfungsantrag einreichende Partei oder ihr Anwalt oder bevollmächtigter Vertreter wird als Antragsteller, die dem Nachprüfungsantrag widersprechende Partei oder ihr Anwalt oder bevollmächtigter Vertreter wird als Antragsgegner bezeichnet.

Artikel IV

Sitzungsperiode und Termine

1. Der Court tagt fortlaufend. Anberaumte Sitzungen finden jeweils zu den vom Gerichtspräsidenten bezeichneten Terminen und an den von ihm bezeichneten Orten statt.

2. Terminkalender. Die Geschäftsstelle setzt im Einverständnis mit dem Präsidenten des Court die Sache auf den Terminkalender.

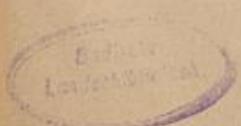
3. Bei der Festsetzung des Termins für die mündliche Verhandlung können Sonderanträge und solche anderer Angelegenheiten bevorzugt werden, welche nach dem Ermessen des Court beschleunigt zu behandeln sind.

4. Sitzungen. Die Sitzungen des Court beginnen in der Regel um 9.30 Uhr vormittags. Alle Sitzungen des Court sind öffentlich.

Artikel V

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz am gleichen Ort wie der Court. Sie ist während der Geschäftsstunden an allen



Tagen, außer Samstag, Sonntag und den gesetzlichen Feiertagen, für den Publikumsverkehr geöffnet.

2. Gerichtsakten. Die Geschäftsstelle hat die Gerichtsakten und amtlichen Schriftstücke des Court in Verwahrung und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich. Diese Gerichtsakten enthalten in Umschlägen oder Mappen, zweckmäßig beziffert und beschriftet, die Dokumente der einzelnen Rechtsfälle mit dem gesamten Verfahrensmaterial, den Plaedoyers, den Schriftsätzen, den Urteilen, Verfügungen und Entscheidungen des Court, ferner eine Prozeßliste, deren Form vom Court vorgeschrieben wird, und ein Gerichtsprotokoll. Das Gerichtsprotokoll enthält eine Niederschrift aller Gerichtsverhandlungen, einschließlich der Verfügungen und Entscheidungen des Court, sowie die Aufzeichnung sonstiger vom Court jeweils angeordneter Vorgänge.

3. Die Akten der Geschäftsstelle sind öffentlich. Sie können von jedem zugelassenen Rechtsanwalt oder von jeder Partei, die einen Streit vor dem Court anhängig hat, eingesehen werden. An den Akten dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden.

4. Die Geschäftsstelle verwahrt das Gerichtssiegel und versieht alle gerichtlichen Entscheidungen, Urteile und Urteilsbegründungen mit dem Gerichtssiegel nach den Anweisungen des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit nach den Anweisungen des stellvertretenden Präsidenten.

Artikel VI

Eingänge

Alle Anträge und Schriftstücke, welche nach diesen Regeln oder auf Grund des Gesetzes Nr. 59 und der hierzu ergangenen Gesetzesänderungen oder Verordnungen eingereicht werden und alle hierauf bezüglichen Anfragen und Mitteilungen müssen an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Artikel VII

Inhalt des Antrages

1. In dem Antrag sind die Bezeichnung des Oberlandesgerichtes oder der Kammer und die Entscheidung, deren Nachprüfung verlangt wird, aufzuführen: das Geschäftszeichen, das Datum der Entscheidung und ihrer Zustellung, die Namen der Parteien, sowie die offizielle Registrierungs-Nummer des Zentralanmeldeamtes Bad Nauheim.

2. Der Antrag muß die Form der Abhilfe angeben, zu welcher der Antragsteller sich für berechtigt hält.

3. Anträge gemäß Art. 1, Abs. 4 des Gesetzes Nr. 21 (Nachprüfungsantrag der Entscheidung des Oberlandesgerichtes) haben die Bezeichnung derjenigen Gesetzesbestimmung oder

-bestimmungen, deren Verletzung behauptet wird, und genaue Angaben darüber zu enthalten, wodurch und inwieweit das Gesetz verletzt ist.

4. Anträge gemäß Art. 1, Abs. 5 des Gesetzes Nr. 21 (sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der Kammer) müssen die Bezeichnung eines oder mehrerer der in dieser Ziffer unter a, b oder c aufgeführten Gründe und genaue Angaben darüber enthalten,

- a) welche Tatbestandsfeststellungen nicht auf genügendem Beweismaterial beruhen,
- b) in welcher Weise die Kammer das ihr zustehende Recht des freien Ermessens mißbraucht hat oder
- c) welche Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Kammer befangen war.

5. Der Antrag wird als Schriftsatz des Antragstellers angesehen.

Artikel VIII

Zurückziehung eines Antrags

Die Zurücknahme des Antrages ist nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Gerichts zulässig.

Artikel IX

Neues Beweisvorbringen

1. Wenn gemäß Absatz 4a, b oder c der vorstehenden Regel VII neues Beweisvorbringen angeboten wird, so muß der Antrag eine Zusammenfassung dieses Beweisvorbringens und die Namen und Anschriften der Zeugen enthalten, die hierzu aussagen sollen. Wenn es sich um urkundliches Beweismaterial handelt, so sollen dem Antrag beglaubigte Abschriften oder Photokopien beigelegt werden.

2. Neues Beweisvorbringen wird nur unter der Voraussetzung in Erwägung gezogen,

- a) daß es die Entscheidung, deren Nachprüfung beantragt ist, voraussichtlich ändern wird,
- b) daß es erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vor der Kammer bekannt geworden ist,
- c) daß es trotz Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor der Kammer nicht ermittelt worden konnte,
- d) daß es für den Streitfall wesentlich ist, und
- e) daß es nicht lediglich eine Häufung oder Entkräftung von Beweisen zum Gegenstande hat.

3. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Beweisvorbringen neu ist, werden die von den Parteien vor der Kammer abgegebenen Erklärungen in Betracht gezogen.

Artikel X

Vorlage der Akten zur Nachprüfung

1. Nach Eingang eines Antrages hat die Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes oder der Kammer, deren Entscheidung nachgeprüft werden soll, die Akten anzufordern.

2. Die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes oder der Kammer hat ausnahmslos und unverzüglich sämtliche Akten und Schriftstücke der Geschäftsstelle zu übersenden.

Artikel XI

Zustellungen

1. Zustellungen im Rahmen dieser Regeln erfolgen gewöhnlich durch Einschreibbrief „gegen Rückschein“. Der Rückschein gilt als Nachweis für die erfolgte Zustellung.

2. Das Gericht kann sich jedoch für die Zustellung seiner Schriftstücke innerhalb Deutschlands auch der Zustellung mittels Postzustellungsurkunde bedienen.

3. Soweit Zustellungen direkt zwischen Antragsteller und Antragsgegner erfolgen, können die örtlich bestehenden Gepflogenheiten befolgt werden. Jedem beim Gericht eingereichten Schriftstück ist jedoch eine Erklärung beizufügen, derzufolge Zustellung an die andere Partei erfolgt ist, wobei der Zustellungstag anzugeben ist. Die zustellende Partei muß in der Lage sein, jederzeit auf Verlangen des Court den Nachweis der so erfolgten Zustellung vorzulegen.

Artikel XII

Vorbringen im Allgemeinen

1. Nachprüfungsanträge, Schriftsätze, Erwidern, Anträge und alle sonstigen an den Court gerichteten Vorbringen sind in vierfacher Ausfertigung, entweder in englischer oder in deutscher Sprache einzureichen. Es steht frei, Übersetzungen beizufügen.

2. Alles schriftsätzliche und sonstige Vorbringen soll doppelzeilig, mit der Maschine und unter Freilassung von Rändern auf einseitig verwendeten Bogen geschrieben sein, die in der Breite nicht mehr als 21 ½ cm und in der Länge zwischen 28 und 33 cm messen.

3. Alles Vorbringen soll sich in gedrängter Darstellung streng auf den jeweiligen Sachgegenstand beschränken. Früher gemachte Ausführungen dürfen nicht durch Verweisung auf sie einbezogen werden. Sie sind im einzelnen darzulegen, falls die Partei wünscht, daß ihnen Beachtung geschenkt werden soll.

Artikel XIII

Vertretung

1. In allen Verfahren vor dem Court können sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die zur Anwaltschaft vor deutschen Gerichten zugelassen sind oder denen in dem betreffenden Fall vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht gestattet war, für eine Partei aufzutreten. Der Court kann jedoch Anwälte für jeden Einzelfall als Prozeßvertreter zulassen.

2. Anwälte in schwebenden Verfahren. Alle in den beim Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung schwebenden Verfahren mit einer Parteienvertretung beauftragten Anwälte dürfen mit Zustimmung des Court in ihrer Anwaltschaft bis zum Abschluß des jeweiligen Falles weiterarbeiten, auch wenn sie nicht zur Anwaltschaft gemäß Abs. 1 zugelassen sind.

3. Im Einklang mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 oben werden die Rechtsanwälte, welche die Parteien vor dem Oberlandesgericht oder vor der Kammer vertreten haben, solange als Prozeßbevollmächtigte der betreffenden Parteien vor dem Court betrachtet, bis der Geschäftsstelle eine gegenteilige Mitteilung oder die Bestellung eines anderen Anwaltes zugegangen ist.

4. Rechtsanwälte, welche Parteien in einem Verfahren vor dem Court vertreten, müssen in der Lage sein, dem Court auf Verlangen ihre schriftliche Vertretungsvollmacht nachzuweisen.

Artikel XIV

Ablehnung der Nachprüfung

1. Falls der Court nach pflichtgemäßer Prüfung des Antrages und der Akten die Nachprüfung auf Grund der durch Art. 1, Abs. 6 des Gesetzes Nr. 21 erteilten Befugnis ablehnt, so ist darüber eine formelle Entscheidung herbeizuführen.

2. Die Geschäftsstelle hat dem Antragsteller eine Abschrift dieser Entscheidung zuzustellen und die Akten nebst einer Abschrift der Entscheidung der Vorinstanz zurückzugeben.

Artikel XV

Zulassung zur Nachprüfung

Ist der Court bereit, in eine Nachprüfung einzutreten, so hat die Geschäftsstelle die Parteien hiervon in Kenntnis zu setzen und die Zustellung einer Abschrift des Antrages an den Antragsgegner in die Wege zu leiten.

Artikel XVI

Schriftsätze

1. Der Antragsgegner kann innerhalb dreißig (30) Tagen nach der Zustellung der gemäß vorstehendem Artikel XV

ergangenen Benachrichtigung einen Schriftsatz einreichen, oder innerhalb sechzig (60) Tagen, wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hat. Eine Abschrift dieses Schriftsatzes ist dem Antragsteller innerhalb der für die Einreichung beim Court vorgeschriebenen Frist zuzustellen. Der Nachweis der so erfolgten Zustellung ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.

2. Will der Antragsteller einen Entgegnungsschriftsatz einreichen, so darf dies nicht später als zwanzig (20) Tage nach Zustellung des vom Antragsgegner eingereichten Schriftsatzes erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt werden ohne ausdrückliche Genehmigung des Court von den Parteien weder zusätzliche Ausführungen noch irgendwelche sonstigen Schriftstücke angenommen.

Artikel XVII

Sonderanträge

1. Parteien, welche die Nachprüfung eines Teilurteils oder einer Anordnung verlangen, die gemäß Art. 67, Abs. 2, Unterabs. c oder d des Gesetzes Nr. 59 erlassen oder getroffen worden sind, können Sonderanträge stellen.

2. Sonderanträge können ferner gestellt werden von Parteien, welche gemäß Art. 1, Abs. 7 des Gesetzes Nr. 21 eine Aussetzung der Zwangsvollstreckung verlangen.

3. In den Sonderanträgen muß der Tag, für welchen mündliche Verhandlung beantragt wird, etwaiges Beweismaterial zur Unterstützung und vorschlagsweise die Form der Abhilfe, zu welcher die antragstellende Partei sich für berechtigt hält, aufgeführt werden.

4. Abschriften dieser Sonderanträge sind der gegnerischen Partei mindestens fünf (5) Tage vor dem Tag zuzustellen, für welchen mündliche Verhandlung beantragt wird.

5. Alle sonstigen Anträge, die im Zusammenhang mit eingereichten oder einzureichenden Nachprüfungsanträgen stehen und auf besondere oder vorläufige Abhilfe gerichtet sind, müssen nach den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels gestellt werden.

Artikel XVIII

Terminsmittteilung

Die Geschäftsstelle hat die Parteien von dem Tag, Zeitpunkt und Ort der mündlichen Verhandlung zu unterrichten und ihnen gleichzeitig alle etwa sonst vom Court getroffenen Anordnungen bekanntzugeben. Diese Benachrichtigung hat mindestens fünf (5) Tage vor der mündlichen Verhandlung zu erfolgen.

Artikel XIX

Erscheinen vor dem Court

Mit Ausnahme der Vorschrift im Abs. 1 des Artikels XXI sind die Parteien nicht verpflichtet, persönlich vor dem Court zu erscheinen.

Artikel XX

Mündliche Verhandlung

1. Der Vorsitzende bestimmt die für mündliche Ausführungen zur Verfügung stehende Zeit.

2. Auch bei Abwesenheit des Antragstellers oder des Antragsgegners kann der Court die Ausführungen der Gegenseite anhören.

3. Alle vor dem Court gemachten Ausführungen werden soweit notwendig übersetzt.

4. Auf die mündliche Verhandlung kann verzichtet werden. Erscheint eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so gelten ihre bisherigen Schriftsätze als Vorbringen in diesem Termin.

5. Der Court kann die mündliche Verhandlung ablehnen und auf den Terminkalender gesetzte Fälle auf Grund der Aktenlage entscheiden. Im Falle einer Ablehnung der mündlichen Verhandlung durch den Court hat die Geschäftsstelle die Parteien demgemäß zu unterrichten.

Artikel XXI

Beweisaufnahme

1. In denjenigen Fällen, in denen der Court davon absieht, eine Sache ganz oder teilweise zur Beweisaufnahme zurückzuverweisen und statt dessen beschließt, diese selbst durchzuführen oder nach seinen Anordnungen durchführen zu lassen, hat die Geschäftsstelle unter Strafandrohung die betreffenden Zeugen (einschließlich Parteien) vorzuladen und die vom Court geforderten Beweise zu erheben.

2. Die genannten Zeugen sind vor ihrer Vernehmung zu beideln oder haben eine eidesstattliche Versicherung abzulegen; auch können sie einem Kreuzverhör unterworfen werden.

Artikel XXII

Entscheidungen

1. Die Geschäftsstelle hat Ausfertigungen der Verfügungen und Entscheidungen den Parteien zuzustellen.

2. Die Geschäftsstelle hat in jedem Falle die Entscheidung des Court der Geschäftsstelle der zuständigen Vorinstanz zu übermitteln. Sobald eine endgültige Entscheidung in einer Sache ergangen ist, hat die Geschäftsstelle die dem Court übermittelten Akten an diejenige Instanz zurückzuleiten, von der die Akten eingesandt wurden.

Artikel XXIII

Amici Curiae

Der Court kann auf Grund eines Sonderantrages Personen oder Organisationen gestatten, als Amici Curiae an dem Verfahren teilzunehmen.

Artikel XXIV

Gerichtsgebühren

1. In keinem Verfahren vor dem Court werden irgendwelche Einreichungsgebühren erhoben.

2. Falls der Court auf Grund der ihm nach Art. 1, Abs. 9 des Gesetzes Nr. 21 und nach dieser Gerichtsordnung zustehenden Befugnis Zeugen vorlädt, hat die den Beweis führende Partei auf Verlangen des Court bei der Geschäftsstelle unverzüglich einen Betrag zur Deckung der Zeugengebühren einschließlich Tagesgelder und Reisespesen zu hinterlegen, dessen Höhe von der Geschäftsstelle bestimmt wird. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den für das ordentliche deutsche Zivilprozeßverfahren gültigen Vorschriften über Zeugengebühren.

3. Zuständigkeit für Einziehung von Gebühren und Gerichtskosten. Der Geschäftsstelle obliegt die Einziehung aller im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren zu bezahlenden Gebühren und Gerichtskosten.

4. Zuständigkeit für die Verwahrung von Geldern und Vermögenswerten. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die sichere Verwahrung aller Gelder und anderer Vermögensgegenstände einschließlich Gebühren, Kosten und Geldstrafen, die beim Court eingezahlt oder hinterlegt wurden, sowie für deren Verfügung gemäß den anzuwendenden Vorschriften oder den Anweisungen des Court.

Artikel XXV

Kosten

Es bleibt im Ermessen des Court, Kosten zuzusprechen oder nicht.

Artikel XXVI

Grundsätze der Berufsethik

Die Grundsätze der Berufsethik der American Bar Asso-

ciation werden hiermit zu einem Teil der Verfahrensordnung erklärt. Sie finden uneingeschränkt auf alle Bürger der Vereinigten Staaten, soweit sie zur Anwaltstätigkeit bei den Gerichten dieses Zuständigkeitsbereichs zugelassen sind, Anwendung. Dasselbe gilt für alle übrigen zur Anwaltstätigkeit zugelassenen Personen, soweit die genannten Grundsätze nicht mit ihrer Staatsangehörigkeit unvereinbar sind.

Artikel XXVII

Entscheidungen des Court

1. Registrierung. Alle schriftlichen Entscheidungen des Court sind in der Geschäftsstelle zu den Akten zu nehmen.

2. Aufbewahrung des Originals. Das Original einer Entscheidung des Court ist von allen Richtern, die an seiner Abfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung zu hinterlegen.

3. Niederschriften. Alle Entscheidungen sind in englischer und deutscher Sprache auszufertigen, wobei die englische Fassung als amtlicher Wortlaut gilt; die Verteilung der Ausfertigung erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Court von Zeit zu Zeit zu erlassenden Vorschriften.

4. Vervielfältigung. Die Entscheidungen des Court sind für die Verteilung zunächst zu vervielfältigen; gedruckte Ausgaben werden später gemäß Gesetz Nr. 21 von Zeit zu Zeit veröffentlicht. Die gedruckten Entscheidungen des Court gelten als amtliche Ausgabe mit der Maßgabe, daß das vervielfältigte Exemplar einer Entscheidung und etwaige vom Court hierzu angeordneten Korrekturen so lange als amtlicher Wortlaut der Entscheidung gelten, bis die betreffende Entscheidung im Druck erschienen ist.

5. Kein Richter des Court darf in irgendeinem Fall eine abweichende, bzw. zustimmende Sonderbegründung hinterlegen. Eine Veröffentlichung der nach dem 1. September 1950 abgefaßten, abweichenden bzw. zustimmenden Entscheidungen erfolgt nicht.

Artikel XXVIII

Anweisung

Hat der Court in einem Falle weitere Maßnahmen durch das Oberlandesgericht oder die Kammer angeordnet, so ist dem zuständigen Gericht eine Anweisung zuzustellen und ihm aufzutragen, der Entscheidung oder Verfügung des Court entsprechend weitere und angemessene Maßnahmen zu er-

greifen. Auf Grund der Anordnung des Court kann eine solche Anweisung jederzeit ergehen.

Artikel XXIX

Zusätzliche Regeln

Diese Verfahrensordnung wurde vom United States Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany aufgestellt und kann von Zeit zu Zeit durch ihn abgeändert werden.

Artikel XXX

Amtlicher Text

Der englische Text dieser Verfahrensordnung ist der amtliche.

Artikel XXXI

Aufhebung der Regeln des Board of Review

1. Hinsichtlich der Regeln des aufgelösten Board of Review verbleibt es bei der Aufhebung. Die früheren Regeln des Court of Restitution Appeals werden aufgehoben, soweit sie hiermit in Widerspruch stehen.

2. Veröffentlichung. Der Text dieser Verfahrensordnung wird zur Veröffentlichung in den Gesetzesblättern der Länder Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen bereitgestellt.

Erlassen am 10. Juni 1951

(Dienststempel)

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1951

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 22. Dezember 1951

Nr. 27

Inhalt:

Gesetz Nr. 295 über den Nebensitz Karlsruhe des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. Dezember 1951. S. 113. — Gesetz Nr. 752 über die Amtsdauer der Betriebsräte vom 19. Dezember 1951. S. 113. — Gesetz Nr. 3019 über die Abänderung und Ergänzung von Verordnungen und Verfügungen auf dem Gebiet des Arzneimittel- und Apothekenwesens vom 19. Dezember 1951. S. 113.

Gesetz Nr. 295
**über den Nebensitz Karlsruhe
des Oberlandesgerichts Stuttgart**

Vom 19. Dezember 1951

Der Landtag hat am 12. Dezember 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Nebensitz Karlsruhe des Oberlandesgerichts Stuttgart gilt bis zum 31. Dezember 1952 im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Verfahrensgesetze als selbständiges Oberlandesgericht.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.
Stuttgart, den 19. Dezember 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann

Gesetz Nr. 752
über die Amtsdauer der Betriebsräte

Vom 19. Dezember 1951

Der Landtag hat am 12. Dezember 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Amtsdauer der Mitglieder des Betriebsrats beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl, jedoch nicht vor dem Ablauf der Amtsdauer des alten Betriebsrats. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Es gilt auch für solche Betriebsräte, die sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befinden.

Stuttgart, den 19. Dezember 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann

Gesetz Nr. 3019
**über die Abänderung und Ergänzung von Verordnungen
und Verfügungen auf dem Gebiet des
Arzneimittel- und Apothekenwesens**

Vom 19. Dezember 1951

Der Landtag hat am 12. Dezember 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die folgenden Verordnungen und Verfügungen zu ändern und zu ergänzen, sowie die neuen Fassungen bekanntzugeben:

- I. A 1. Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über die Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken, über den Bezug von Arzneimitteln durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Krankenanstalten, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneiabgabebehälter und der Standgefäße in Apotheken (Arzneiabgabeverordnung — AAV —) vom 17. November 1932 (Reg. Bl. S. 394) in der Fassung der Verordnung des Württembergischen Innenministers vom 13. Juli 1938 (Reg. Bl. S. 226),
2. Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken vom 10. Juli 1900 (Reg. Bl. S. 529) in der Fassung der Verordnung des Württembergischen Innenministeriums zur Änderung der Verfügung über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken vom 29. April 1931 (Reg. Bl. S. 269),



3. Verordnung des Württembergischen Ministeriums des Innern über die Prüfung und den Verkehr mit Salvarsanpräparaten vom 28. September 1926 (Reg. Bl. S. 235),
4. Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über Abgabe von Salvarsanlösungen in den Apotheken vom 3. Oktober 1931 (Reg. Bl. S. 389),
5. Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien vom 1. Juli 1885 (Reg. Bl. S. 305) in der Fassung der Verordnung des Württembergischen Innenministers vom 4. Mai 1943 (Reg. Bl. S. 17),
6. Verordnung des Württembergischen Innenministeriums, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 4. Mai 1929 (Reg. Bl. S. 129) in der Fassung der Fünften Verordnung des Württ. Innenministers betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 4. März 1937 (Reg. Bl. S. 33),
- B 1. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken“ vom 31. März 1931 (GVBl. S. 135),
2. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken“ vom 31. Mai 1899 (GVBl. S. 162),
3. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Richtlinien für die Beschaffung, Prüfung und Aufbewahrung der von Menschen gewonnenen Schutz- und Heilsera (Sera von Gesunden und Genesenen)“ vom 17. Dezember 1928 (GVBl. S. 309),
4. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Geschäftsbetrieb in den Apotheken“ vom 11. September 1896 (GVBl. S. 311) mit zahlreichen Änderungen, die letzte vom 10. Mai 1940 (GVBl. S. 47),
5. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „über die Abgabe von Salvarsan in den Apotheken“ vom 20. August 1931 (GVBl. S. 294),
6. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums“ vom 24. August 1931 (GVBl. S. 294),
7. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Verkehr mit Salvarsan-Präparaten“ vom 21. August 1926 (GVBl. S. 191),
8. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Die Abgabe von Quellstiften in Apotheken“ vom 21. Februar 1922 (GVBl. S. 176),
9. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken“ vom 12. Februar 1923 (GVBl. S. 28),
10. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Vorschriften über Impfstoffe und Sera“ vom 5. November 1929 (GVBl. S. 111) in der Fassung der Verordnung vom 9. Januar 1937 (GVBl. S. 3),
11. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Verkehr mit Arzneimitteln, hier Abgabe von Apioi in Apotheken“ vom 9. Mai 1932 (GVBl. S. 105),
12. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Die Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind“ vom 22. Oktober 1932 (GVBl. S. 257),
13. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Die Abgabe stark wirkender Arzneimittel“ vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 75),
14. Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Vollzugsverordnung zum Impfgesetz“ vom 8. März 1920 (GVBl. S. 159), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1922 (GVBl. S. 42) und vom 10. März 1924 (GVBl. S. 45),
- II. A 1. Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung) vom 31. März 1932 (Reg. Bl. S. 121) in der Fassung der Vierten Verordnung des Württembergischen Innenministers über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung) vom 19. April 1938 (Reg. Bl. S. 153),
2. Verordnung des Württembergischen Innenministeriums zur Verhütung gesundheitsschädlichen Gebrauchs von Eß-, Trink-, Kochgeschirr und Getränkeflaschen vom 31. März 1932 (Reg. Bl. S. 135) in der Fassung der Verordnung des Württembergischen Innenministers vom 19. November 1942 (Reg. Bl. 1943 S. 12),
- B Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, „Den Verkehr mit Giften betreffend“ vom 27. Februar 1895 (GVBl. S. 67), wiederholt geändert, zuletzt durch Verordnung vom 27. August 1938 (GVBl. S. 93).

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 19. Dezember 1951

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstraße 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

INHALTSVERZEICHNIS

- A**
- Arbeitsgerichtsgesetz
 Beamte als Arbeitgeberbeisitzer. 1.
 Arzneimittel- und Apothekenwesen. 113.
 Aufzüge
 Gebührenerhöhung. 89.
- B**
- Bauerngerichte in Karlsruhe, Durlach und Ettlingen. 7.
 Bauernschulwerk Württ.-Baden – Stiftung. 91.
 Beamte (auch Angestellte und Arbeiter)
 – Sonderzulage. 13.
 – Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen ... 47.
 Beamtengesetz
 Richter. 63.
 Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes. 8.
 Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
 – Abschluß. 40.
 – Überführung der Angestellten in andere Beschäftigten. 21. 43.
 Besoldungs- und Versorgungsrecht
 Zulage und besonderer Zuschlag. 101.
 Betriebsräte
 Amtsdauer. 113.
- D**
- D-Markbilanz
 Spruchstellen. 19.
 Dienststrafordnung
 Besetzung der Dienststrafkammer. 62.
- E**
- Eberhardt, Rudolf und Chlothilde-Stiftung. 60.
 Eisenbahn
 – Landeseisenbahngesetz. 49.
 – Nebenbahn Mannheim-Sandhofen. 15.
 Entschädigungsgesetz
 – Gebühren im Rückerstattungsverfahren. 97.
 – Entschädigung für Freiheitsentziehung. 7. 87.
 – Wiedergutmachungskammern. 105.
 – Wiedergutmachung von Existenzschäden bei Selbständigen. 36.
 Erziehungsbeihilfen. 61.
- F**
- Fehl- und Frühgeburten
 Aufhebung der Anzeigepflicht. 29.
 Fest- und Feiertage, siehe Sonntage.
 Fiskus, Württ.-Bad.
 Vertretung. 101.
 Fleischbeschau, Gebührenordnung
 – Landesbezirk Württemberg. 83.
 – Landesbezirk Baden. 85.
 Freiheitsentziehung
 Entschädigung. 7. 87.
- G**
- Gebäude- und Sturmschadenumlage für 1951. 46.
 Gerichtsbezirke
 Änderung für Ilfeld und Schozach. 39.
 Geschwister-Scholl-Stiftung. 7.
 Gesundheitsämter
 Gebührenerhebung. 45.
 Gewerbesteuer
 Ausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. 87.
- H**
- Haftsachen
 Zuständigkeit. 9.
 Handelssachen
 Spruchstellen. 19.
 Hopfenanbau. 46.
 Hunde
 Einfuhr. 89.
- J**
- Jagd
 – Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung. 54.
 – Jagdkartengebühren für Ausländer und Staatenlose. 88.
 – Jagd- und Schonzeiten. 60.
 Jugendliche, arbeits- oder heimatlose
 Arbeitsfürsorgemaßnahmen. 20.
 Jugendsachen
 Strafverfügungen. 29.
- K**
- Kehrordnung für Schornsteinfeger
 – Gebühren. 42.
 – Zeiten. 34.

- Kirche
 Vermögensverwaltung. 8.
 Körordnung. 102.
 Kriegsoferversorgung
 Errichtung von Verwaltungsbehörden. 29.
 Küken
 Erzeugung in Brütereien. 25.
- L**
- Landeseisenbahngesetz. 49.
 Landesversorgungsamt
 Staatsvertrag zwischen Württemberg-Baden und
 Württemberg-Hohenzollern. 35.
 Landeswasserversorgung
 Vereinfachtes Enteignungsverfahren. 38.
 Landtag
 Entschädigung der Abgeordneten. 18.
 Lastenausgleich
 Institute zur Verwaltung der Umstellungsgrundschulden.
 39.
 Lernmittelfreiheit. 61.
- M**
- Milch
 – Fettgehalt der Trinkmilch. 54.
 – Straßenverkauf. 13.
 Münzinger-Adolf-Stiftung. 89.
- O**
- Oberlandesgericht
 Nebensitz Karlsruhe. 113.
 Obstbau
 Schädlingsbekämpfung. 14.
- P**
- Paßbehörden. 8.
 Patentstreitsachen
 Zuständigkeit. 19.
 Polizeiverordnungsrecht. 63.
 von Pückler und Limpurg'sche Wohltätigkeitsstiftung. 18.
- R**
- Reben
 Verbot der Neupflanzung von Europäerreben. 12.
 Rechtsverordnungen
 Verkündung. 30.
 Reichsleistungsgesetz
 Bedarfstellen. 8.
- Reklamebeleuchtungen. 96. 106.
 Rückerstattung
 – Gebühren im Verfahren vor deutschen Gerichten. 97.
 – Verfahrensordnung des amerikanischen Berufungs-
 gerichts. 107.
 Rundfunk
 – Gesetz. 1.
 – Satzung. 2.
 – Änderung des Gesetzes. 63.
- S**
- Schädlingsbekämpfung im Obstbau. 14.
 Scholl-Geschwister-Stiftung. 7.
 Schornsteinfeger
 – Kehrgebühren. 42.
 – Kehrordnung. 34.
 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, Erziehungsbeihilfen. 61.
 Schuljahranfang, Schulpflicht. 59.
 Schwangerschaftsunterbrechungen
 Aufhebung der Anzeigepflicht. 29.
 Sonntage, Festtage und Feiertage
 – Änderung des Gesetzes. 91.
 – Neufassung. 92.
 Spruchstellen nach § 58 D-Markbilanzgesetz. 19.
 Staatsgerichtshof, Württ.-Bad., Entscheidungen
 – Landtagswahl vom 19. November 1950 im Wahlkreis
 Tauberbischofsheim. 100.
 – Vereinbarkeit des Art. 45 Landtagswahlgesetz mit
 der Verfassung. 34.
 Staatshaushalt
 – Zweiter Nachtrag für 1950. 1.
 – Dritter Nachtrag für 1950. 13.
 – Vierter Nachtrag für 1950. 52.
 – Vorläufige Regelung für 1951. 23. 43.
 – Staatshaushaltsgesetz für 1951. 65.
 Stromverbrauch
 Einschränkungen. 96.
- T**
- Tierzucht
 Körordnung. 102.
 Trümmerbeseitigung
 Finanzierung. 100.
- U**
- Umstellungsgrundschulden
 Institute zur Verwaltung der ... 39.

V

- Verfassungsschutz
 Landesamt. 5.
 Verwaltungsgerichtsbarkeit. 58.
 Viehseuchenumlage für 1952. 99.

W

- Weygang-August und Thekla-Stiftung. 8.
 Wiedergutmachung, siehe Entschädigungsgesetz.
 Wild
 Verkehr. 9.
 Wirtschaftsstrafsachen. 47.
 Wohnungswesen
 – Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz. 106.

Wohnungswesen

- Finanzielle Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Wohnraumbeschaffung. 31.
- Mieten, Festsetzung. 28.
- Miteigentum nach Wohneinheiten. 55. 57.
- Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen. 33.
- Vergebung von Wohnungen (mit öffentlichen Mitteln gefördert). 26.

Z

Zwangsenteignung

- Bundesstraße Nr. 10. 54.
- Friedhof in Kirchberg a. d. Jagst. 45.



1147



1147/51

6.50

27 02835 4 031



R-
W
B
1